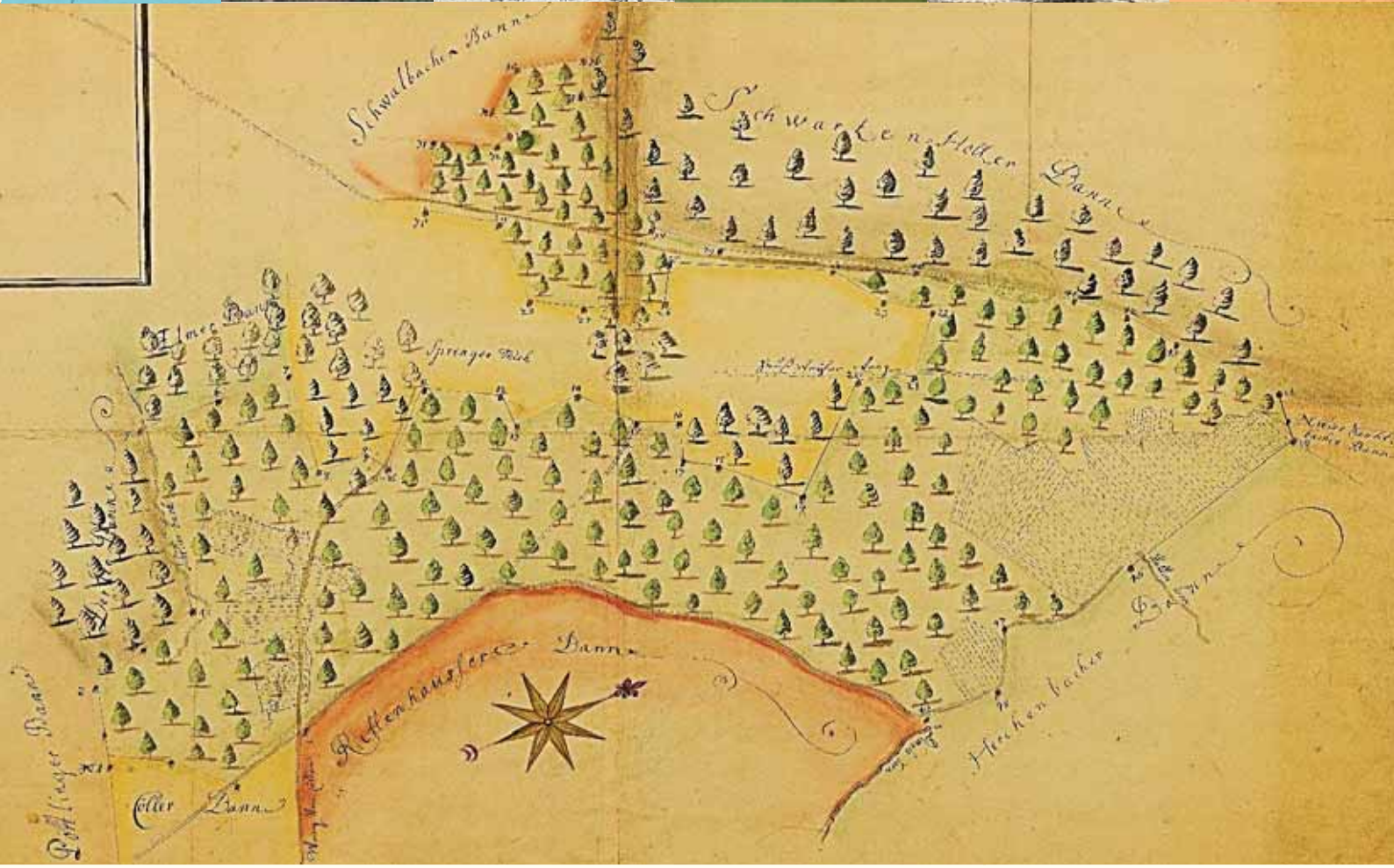
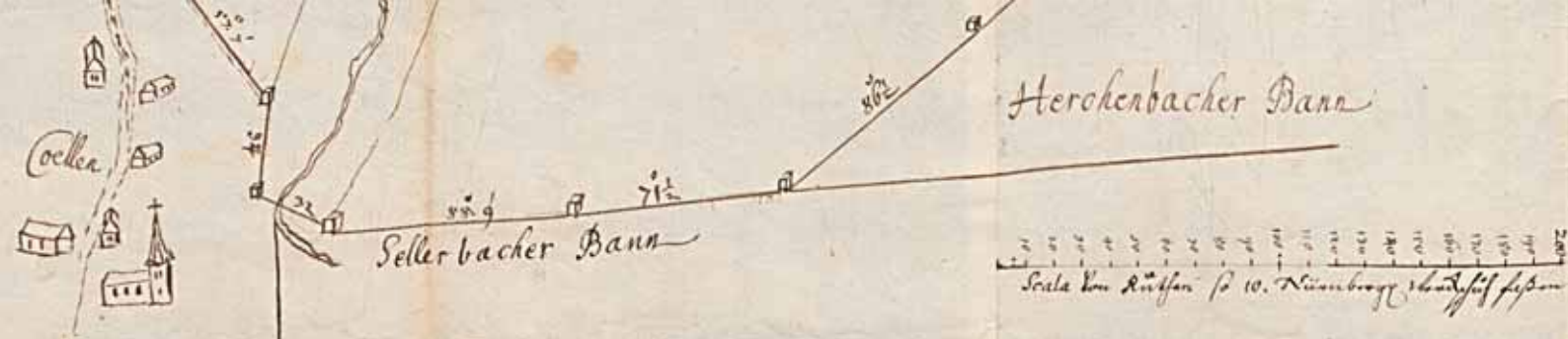


Maria Besse/Thomas Besse

„Köllertaler Landgraben“ Gehemm, Klinke und „Teufelspöwei“ und weitere Landgräben im Saarland

anhand von Flurnamen und archivalischen Quellen
ab dem 16. Jahrhundert





Anschrift

Herausgeber und Vertrieb:

Stadt Püttlingen, Rathausplatz 1, 66346 Püttlingen

Ansprechpartner Stefan Handfest (Archiv)

Beiträge zur Geschichte des Köllertals, Band 17

in Verbindung mit dem

Heimatkundlichen Verein Köllertal e. V.

Vertrieb: 2. Vorsitzender Thomas Besse, Tannenweg 21, 66292 Riegelsberg

in Verbindung mit dem

Verein für Heimatgeschichte Thalexweiler e. V.

Vertrieb: 1. Vorsitzender Thomas Besse, Tannenweg 21, 66292 Riegelsberg

Schriften des Vereins für Heimatgeschichte Thalexweiler, Band 31

Impressum

Satz: Thomas Besse, Riegelsberg

ISBN 978-3-948147-21-1

Druck: Ralf Anschütz, layout and more, Illingen

Copyright © 2022 by Thomas Besse

Titelbilder und Coverinnenseite vorne

Ausschnitt aus der Karte des Waldgebietes bei Sprengen (LHAKo 702/426), Ausschnitte aus der Karte von Geometer Hahn aus dem Jahr 1742 (LASb K 1° 1373) sowie Foto und Abbildungen aus dem Beitrag (alle Fotos 2022: Thomas Besse)

Cover hinten

Ausschnitt aus der Karte von Geometer Hahn aus dem Jahr 1742 (LASb K 1° 1373) und Ausschnitt aus der Übersichts-Tractus-Karte von Rittenhofen (StAPüttl 1–1010)

Püttlingen 2022

Inhalt

Vorwort	4
1 Archivalische Quellen: Bann- und Steuerbücher sowie historische Karten	5
2 Der „Köllertaler Landgraben“	10
2.1 Verlauf, Größe und Beschaffenheit des Landgrabens	10
2.2 <i>Zwischen den Wählen/Wällen/Welden</i> und der Besitzer des Landgrabens	13
2.3 „Gehemm“, „Klinke“ und „Traufbäume“	16
2.4 Römerstraße „Teufelspowei“	21
2.5 Alter und Funktion des „Köllertaler Landgrabens“ und der „Forst“	23
3 Weitere Landgräben im Saarland	31
3.1 Landgraben zwischen Landsweiler und Eidenborn (Landkreis Saarlouis)	31
3.2 Landgraben bei Hermel (Wüstung, Landkreis Saarlouis)	35
3.3 „Saarbrücker Landgraben“	40
3.4 Landgraben bei Wahlen (Landkreis Merzig-Wadern)	41
3.5 Landgraben im Ostertal (Landkreis St. Wendel)	43
3.6 Landgraben zwischen Marpingen und Alweiler (Landkreis St. Wendel)	43
3.7 „Oberlimberger Landgraben“ (Landkreis Saarlouis)	43
4 „Karlsruher“ und „Württembergischer Landgraben“ als Vergleich	44
5 Ausblick	45
6 Verzeichnisse	47
6.1 Abkürzungsverzeichnis	47
6.2 Abbildungsverzeichnis	47
6.3 Quellen- und Literaturverzeichnis	48
6.3.1 Archivalische und unpublizierte Quellen	48
6.3.2 Publizierte Quellen und Sekundärliteratur	50
6.3.3 Internetadressen	52

Vorwort

Dem „Köllertaler Landgraben“ wurde bisher noch wenig Beachtung geschenkt. Bei der Beschäftigung mit den Bannrenovationen im Köllertal, d. h. der Neuvermessung von Gemeindegrenzen, Waldgrenzen usw., begegnete er den Autoren mehrfach, sodass die Idee heranreifte, dieses Bodendenkmal sowohl im Gelände als auch anhand von Archivalien und mittels der Flurnamen eingehend zu erforschen. Die Lokalprobe wurde zusammen mit Timo Volkmar, der Örtlichkeiten auf der Basis von Sagen erforscht, im Frühjahr 2022 durchgeführt.

Durch die Auswertung der für das Köllertal im 18. Jahrhundert angelegten Bann- und Steuerbücher, insbesondere von Rittenhofen und Herchenbach, und durch die Berücksichtigung von historischen Karten aus jener Zeit konnten wertvolle Informationen gewonnen werden. Vor allem der im Landesarchiv Saarbrücken entdeckte Bericht des Geometers Hahn aus dem Jahr 1742 gibt wichtige Hinweise zum Verlauf dieses Landgrabens und seiner Größe. Allerdings war der Landgraben zu jenem Zeitpunkt schon nicht mehr intakt und in großen Teilen durch landwirtschaftliche Aktivitäten bereits zerstört worden.

Aufschlussreich ist auch eine im Landeshauptarchiv Koblenz aufbewahrte Karte des herrschaftlichen Nassau-Saarbrücker Forstwaldes bei Sprengen, die undatiert ist und vom Archiv nur grob dem 18. Jahrhundert zugeordnet wurde. Sie wurde ebenfalls von Hahn, parallel zu seinem Bericht oder im Anschluss daran, angefertigt und stammt somit aus dem Jahr 1742, wie das Aktenstück, in dem Hahns Bericht enthalten ist, zu erkennen gibt.

Nach den bisherigen Erkenntnissen lief der „Köllertaler Landgraben“ von dem Köllner Bann den „Forst“ entlang bis in die Nähe des Mallersborns an der Grenze zwischen dem Herchenbacher Bann und dem Gebiet der Äbtissin von Fraulautern. Sein Name hat sich noch in den beiden rezenten Flurnamen „Der Landgraben“ und „Am Landgraben“ auf der Gemarkung von Kölln erhalten.

In diesem Zusammenhang spielen auch das sog. Gehemm sowie die Herchenbacher und Niedersalbacher Klinke, die Traufbäume und auch eine Altstraße, in den Akten „Teufels-popey“ genannt, eine große Rolle, auf die schon im Jahr 1631 der Amtmann Philipp Georg von Piesport, der mit der Burg Bucherbach belehnt worden war, in seinem Bericht über die Grenzen des Köllertaler „Forsts“ aufmerksam machte.

Möge die vorliegende Publikation, die der Öffentlichkeit die bisherigen Forschungsergebnisse zur Kenntnis bringen möchte, dazu beitragen, dass dieses wertvolle Kulturdenkmal – auch von Seiten der Archäologen und Historiker – noch intensiver erforscht und seine Reste unter Denkmalschutz gestellt und damit auch für die Zukunft gesichert werden.

Riegelsberg, im Herbst 2022

Prof. Dr. Maria Besse

Thomas Besse

1 Archivalische Quellen: Bann- und Steuerbücher sowie historische Karten

Im 18. Jahrhundert wurden die Bänne, d. h. die Gemarkungen der Gemeinden im Köllertal neu vermessen und die Ergebnisse in Karten sowie Bann- und Steuerbüchern festgehalten. In den Bannbüchern der Dörfer Kölln, Engelfangen, Rittenhofen und Herchenbach, die ab dem Jahr 1758 erstellt wurden¹, wird vor allem bei den Grenzbeschreibungen mehrfach der *Landgraben* erwähnt, der sich dem herrschaftlichen Wald, *Forst* oder *Forstwald* genannt, entlang zog und auch noch heute stellenweise im Gelände zu erkennen ist (vgl. z. B. BannbCöllEng 1759: [118f., 127 u. 500]). Er wird in historischen Aktenstücken und auf einer Karte auch als *Gehemm* bezeichnet. Zunächst seien die benutzten Quellen vorgestellt. Im Anschluss daran werden die hieraus und aus den rezenten Flurnamen für den Verlauf des Landgrabens gewonnenen Informationen präsentiert. In diesem Zusammenhang spielen auch die heute noch existierenden Gewinn-/Flurnamen „Teufelspuwei“ und „Klink“ eine Rolle (siehe unten Kap. 2.3 und 2.4).

Mehrere Gründe hatten dazu geführt, dass am 22. Mai 1753 ein „Regierungs=Befehl, die Renovatur in der Graffschaft Saarbrücken betreffend“ (siehe die Edition in Sittel 1, 1843: 297ff.) erlassen wurde. Zum einen sollte diese die bereits aufgekommenen Streitfälle beseitigen, zum anderen sollte sie auch als Grundlage für die Steuern, die sog. Schatzung, dienen: [...] *eine in guter Ordnung vorzunehmende General-Renovatur der ganzen Graffschafft, mithin aller Bänne, Häußer, Höfe, Gärten, Wießen, Aecker, Waldungen, Bösche, Hochwaldungen, Weege, Pfad, Trifften, Flüsse, Bäche, Weyher [et]c. auch in dem weitem Betracht, damit ein richtiger Schatzungs=Fuß gemacht und kein Unterthan vor dem andern beschwehret werden könne* [...] (id. 298). Außerdem wurde als Ziel dieser Anordnung formuliert, dass hierdurch auch zukünftige Streitigkeiten geschlichtet werden könnten, die *durch die ohnehin zum theil sehr alte, überhaupt aber ohne Form und genugsame Deutlichkeit errichtete Renovatur, Bann= oder Fluhr=Bücher nicht entschieden werden mögen* (ib.). Auch die Erstellung neuer *Bannkarten* und *Lagerbücher* gehört in diesen Zusammenhang. Diese hatten nicht nur die Festsetzung der Steuern zum Zweck, sondern sollten auch die privatrechtlichen Besitzverhältnisse klären, um zukünftig Rechtsstreitigkeiten, vor allem in Bezug auf die Grenzen der Grundstücke zu vermeiden (vgl. id. 79). So sollten gemäß dem oben genannten Regierungsbefehl vom Mai 1753 durchgehend Grenzsteine (*Gewand=Steine*) gesetzt werden (vgl. id. 299). Bei der Auswertung der Bannbücher ist zu beachten, dass die Eintragungen zu den Gewinn- und Gewässernamen wohl aus der Zeit ihrer Entstehung datieren, dass aber – beispielsweise wegen Besitzerwechsel – die Einträge zu den genannten Eigentümern auch aus späteren Jahren, z. B. 1763 und 1778 (vgl. BannbHerch 1758-62: [86]), stammen können. Auch die vorgeschlagenen Datierungen für die Entstehungszeit (z. B. 1758-62 für das Bannbuch von Herchenbach) sind meist nur ungefähre Angaben. Vor allem die Bannbücher von Rittenhofen und Herchenbach sowie das Steuerbuch des letztgenannten Ortes wurden systematisch nach Hinweisen zu dem Landgraben, dem „Gehemm“ und den Flurnamen „Klink“ und „Teufelspuwei/-puwei“ durchgesehen.

Weitere Aufschlüsse über den Verlauf des Landgrabens am Forst können außerdem aus mehreren aufgefundenen historischen Karten, die wohl in den Zusammenhang dieser „General-Renovatur“ gehören, sowie aus den rezenten Flurnamen dieser Orte gewonnen werden. Die folgenden historischen Karten, die wertvolle Angaben liefern, wurden ausgewertet:

A. *Geometrische Carthe* von 1742: Die Federzeichnung, die am 8. Juni 1742 von dem Feldmesser Hahn erstellt wurde (siehe unten Abb. 1) und im Landesarchiv des Saarlandes unter der Signatur „K 1° 1373“ aufbewahrt wird, handelt laut Originaltitel von der Aussteinerung des Landgrabens und der Wälder auf dem Rittenhofer Bann. Auf diese Karte wird weiter unten im Detail eingegangen.

¹ Siehe hierzu Sittel 1, 1843: 73ff., 108ff., 297ff., 356ff.; Besse/Besse 2022; die Quellenhinweise zu den untersuchten Bann- und Steuerbüchern sowie den im Folgenden vorgestellten Karten sind aus dem Quellen- und Literaturverzeichnis (siehe unten Kap. 6.3) zu ersehen.

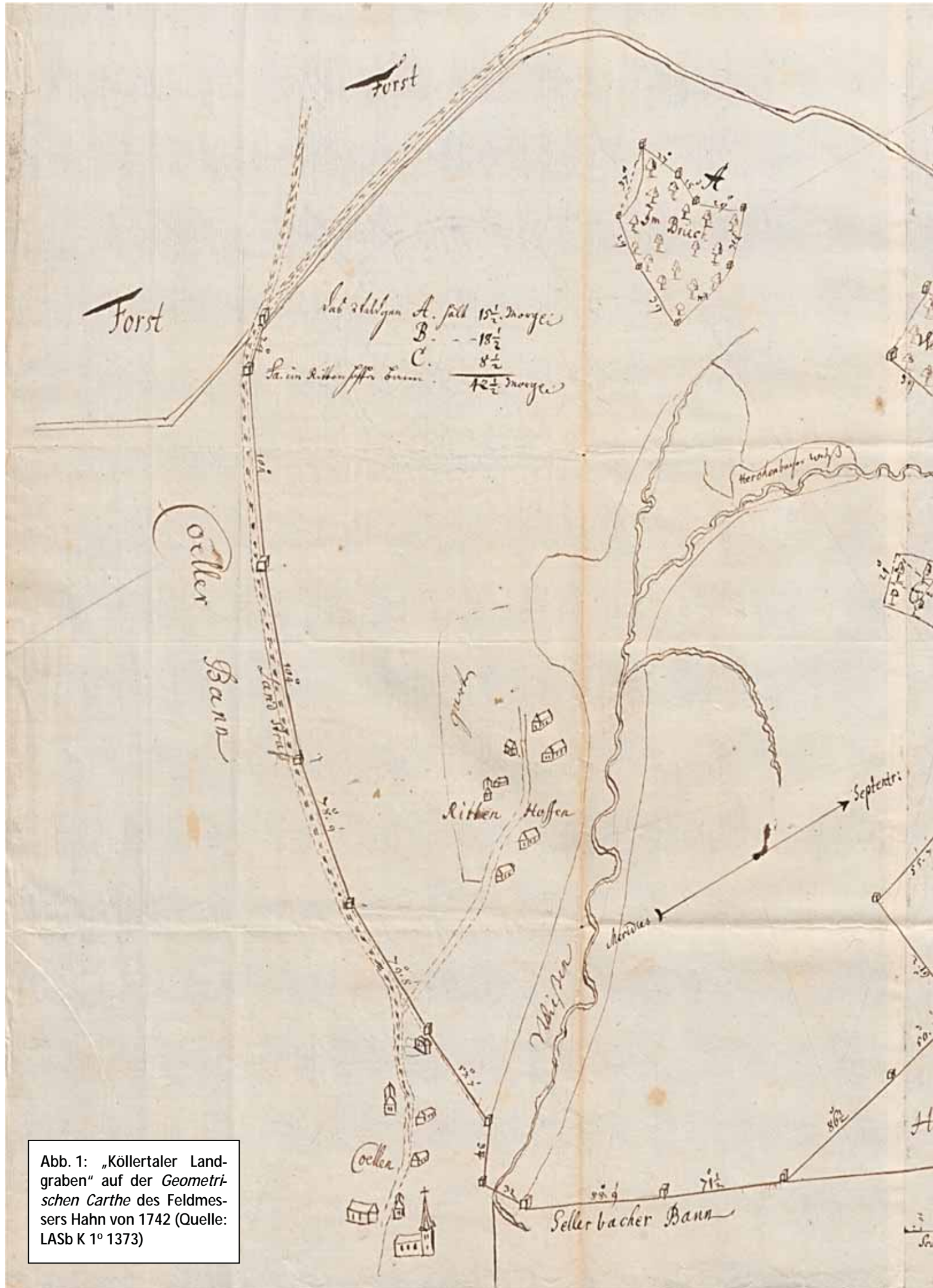


Abb. 1: „Köllertaler Landgraben“ auf der Geometrischen Carthe des Feldmessers Hahn von 1742 (Quelle: LASb K 1° 1373)

- B. Undatierte Karte aus dem 18. Jahrhundert: Eine weitere, undatierte, vom Archivar dem 18. Jahrhundert zugeordnete Federzeichnung mit dem Titel „Waldgebiet bei Sprengen“, wird im Landeshauptarchiv Koblenz unter der Signatur „702/426“ aufbewahrt, mit der Bemerkung „Absteinerung eines Walddistrikts ohne nähere Angaben, Bannsgrenzen; auffällig große Baumsignaturen“. Diese h (Höhe) 610 cm x b (Breite) 885 cm große und in Grün, Gelb und Rot kolorierte Karte betrifft den herrschaftlichen Nassau-Saarbrücker Forstwald bei Sprengen. Der Hersteller ist unbekannt; es handelt sich aber vermutlich ebenfalls um den oben genannten Feldmesser Hahn. Der *Scheler bach*¹, der *Sprenger Teich*, der *Weeg von Cöllen*, der *Heußweyler Weeg*, der *Dimels born* und der *Maller born* sowie alle an den Forstwald angrenzenden Bänne (*Cöller Bann*, *Derler Bann*, *Elmer Bann*, *Schwalbacher Bann*, *Schwartzen=Holtzer Bann*, *Nieder Saahl=bacher Bann*, *Herchenbacher Bann* und *Rittenhauer Bann*) sind namentlich ausgewiesen. Der Landgraben ist, allerdings ohne Bezeichnung, vom Köllner bis zum Herchenbacher Bann mit einer breiten grauen Linie skizziert und vom *Dimels born* (heute „Dümelsbrunnen“, ZORA 2022) bis zum *Mallers born* („Mallersborn“, ib.) außerdem mit vier Grenzsteinen (Nr. 46 bis 49) versehen (siehe unten Abb. 2). Außer diesen Grenzsteinen ist am Landgraben noch ein unnummerierter Stein an dem Punkt eingezeichnet, wo am Forst der Rittenhofer, der Sprenger und der Köllner Bann zusammen treffen und der Weg von Kölln den Landgraben kreuzt, und ein weiterer Grenzstein ebenfalls am Landgraben auf dem Köllner Bann.
- C. Kartenskizze aus dem 18. Jahrhundert: Auf der Rückseite der vorgenannten Karte B findet sich eine undatierte Bleistiftskizze mit dem Titel „Fürstentum Nassau-Saarbrücken. Gegend von Sellerbach u. Cöln“ (siehe unten Abb. 32), die ebenfalls den gesamten *Forst* mit seinen Grenzen und Grenzsteinen sowie den Feldern, welche die Köllner und Herchenbacher Einwohner in den Wald getrieben hatten, abbildet. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass es sich bei dieser Skizze wohl um die Vorstufe der zuvor beschriebenen Karte (B) handelt, denn die am Landgraben eingezeichneten Grenzsteine mit den Nummern 44 bis 46 sowie die Umrisse der im Wald liegenden Felder stimmen genau überein. Im Gegensatz zur Reinzeichnung sind aber die Häuser der Orte Elm und Sprengen sowie der Umriss des Sprenger Teichs, allerdings ohne Namen, eingezeichnet, sodass sich diese beiden Karten gut ergänzen.
- D. Tractus-Karten aus dem 18. Jahrhundert: Zu jener Zeit hieß die Untergliederung eines „Banns“, d. h. der Gemarkung einer Gemeinde, nicht wie heute „Flur“, sondern *Tractus* (vgl. Bergius 16, 1771: 35f.). Beispielsweise bestand der Herchenbacher Bann nach den Angaben im zugehörigen Bann- und Steuerbuch aus acht solcher Tractus-Einheiten (vgl. Bannb-Herch 1758-62 und SteuerbHerch 1758ca.) im Gegensatz zu den heutigen fünf Fluren (vgl. ZORA 2022). Sowohl auf der Tractus-Übersichtskarte zu Kölln-Engelfangen (*Verjüngter Geometrischer Grund Riß von denen Beeden Bännen Coelln und Engelfangen*) aus dem Jahr 1759 des Geometers Deisinger als auch auf dem zugehörigen Tractus III wurde der Landgraben namentlich eingetragen (siehe unten Kap. 2). Auf einer Herchenbacher Tractus-Karte soll er ebenfalls eingezeichnet sein, aber diese sich in Privatbesitz befindende Karte konnte bisher noch nicht eingesehen werden. Aufschlussreich für den Landgraben ist außerdem die Tractus-Übersichtskarte von Rittenhofen. Denn in ihr wurde in roter Linie das *Herchenbacher Feld zwischen den Wählen* eingezeichnet, das zum Landgraben gehört und das weiter unten (siehe Kap. 2.2) besprochen wird.

¹ Zu den bereits untersuchten Grenzsteinen am „Schelerbach“ siehe Besse/Besse 2016 u. id. 2021: 42f.

2 Der „Köllertaler Landgraben“

2.1 Verlauf, Größe und Beschaffenheit des Landgrabens

Am 14. April 1762 wurden in einem *Modus procedendi* (ediert in Sittel 1, 1843: 356ff.) genaue Vorgaben gemacht, wie bei der General-Renovatur der Grafschaft Saarbrücken vorzugehen sei. Zuerst sollten die Karten angefertigt und überprüft, dann erst das Bannbuch erstellt werden. In dieses sollten folgende Informationen einfließen:

- 1) *Die Bann Beschreibung in ihrer Peripherie*
- 2) *Die Nahmen derer Güter=Besitzern*
- 3) *Der Inhalt einer jeden Figur oder Grundstückes nach dem Morgen. Was mit Beysetzung derer Nebenlägern und Anstößern samt dem Grund=Nahmen,*
- 4) *ein register über die sämtliche Grund=Nahmen nach dem Alphabet.*
- 5) *einen summarischen Extract wie Viel jeder Interessent an Hofgering, Gärten Wiesen und Ackerland besitzt und endlich*
- 6) *Die Recapitulation bringet.* (Modus procedendi, zitiert nach Sittel 1, 1843: 360).

Aus allen diesen Teilen, in Verbindung mit den historischen Karten, können wichtige Informationen zum Landgraben, zu seinem Besitzer, seiner Größe und seinem Verlauf gewonnen werden. So wird er und auch der Forst beispielsweise im Herchenbacher Bannbuch mehrfach als „Nebenläger“ bzw. „Anstößer“ genannt, z. B. *Ackerland / Hinter den Haaßsifen [...] Eine gewand Ackerl. / am Weeg zum dümel / brunnen, einseits der / Weeg, anderseits der / Landgraben [...]* (BannbHerch 1758-62: [261]); *[d]as Creutz Wäldgen / genan[n]t einseits theils / oben der Landgraben / oder ForstWaldung und der Weeg nach / Saare louis ist auf den / übrigen Stücken mit / Ackerland befürchet* (id. [357])¹; *Ackerlandt am Land-graben / Ein Gewändgen ackerlandt / am Landt graben, Einseits der Landt graben, / anderseits 6. auf stößer stößt unten auf / vorige 4. aufstößer oben auf / Peter Schmied* (BannbCöllEng 1759: [118]). Als einzige der Köllertalgemeinden listet nur Herchenbach in den bisher durchgesehenen „Rekapitulationen“ den *Landgraben* (BannbHerch 1758-62: [432]) auf.

Nach Ausweis der oben genannten Karten verlief der Landgraben in der Mitte des 18. Jahrhunderts vom Köllner Bann (*Coeller Bann*) kommend am *Forst* entlang, kreuzte dann die *Land Straß*, lief weiter am Rittenhofer Bann den Forst entlang bis zum „Dümelbrunnen“ beim Grenzstein Nr. 49, führte dann weiterhin am Forstwald entlang, nun aber am Herchenbacher Bann vorbei; beim Stein Nr. 48 und auch beim Stein Nr. 47, der an das „Kreuzwäldchen“ (*Creutz Wäldgen*)² gesetzt werden sollte, bog er jeweils in einem fast rechten Winkel ab und führte schließlich, einen leichten Bogen bildend, fast bis zum *Mallers born*, der an dem Bereich *Herchenbacher Bann und Feldland stand*.³ Dass dieser Landgraben auf dem Köllner Bann aber noch weiter verlief, beweisen die rezenten Flurnamen „Der Landgraben“ (ZORA 2022) und „Am Landgraben“ (ib.) auf der Gemarkung von Kölln, in denen sich das Wort konserviert hat. Außerdem heißt auch der obere Zufluss des Kehlbachs, der sich an diese beiden Gewanne anschließt, „Landgraben“ (GeoPortal).⁴ Der Landgraben scheint hier aber nicht geendet zu haben, sondern auch über den Köllerbach hinausgegangen zu sein, denn ein Weg, der auf der Engelfanger Gemarkung an der Püttlinger Straße zwischen zwei Häusern beginnt und über Privatgrundstücke zur Riegelsbergstraße führt, wird heute noch im Rittenhofer Ortsdialekt der *Landgraawe*⁵ genannt. Er liegt dort auf der Banngrenze zwischen Köllerbach und Sellerbach (siehe unten Abb. 3). Ob der Landgraben dann parallel zur *Sellerbacher Humes* über die Linie weiterführte, die sowohl auf der Kuphal-Karte von 1801–1820 als auch auf der Karte der Rheinlande von Tranchot und von Müffling von 1803–1820 (Blatt 256), mit der Bezeichnung *Am Wehr* versehen ist, und dann schließlich auf den „Köllertaler Wald“ traf, müsste noch durch eingehende Quellenstudien geklärt werden.⁶

¹ Siehe z. B. auch BannbHerch 1758-62: [265]. [268]. [368f.]; BannbCöllEng 1759: [118f.].

² Siehe hierzu auch Besse/Besse/Volkmar 2022.

³ Alle wörtlichen Zitate stammen aus der oben genannten Karte A.

⁴ Der Kehlbach, dessen weiterer Zufluss *Hommessbach* heißt, mündet in den Köllerbach (vgl. GeoPortal).

⁵ Freundlicher Hinweis von Rudi Feld (Rittenhofen).

⁶ Abdruck der beiden Karten in Besse/Besse/Handfest (i. Dr.); vgl. auch *auf dem Wehr* auf der Karte „Die Gemeinde Köllerbach“ (Rug [1980]: 112).

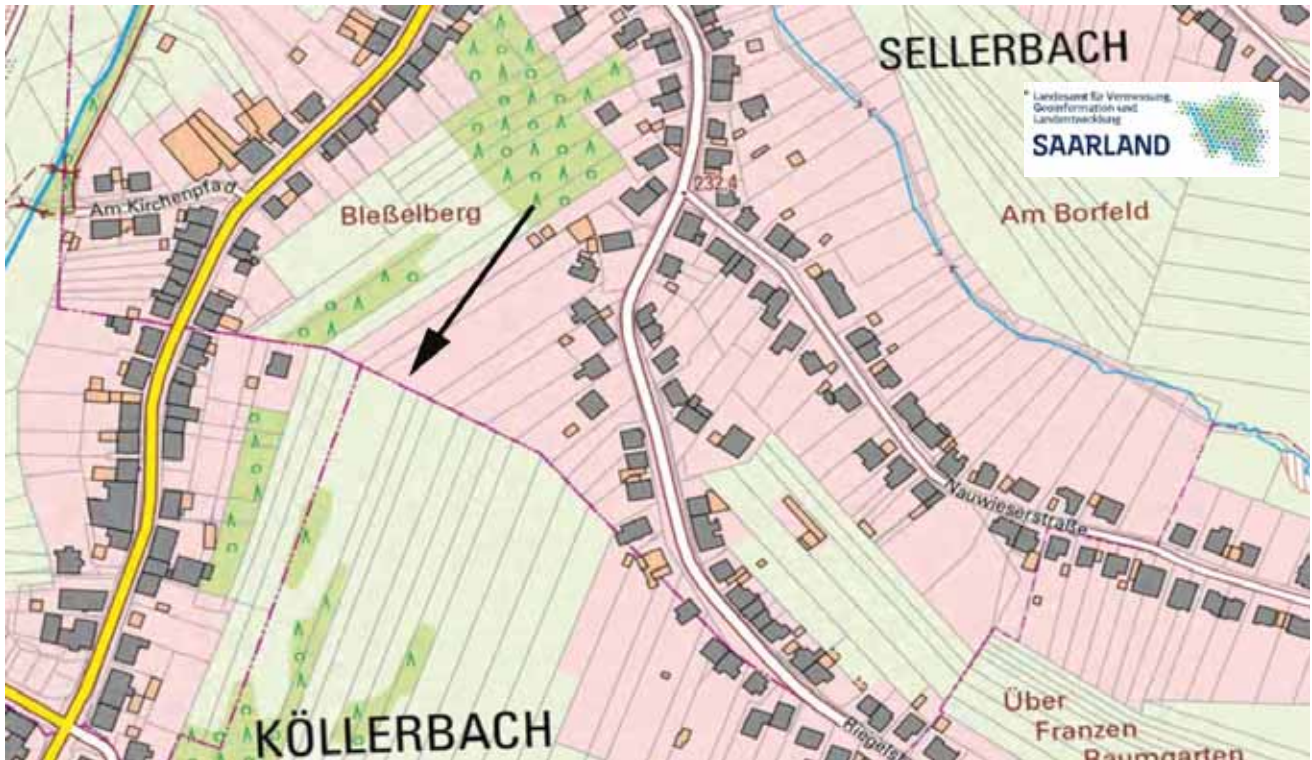


Abb. 3: *Landgraawe* (siehe Pfeil), ein Verbindungsweg zwischen Püttlinger Straße und Riegelsbergstraße an der Gemarkungsgrenze zwischen Köllerbach und Sellerbach (nach ZORA 2022)

Gemäß der oben erwähnten Kartenskizze (Karte C) und der Waldkarte aus dem Jahr 1742 (Karte A), die Feldmesser Hahn anfertigte, sollte der gesamte „Forst“ bei Sprengen mit insgesamt 49 Grenzsteinen versehen werden.¹ Drei Grenzsteine waren bereits am Köllner und an der Grenze zum Rittenhofer Bann vorhanden. Es fällt aber auf, dass der größte Teil des Landgrabens nicht ausgesteint war. Dies scheint aber zu jener Zeit üblich gewesen zu sein, sobald die Breite des Landgrabens bekannt war: *Wenn die Gränzen durch Landgraben oder Landwehre angegeben werden, so ist zwar nicht nöthig, Gränzsteine zu setzen, sondern es ist hinlänglich, wenn die Breite desselben beschrieben und zugleich bemerkt wird, daß solche die Gränze ausmachen* (Seweloh 1808: 43, § 33).²

Bei der Bearbeitung der Rittenhofer und Herchenbacher Bannkarten und -bücher war Feldmesser Hahn entlang des Forsts auf den Landgraben gestoßen. Daher verfolgte er seine Spur und hielt am 7. Juni des Jahres 1742 seine Beobachtungen zu Beschaffenheit, Länge und Breite in einem dreiseitigen Bericht fest.³ Er erkannte, dass er aus zwei Gräben, die ursprünglich sehr groß gewesen sein müssen, und einem Aufwurf in der Mitte bestand. Für diese *zwey gräben mit dem erhabenen mittel strich* stellte Hahn größtenteils eine Breite von 4 Ruten oder 40 Werkschuh fest. Auf dem Rittenhofer Bann habe es sogar Stellen gegeben, wo dies sogar mehr als 6 Ruten oder an manchen Orten aber auch nur 3 Ruten breit gewesen sei. Ganz deutlich sei das Maß noch zwischen den beiden Forststeinen Nr. 46 und Nr. 47 zu sehen gewesen. Jedoch seien etliche Herchenbacher Bauern *an dem Land so im forst genießen mit / dem Pflug durch gefahren, [...], daß alBo die Spuhr bald Vergehen muß*. Etliche hätten aber auch *den landgraben geschonet*. Auch auf dem Niedersalbacher Bann habe er diese Gräben mit dem *Aufwurf* in der Mitte noch erkennen können, aber durch die *schar Pflüge* sei der Aufwurf aus dem alten Graben eingeebnet und an den meisten Stellen schon *[v]ertilget* worden. Jedoch habe er an mehreren Punkten noch das *Kennzeichen derer Zwey Gräben und de[n] mittlere[n] Aufwurff* mit einer Breite von 4 Ruten auffinden können. Weiter unten sei er jedoch etwas schmaler gewesen und

¹ Zu bereits untersuchten Grenzsteinen um den herrschaftlichen „Forst“ aus dem Jahr 1786 siehe Besse/Besse 2021: 40 und BesseForum.

² Vgl. den nicht ausgesteinten *Scheidgraben*, also 'Grenzgraben', im Jahr 1758 bei Oberlinxweiler und Werschweiler, der das kurtrierische Amt St. Wendel von Nassau-Saarbrücken trennte (vgl. die Karte LHAKo 702/428 in APERTUS).

³ Siehe auch zum Folgenden LASb N-S II 2830: 33–35.

unterhalb des kleinen Weihers (*Weyergen*) sei ein großes Stück schon zu Wiesen angelegt worden. Jedoch könne man mitten durch die Wiese die Spur der Gräben noch deutlich erkennen. Daher habe er es für ratsam erachtet, von dem ganzen Werk mit seinen Schritten nur die Länge zu errechnen. Er kam hierbei auf 3.160 Schritte, die 1.040 Ruten ergaben: *wann man solche dann 4 Ruten breit rechnen wolte, belieffe sichs auf 16 Morgen land, [w]olte mann aber nur 3 ruten breit rechnen, so gäbe es 12 Morgen.* Die Länge von 1.040 Ruten entspricht heute ca. 3,2 km.



Abb. 4: Landgraben an der „Forstecke“ bei der Lokalprobe im Februar 2022 (Foto: Besse 2022)

Die Profilkarte (ZORA 2022) zeigt nur noch an wenigen Stellen die Einschnitte des ehemaligen Landgrabens im Gelände, und zwar dort, wo heute noch Wald vorhanden ist. Besonders deutlich ist ein tiefer Graben auf dem Herchenbacher Bann an dem Gewinn „Forstecke“ (ib.) zu sehen (siehe Abb. 4), das in der Nähe der sog. Sauwasen, auf denen heutzutage das Musik-Festival „Rocco del Schlacko“ stattfindet, und des Kreuzwäldchens liegt, also in dem Abschnitt zwischen den damaligen Grenzsteinen Nr. 46 und Nr. 47. Allerdings ist dieser Bereich heute stark von Vegetation überwuchert. Auf den Feldern ist der Landgraben dagegen – wie auch schon Feldmesser Hahn im Jahr 1742 bemerkte – durch das Pflügen größtenteils eingeebnet worden.

Die von Feldmesser Hahn im Jahr 1742 gezeichneten Karten könnten den Eindruck erwecken, dass der Landgraben, den er auf der „Geometrischen Carthe“ westlich des Grenzsteins Nr. 49 einzeichnete, nur bis zum Mallersborn auf dem Herchenbacher Bann gereicht habe. Aber der Landgraben verlief noch auf dem Niedersalbacher Bann weiter, wie er selbst bei seiner Lokalprobe feststellte und in seinem oben erwähnten Bericht festhielt (siehe auch unten Kap. 2.3).

Dies bestätigte einige Jahre später auch der herrschaftliche Jäger Schuler im Bann-Adjudikations-Protokoll vom 9. April 1772 und lieferte hierbei weitere wichtige Details. So habe sich *ehedem ein so / genannter Landgraben von ohngefähr 15 bis 30 / Schu breite durch den Niedersalbacher Bann, Vom Schwentzelborn an, bis an den Niedersalbacher / Dorf Brunnen, zwischen dem Wießenthal und dem Ackerland hingezogen* und sei *theils mit alten Bäumen bewachßen* gewesen. Unten am Lohweyer (heute „Lohberger Weiher“, durch den der „Lohbergbach“ fließt, vgl. ZORA 2022) sei er durch eine Wiese verlaufen. Außerdem sei er von der (Nassau-Saarbrücker) Herrschaft an die Niedersalbacher Gemeinde verkauft worden und diese habe in der Folge auch die in diesem Landgraben befindlichen alten Bäume zugunsten der Herrschaft verkauft. Daher seien in ihm nur noch wenige alte Stöcke vorhanden. Zudem sei der Landgraben zu den anstoßenden Feldern *nach und nach mit / aufgeackert worden; so, daß man gegenwärtig / nur noch an etlichen Orten die Überbleibsel von dem Aufwurff des Landgrabens wahrnehmen könnte.* Zwei Experten (aus der Niedersalbacher / Gemeinde) gaben ebenfalls an, *daß / ein sogenanter Landgraben durch ihren Bann gegangen wäre* und daß es der Gemeinde außerdem erlaubt worden sei, gegen Abgabe eines bestimmten Zinses *unten am Lohweyer / Kreppen oder Etzeln anzulegen.* Der Verkauf von alten Bäumen aus dem Landgraben und sein Aufackern zu den anstoßenden Feldern sei ihnen ebenfalls bekannt; *was es aber mit dießem / Landgraben eigentlich vor eine Beschaffenheit und / weme solcher eigenthümlich zugestanden habe? / Solches wäre ihnen unbekannt* (vgl. BannbNied 1762-80: 12f.).

2.2 Zwischen den Wählen/Wällen/Welden und der Besitzer des Landgrabens

Nach Ausweis der Übersichtskarte zu den Rittenhofer Tractus-Karten aus dem Jahr 1759, die den Titel *Verjüngter Geometrischer Grund-Riss von dem Ganzen Bann Rittenhofen* (StAPüttl 1 – 1010) trägt, wird der Landgraben von dem *Herrschaftliche[n] Forst* begrenzt. Diese drei Banngrenzen (Köllner, Sellerbacher und Herchenbacher Bann) sind auf dieser Karte mit 21 Grenzsteinen markiert, während die Forstgrenze nur mit einer dicken grün-beigen Linie eingetragen ist und an dessen oberem Ende, das bis zu dem Grenzstein Nr. 11 reicht, eine rote Linie und Buschsignaturen eingezeichnet wurden. Dieser Bereich wurde mit der Bezeichnung *Herchenbacher Feld zwischen den Wählen* (StAPüttl 1 – 1010 – siehe Abb. 5) versehen.



Abb. 5: Bereich *Zwischen den Wählen* (siehe Pfeil) auf der Rittenhofer Tractus-Übersichts-Karte (Quelle: StAPüttl 1 – 1010, Ausschnitt)

Dieser Bereich in der Nähe des „Dümelbrunnengrabens“ (*Dümelbron[n]en graben*) wird in der Grenzbeschreibung, die im ersten Teil des Herchenbacher Bannbuchs steht, und auch im Bannbuch selbst erwähnt: *nach 53° 5' stehet der / 24. dreybännige Stein, daselbsten das Herchenbacher Feld / zwischen denen Wählen, rechterhand Verlaßen wird [...]* (BannbHerch 1758-62: [13]); *Ackerland zwischen den / Wählen* (id. [425]). Man könnte versucht sein, den Zusatz „zwischen den Wählen“ (in den Bannbüchern ist <à> als /ä/ zu lesen) als 'zwischen den Wäldern' zu deuten, wie es in der Landbevölkerung auch vereinzelt geschieht. Aber in früheren Zeiten lautete die Pluralform von *Wall* 'Erdaufschüttung (besonders zum Zwecke der Befestigung)' vielfach *Wähle* (vgl. DWB₁ 27: 1256; siehe auch Els-WB 2: 811). Im „Deutschen Wörterbuch“ der Gebrüder Grimm wird *Wälle* als Pluralform für 'Wald' nur für Oberhessen (zitiert wird aus Crecelius 889) angegeben (vgl. DWB₁ 27: 1075). Auch die Singularform von „Wall“ wurde häufig mit gedehntem Vokal geschrieben, so auch noch in heutigen Dialekten, z. B. im Rheinischen (vgl. RhWb 9: 220 s. v. *Wall*₁) und Pfälzischen (vgl. PFWB 6: 1031 s. v. *Wall*₂). Hierzu stimmt, dass in der Grenzbeschreibung von Rittenhofen, die dem zugehörigen Bannbuch vorgeschaltet ist, dieser Bereich zwei Mal mit der Schreibweise *Wällen* erscheint:

biß zu N^o 11. Einem Bannstein bey dem Dümelbrunnen allwo der Herchenbacher Bann verlaßen wird, und sich mit dem Feld zwischen dem Wällen genannt und den Herchenbacher, von gnädigster

Herrschaft Forst Wald überlaßen worden, Linckerhand in einem spitzen Winkel hinüber 7 Ruthen allwo an dem Landgraben ein gehauener und gesetzter Waldstein befindlich ist,

von welchem sich der Rittenhofer
Bann dem Landgraben nach mit obig[em]
Herchenbacher Feld 63 Ruthen fort
ziehet biß an dem Herrschaftl.ⁿ Forst
Wald, allwo 2 Ruthen 6 Schu lincker=
hand über dem Landgraben ein Looß
Stein gesetzt worden, und gehet so dann
[...]

die Rittenhöfer Bannschiedung mit dem
Herrschaftl[iche]n Forst=Wald, dem Landgraben
nach deßen Krümen und Winckel auf
der Charte deutlich zu ersehen
No. 155 Ruthen 6 Schuh, allwo ein LooßStein
gesetzt worden, von diesem ferner dem Graben
nach [...]. (BannbRitt 1760: 8f.).

Auch in der Fortsetzung dieser Grenzbeschreibung wird der *Landgraben* mehrfach genannt, und zwar in dem Grenzbereich, der sich zwischen den Grenzsteinen Nr. 11 und Nr. 12 befindet. Hier zieht sich die Grenze dem herrschaftlichen Forstwald entlang und zugleich *dem Landgraben nach deßen Krümen und Winckel*, wie] *auf der Charte deutlich zu ersehen* ist. Aus der Grenzbeschreibung geht außerdem hervor, dass sich an dem Landgraben auch eine Vielzahl von Waldsteinen (siehe Abb. 6), Lossteinen (*Looßstein*) und auch Gewinnsteinen (*Gewann Stein/Gewannstein*) befanden, die jedoch nicht in die Karte eingetragen wurden.

Dass dieses Gelände zum „Landgraben“ gehört, geht eindeutig aus dem Herchenbacher Steuerbuch hervor, wo es mit der Größe von 2 1/8 Morgen und 18 Ruten und der Lokalisierungsangabe „Trac[tus] 8, No. 79 / Nr. 80“ unter der Überschrift *Landgraben* mit der *gnädigste[n]* Herrschaft als Besitzer aufgeführt ist (vgl. SteuerbHerch 1758ca.: 284); ähnlich steht es auch im Herchenbacher Bannbuch (vgl. BannbHerch 1758-62: [281] und [418] – siehe Abb. 7). Im 18. Jahrhundert sollen die Landgräben zu den besonderen Privilegien der Landesherrschaft gehört haben.¹ Einzig in diesem Bannbuch ist – soweit die bisherigen Forschungen zeigen – der *Landgraben* außerdem in der *Recapitulatio* aufgeführt (vgl. id. [432] – siehe unten Abb. 8). Daher scheint wohl auf den ersten Blick die Interpretation als ‘Zwischen den Wällen’ der von ‘Zwischen den Wäldern’ vorzuziehen zu sein. Weitere, vor allem archäologische Forschungen, müssten nachweisen, ob hiermit tatsächlich die Wälle des Landgrabens gemeint sind.



Abb. 6: Alter Waldstein am Landgraben an der Grenze zu Rittenhofen (Foto: Besse 2022)

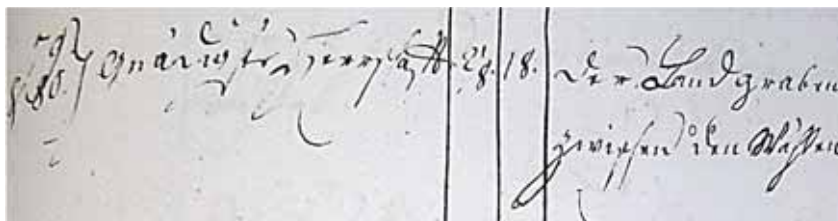


Abb. 7: *Gnädigste Herrschaft* als Besitzer des „Landgrabens“ und *zwischen den Wällen* (Quelle: BannbHerch 1758-62: [418])

¹ Vgl. *die großen landgraben* [...] *gehören unter die besondern privilegien der landesherrschaft* (a. 1785, Fischer, Kam-PoIR. 3: 33 – DRW 8: 441).

In anderen Teilen des Steuerbuchs ist die Bezeichnung *Zwischen den Wähen* aber auch unter *Ackerland* zu finden, z. B. im Tractus 8, Nr. 71 und Nr. 77 (vgl. SteuerbHerch 1758ca.: 35. 76f. und passim), und auch im Herchenbacher Bannbuch, wo dieser Bereich, der an der Banngrenze zwischen Rittenhofen und Herchenbach liegt und an den Landgraben angrenzt, wie folgt charakterisiert wird:

Ackerland / Zwischen den Wähen / Eine gewand Ackerl. / Zwischen den Wähen / einseits und oben der / Herrschafft. Forst= / Wald anderseits der / Landgraben und über / dem graben der Rit= / tenhofer Bann, stost / unten auf den Land= / graben am Herchen= / bacher Bann. [...] (BannbHerch 1758-62: [413])¹

Die Gemeinde Rittenhofen besaß zu jener Zeit $\frac{3}{4}$ Morgen und 21 Ruten *unbrauchbar Land im Landgraben, einseits der Herchenbacher feld, zwischen den Wähen anderseits folgend[er]* (BannbRitt 1760: [125] – siehe Abb. 9).

In einem Verzeichnis, das Philipp Georg von Piesport nach der Verleihung des Mannlehens erhielt, findet sich allerdings auch die Schreibweise *zweschen den / Welden* (LASb Nachlass Rug Nr. 29: [51], siehe unten Kap. 2.3). Im Mittelhochdeutschen war *welde* – im Gegensatz zu *walde* – die gewöhnliche Pluralform von *walt* 'Wald' (vgl. Lexer 3: 657), vgl. auch a. 1631 *und wird der Forst von der Aptissin wälden fast durch eine Strass, so vff Heusweiler vndt Illingen fast zu geht, vnderchieden [...]. Item noch ein Stücklein Waldes, an Crischingischen Welden genannt Hilchenbach, so auch mit Marcksteinen verzeichnet* (vgl. Rug 1950a).² Daher bleibt die ursprüngliche Bedeutung dieses Ausdrucks weiterhin unklar. Er kann also entweder als „Zwischen den Wällen“ oder „Zwischen den Wälde(r)n“ gedeutet werden.

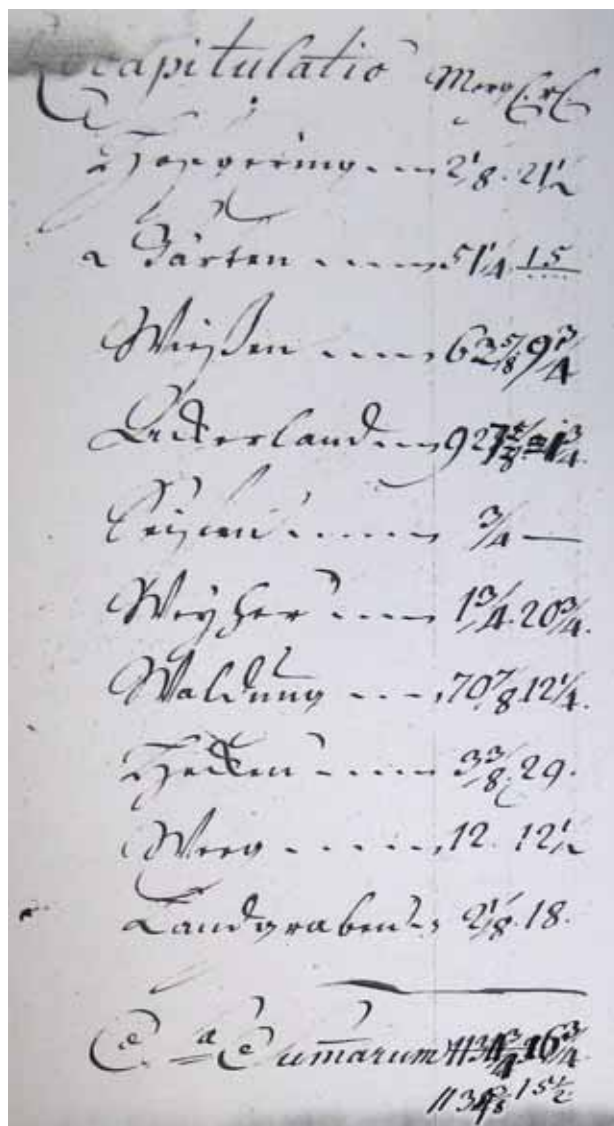


Abb. 8: Größe des „Landgrabens“ in der „Rekapitulatio“ (Quelle: BannbHerch 1758-62: [432])

No.	morgen Ruten	
31	21	unbrauchbar Land im Landgraben

Abb. 9: Der Gemeinde Rittenhofen gehörte unbrauchbares Land im Landgraben (Quelle: BannbRitt 1760: [125])

¹ Siehe auch BannbHerch 1758-62: [415f.].

² In der im Landeshauptarchiv Koblenz aufbewahrten Fassung steht dagegen *von der Abtissin waldt* und *an Crichingisch[en] waldt* (a. 1631 (Kop. 1640), LHAko 54P/237: [98r] und [99v]).

2.3 „Gehemm“, „Klinke“ und „Traufbäume“

Auf seiner im Jahr 1742 angefertigten *Geometrischen Carthe* hatte Feldmesser Hahn nördlich von dem *Weisen Feld* die Beschriftung *Gehemm oder Landgraben* (siehe Abb. 10) angebracht.

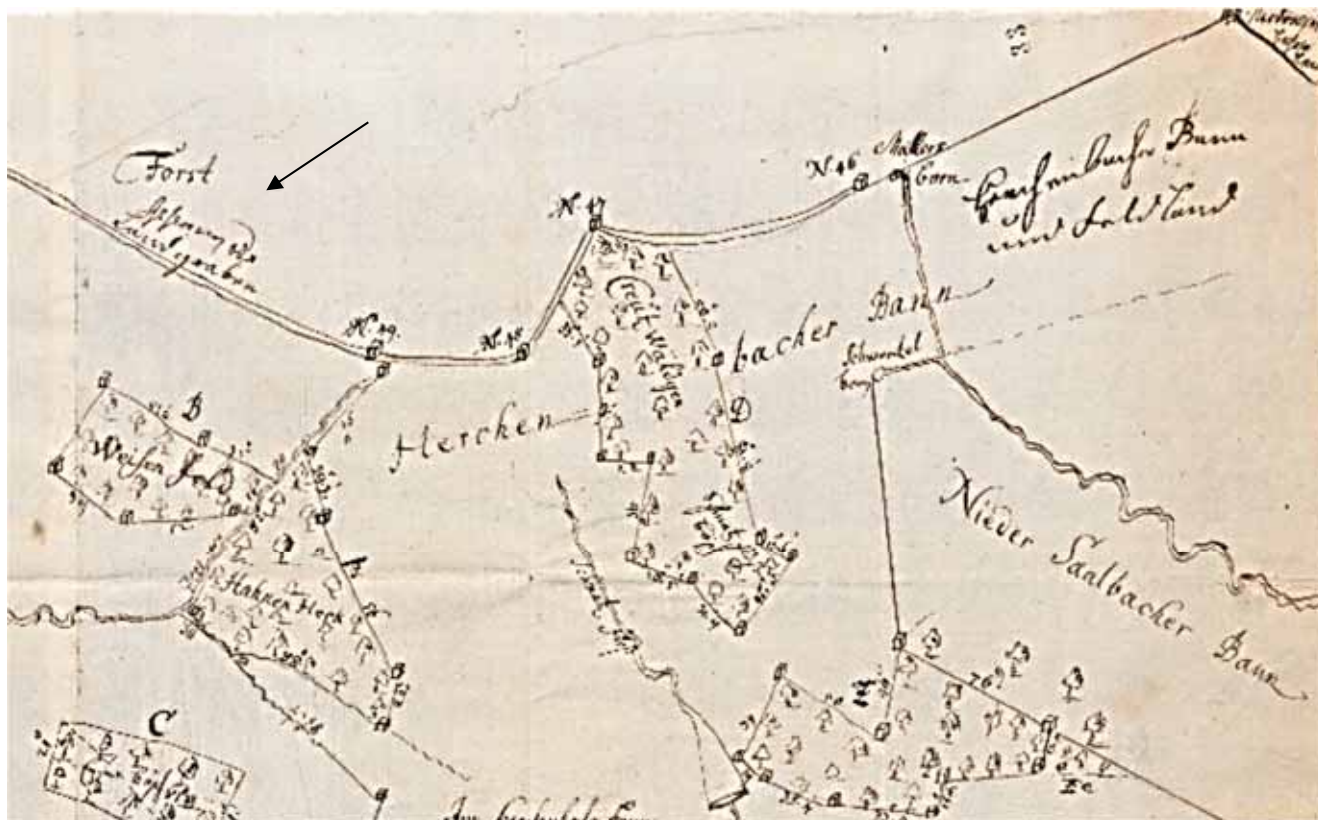


Abb. 10: *Gehemm oder Landgraben* (s. Pfeil) auf der *Geometrischen Carthe* von 1742 (Quelle: LASb K 1° 1373, Aussch.)

Allerdings gelang es ihm nicht, das Geheimnis des „Gehemms“ und seiner Fortsetzung auf dem Niedersalbacher Bann zu lüften, denn er konnte nur noch in Erfahrung bringen, dass es mit dem Landgraben zusammenhängen müsse:

Im Nieder Saalbacher Bann / das so genannte Gehemm betrifft, / so kan vor dieses mahl noch nicht klug werden / die Eygentliche beschaffenheit deßelben zu er= / gründen doch, nachdem ich die gewiß- / heit eingezogen, daß solches Von dem / sogenannten Landgraben, welcher unten / herauf Von Püttlingen die Spur her hat, und langs an dem Herrschafftlichen Forst / hin streicht, biß an den Mallers brunn, / allwo es, im Herchenbacher bann herab / fällt biß unterhalb dem Schwentzelbrunn / allwo Nieder Saalbacher bann angehet [...]. (LASb N-S II 2830: 33)

Am Schluss seines dreiseitigen Berichts weist Hahn in einer *Nota* darauf hin, dass die *Saalbacher* Bauern der Meinung seien, dass die hochfürstliche Regierung eine *Völlige beschreibung Von den gantzen gehemme* (LASb N-S II 2830: 35) haben müsse. Und tatsächlich hatte schon Oberamtmann Philipp Georg von Piesport (*1584 in Berus, † 1660 und in der Stiftskirche St. Annual bestattet), der im Jahr 1630 von dem Grafen Wilhelm Ludwig die Burg „Bucherbach im Köllerthale“ (Köllner F. 1841: 326, Anm. *) als Mannlehen erhalten hatte (siehe unten Abb. 11), in seiner um das Jahr 1634 verfassten Beschreibung des „Forsts“ hierüber berichtet.¹

¹ Siehe LHAko 700,316 (in APERTUS); siehe auch HHStAW 121/U von Piesport 1630 Juli 30. Vgl. auch LASb N-S II 2504: [1]: *Von Dem Gräfflichen hauße Nassau Sarbrücken trage / ich zu Man lehen Daß Hauß Bucher bach v. graben darumb [...].*



Abb. 11: Philipp Georg von Piesport erhält im Juli 1630 das „Haus Bucherbach“ als Lehen (Quelle: LHAko 54P/63)

Bei dem *Gehemm* handele es sich um etliche einzelne Bäume, die in einer langen Reihe stünden und bis an die Niedersalbacher „Klinke“ reichen würden. Letztere betrachtet er als eine Art *Landwehr*:

[Nachtrag am Rand: *gleich anfangs vff d[er] / hohe ligt der Krickel / berg so a[u]ch z[u]m forst gehorig] und wird [darüber eingefügt: *d[er] forst von der Abtissin waldf] fast durch eine / Strass, so vff Heusw[eil]l[e]r vndt Illinge[n] fast zue gehet, vnder / schied[en] aber alledings versteinet mit etlich[en] marck / steinen biß vff die schied aich, fortan daß also genant gehemm, welches sind etliche eintzel bäum[e] / so in einer lan- ge[n] Reyen steh[en], vndt sich Zimblich weit hinaus / erstrecke[n], biß an Salbach[er] Klinkh, hernach von / herchenbach[er] Klinkh an biß nach K, so oben vff / [98v] der hohe an Riedtenhofer bann heraus sich / wi [um]b biss an Ghrrie die Pittlinger seiten / erstreckt, vnd schiene ob wehre eiß die Klinkh gleichsamb ein Landwher gewes[en], welche / der V[n]d[er]than[en] sage nach hiebeuohr mit schläg[en] / gege[n] die her- chenbach[er] vnd Heußweiler straß / verwahret word[en] sein soll, daßon sie gle[i]chwol auch kein aigent- lich[en] bericht Zue sage[n] gewußt. (a. 1631 (Kop. 1640), LHAko 54P/237: [98r]. [98v], Herv. nicht or.)¹**

Ob es sich aber bei dieser *Klinkh*, die Karl Rug (Saarbrücker Zeitung 28.10.1950) wohl hier nicht ganz zutreffend mit den neuhochdeutschen Interpretamenten 'Tälchen' und 'Schlucht' gleichsetzt, wie von Philipp Georg von Piesport vermutet um Schlagbäume handelte, welche die Herchenbacher und Heusweiler Straße gesichert hätten, habe ihm jedoch niemand mit Sicherheit sagen können. Auch in einem anderen Aktenstück aus dem Jahr 1634, in dem es um Bucherbach und Derlen geht, erwähnt Philipp Georg von Piesport die *herchenbacher Klinck* (vgl. LASb N-S II 2504: [2]). In Herchenbach findet sich ganz in der Nähe des auf der 1742er-Karte ausgewiesenen *Gehemm[s] oder Landgraben[s]*, in der Nähe der Sauwasen, das Gewann „In der Klink“ (ZORA 2022). In Niedersalbach hat sich diese Bezeichnung außerdem in dem gleichnamigen Straßennamen „In der Klink“ (vgl. GeoPortal) erhalten. Auf der Niedersalbacher Gemarkung existiert zudem ein Flurname, der „Bei den Reih Bäumen“ (ZORA 2022) heißt. Ob auch der Niedersalbacher Flurname „In der Klinkwiesen“ (ib.), der auch schon im Jahr 1769 existierte (*Wießen in der / Kling = Wießen*, BannbNied 1769-77ca.: [520]), in diesen Zusammenhang gehört, ist nicht sicher. Er könnte auch zu dem im Saarland verbreiteten und in Nassau häufigen Flurnamentyp „*Klinge*“ f. (vgl. Dittmaier 1963: 148) gehören, der laut „Rheinischem Wörterbuch“ einen 'schmalen Wasserlauf mit Gefälle zwischen zwei Tümpeln im Bach' (RhWB 4: 726 s. v. *Klinge*₁) bedeutet und aus mhd. *klinge* 'Gebirgsbach; Talschlucht' (Lexer 1: 1624) entstanden ist. Der Flurnamentyp „*Klinke*“, der sich mit den Lautformen *Klink* und *Klenk* an Saar und Mosel findet, entstand dagegen aus mhd. *klinke* f. 'Türklinke, -riegel; Schlagbaum' (ib.), vgl. mnndd. *klinke, klenke* f. 'Klinke, der einfallende Türriegel (oder Türeisen), den man mittelst eines Druckes hebt; Schlagbaum' (MnnddSchlLü. 2: 483). Für ihn konnten folgende drei Bedeutungen ermittelt werden (vgl. Dittmaier 1963: 148): erstens 'Wegsperre, Schlagbaum', zweitens 'Krümmung, Winkel, Knick' (vgl. RhWB 4: 732: 'nach Art einer Türklinke verlaufendes Ackerstück, das in einen anderen Acker hineinragt; ein überstehendes kleines Stückchen Acker') und drittens (mit der

¹ Vgl. Rug (28.10.)1950, der nach einer anderen Fassung (LASb N-S II 2503) zitiert; siehe auch Rug 1984: 257.

Lautform *Klinge*) 'Tal, Schlucht (vgl. den oben genannten Flurnamentyp "Klinge"). Übrigens wird der rezente Gewann-Name „In der Klink“ im Herchenbacher Bann- und Steuerbuch durchgehend mit <g> geschrieben: *In der Kling* (vgl. z. B. BannbHerch 1758-62: [340]; SteuerbHerch 1758ca.: 141). Es handelt sich hierbei um Ackerland (vgl. z. B. BannbHerch. 1758-62: [70. 103] und passim).

Das Gehemm (*gehenn*) am Forst und wohl auch der Landgraben (*grabens*) werden in einem *Verzeichnuß der Felder, wiesen / vndt Gärten, zum Hauß /Bucherbach gehörig*, das Philipp von Piesport kurz nach der „Übergebung des Hauses“ (gemeint ist die Burg Bucherbach) zugestellt worden war, als ersten Punkt genannt, und zwar in der Nähe des Amelsbergs, der auf Rittenhofer Bann liegt.¹ Außerdem werden der Bereich „Zwischen den Wäldern“ (*zweschen den Welden*, siehe oben Kap. 2.2) und die Klink (*Klinkh*) erwähnt, zudem ein kleines Stück Land, das mit Hecken bewachsen und mit Bäumen als Grenzzeichen versehen (*auß / gemerkt*) war. Diese Anmerkungen, die in der linken Spalte aufgeführt sind, stammen aus dem Bericht des Hofmanns:

1.
Der Amelßberg ist
gegen dem Forst vber
stößt ab dz gehenn
diß feldt

*Di Velt ahm Amelßberg Stößet oben
weder die Eychen, ist oben breidt 8 ½
Rud vnd 27 Ruden in der Längt, Ist vnden
ahn Endt 7 Ruden in die breit, dieß
Veld helt 1 ¾ Morgen, Liegt einer
seiten deß grabens, die ander seit
stoßt vf Ostern zu Reitenhoffen zue.*

[...]

9.
Liegt zweschen den
Welden, weit vber
die Klinkh hinauß
vf der linkhen handt

*Weiter ein Veldt in Seyen, Ist oben breid
23 Ruden vnd ist lang 40 Ruden, vnd ist
vnden breidt 17 Ruden, Dieß Veld helt
6 Morgen vndt 2 Creutzruden.*

(zitiert nach LASb Nachlass Rug Nr. 29: [49]. [51],
Herv. nicht or.)

*Liegt auch noch ein Stücklein darbey vf vn
gefehr zum [sic] faß, so mit Hecken bewachsen, so dar-
zugehöret, wie solches alles mit bäumen auß
gemerkt ist.*

Der Landgraben am Forst wird außerdem mehrfach in einem Aktenstück aus den Jahren 1741-1744 erwähnt, in dem es um eine Klage der beiden Gemeinden Herchenbach und Rittenhofen geht, und zwar wegen der Rechte an der Eichelmast und wegen der *Abhauung derer / auf den Feldern befindl[ichen] Treiff / bäume* (LASb N-S II 2830: [53]). In diesem Aktenstück werden der Forstwald, das Gehemm, die Klink, der Landgraben, die Landwehr und die Trauffbäume an mehreren Stellen² in einem Atemzug genannt und sozusagen synonym verwendet, z. B.:

¹ Vgl. die Gewanne „Auf dem Amelsberg“ (ZORA 2022) und „Am Amelsberg“ (ib.).

² Siehe auch die folgenden Belege: *7. ist Fürstl. Forstamts fernerweiter Bericht / sub punkto den 12 Febr. 1742 tenoris: / daß die Gemeinde Herchenbach angegeben, / daß die sogenante Schmidberger Bösch, welche einseits an Niedersalbacher Bann stoßet, wie auch die Creutzbösch, so obig erstem liegt, / und an das Gehemm im Forst strecket* (LASb N-S II 2830: [47f.]); *Die-weilen dieselbe aber den ao. 1741 dem Meyer und Jäger von Hilschbach 20 Fl verlas= / Bern Eckerig vom Forstwald nebst deme Döllbösch und Riedenhoffer Bruch / darum abgenommen, und auf diese / weise den Eckerig vom Forst und / darzu gehörigem Gehemm oder Land / graben mitgenoßen* (id. [53]); *daß [...] man auch diesen solche benebst dem Forst und darzu gehorigem Gehemm umb / einen leidtliche Preiß überließe* (ib.); *an ihre Baume, streckt in den / Forstwald, gehemm oder sogenannten Klinge Landgraben / Landwehr und Trauffbäumen / überhaupt angenommenen / Eckerigs aus bewegenden / Ursachen zur Helfft daran mit / Zehen Gulden aus gnaden erlasen seyn* (id. [55]); *vor 20 fl Verlaßen gewesenen Forstwaldes, / Gehems, oder sogenanter Klinken, Landgra= / bens, Landwehr undt Trauffbäumen, so / weit sich solche an oder in unsere Bänne erstrecken, wie auch deren in diesen gelege= / nen Wäldern* (id. [56r]); *vor 20 fl in ermeltem an unser Bänne / streckenden forstwaldt, gehemm, oder soge= nante Klinken, Landtgraben, Landwehr / und Trauffbäumen überhaupt ange / nommenen Eckerichs* (id. [57]); *vor 20 fl verlostent / gewesenen Forstwaldts, Gehemmes oder sogenan= / ter Klinken, Landtgrabens, Landwehr undt Trauff=bäumen, so weit solche sich an oder / in ihre Bänne erstrecken, wie auch deren / in diesen gelegenen Wäldern* (id. [57r]); *Vor 20 fl. / in erm[eltem] an ihre Bänne, streckenden Forst / wald, gehemm oder sogenannt-ten Klinken, Landt / graben, Landwehr undt Trauffbäumen überhaupt / angenommenen Eckerigs* (ib.); *Decretum ad Suppliciam / deren Gemeinden Rittenhofen / und Herchenbach. / den Eigenthum derer in dem / so genannten Gehemm oder / Klinken, Landgraben, Land= wehr p. gelegener Wäldger / betr.* (id.[63]); *von dem praetendirenden [...] / eigenthum derer in*

Decretum ad Supplicam / der beyden Gemeinden / Herchenbach und Rittenhoffen/ 1.) die Befreyung vom Ecker= / geld des in anno 1741 ihnen / vor 20 fl Verlasen gewesenen / Forstwaldes, Gehemms oder sogenanter Klincke, Land= Grabens, Land wehr und / TrauffBäume, so weit / solche sich an = oder in ihre Bänne erstrecken, wie / auch deren in diesen / gelegenen Wäldgern p. 2.) den angeblichen Eigen= / thum sothaner Wäldger betr. (LASb N-S II 2830: [55]).

Die Untertanen aus diesen Gemeinden hatten darüber Klage erhoben, dass zu ihrem Nachteil bereits circa 20 der ihnen dort gehörenden Traufbäume (*Treiffbaumen/Traüffbäume*) angeschlagen und bereits sechs widerrechtlich gefällt worden seien, um aus ihnen Bretter (*Plancken*) zu machen (vgl. id. [47f.]). Bei diesen Traufbäumen handelt es sich nicht nur um Bäume, die 'am Ende des Waldes an den Feldern stehen und deshalb geschont werden müssen' (Jacobson 8, 1795: 6)¹, sondern zugleich um Grenzbäume, wie aus dem Aktenstück eindeutig hervorgeht: *die Fällung der Gre[nz] / Bäume zu Plancken* (LASb NS II 2830: [48]). Aus einem Aktenvermerk des Oberforstmeisters Maltiss geht außerdem hervor, dass die Herchenbacher Einwohner *Eckerig* – das ist die 'Eichelmast' bzw. 'Recht auf die Eichelmast' (vgl. DRW 2: 1189) – *vom Forst und dazugehörigen Gehemm oder Landgraben mitgenossen* (LASb N-S II 2830: [53]) hätten.

Die Gemeinde Herchenbach hatte zudem erklärt, dass sowohl der an den Niedersalbacher Bann anstoßende *Schmidberger Bösch* als auch *die Creutzbösch, so obig erstem lieget und an das Gehemm im Forst streckt* (ib. [47f.]) und die *Hahnenheck*, die an den Rittenhofer Bann grenzte, ihr Eigentum seien. Die Gemeinde Rittenhofen dagegen bestand darauf, dass das sogenannte *Weißfeld, welches sie vor 3 Jahren gesäet, und welches auf die Hahnenheck und den Graben ziehet*, sowie der *Riedenhofener Bruch*, ein alter Hochwald, ihr gehörten. Alle diese kleinen Wäldchen, von denen zwei („Kreuzwäldchen“ und „Weizenwäldchen“) an den Landgraben anstießen, hatte der Landmesser Hahn, mit Angabe ihrer genauen Größe und den Grenzsteinen auf die Karte aus dem Jahr 1742 (siehe oben Karte A) eingetragen.² Allerdings wird in einer Aktennotiz seine Kartenskizze kritisiert, denn er habe den zweiten Teil seiner Arbeit nicht korrekt erledigt und vor allem in seiner Skizze die Eichbäume oder *gewäld* zwischen den beiden Linien des sog. „Gehemms oder Landgrabens“ nicht genau eingezeichnet:

Nota: ich habe auch bey dermahliger durch / gehung der acten wahrgenommen, / daß der Landmeßer Hahn seiner / ihme ertheilten instruction quo ad / partum 2. nicht behörig nachgekomen, und in seinem Beriß die Eich / bäume oder gewäld, so sich in den / zwei linien vom so genant[e]n Gehemm / oder Landgraben befinden, accu / rate notiret. (LASb N-S II 2830: [49])

In dem Aktenstück wird außerdem angemerkt, dass alle diese kleinen Wäldchen eigentlich keine Wälder mehr, sondern nur noch als „Bösche“ einzustufen seien, also als eine Art Niederwald, die noch mit der „Hepe“, d. h. einem 'Messer von sichelartiger Gestalt' (DWB₁ 10: 999; WDW 1: 1468ff.), bearbeitet werden könnten: *Gleich wie unter dem Wort; Bösch, Keine Waldungen, sondern nur was der Heep noch nicht entwachsen, zu verstehen* (LASb N-S II 2830: [63]). Nach der Auffassung von Ernst Christmann bezeichnet *Klinke* z. B. in Hassel den 'Zollschlagbaum an der Grenze' und *gehem* wohl einen 'Grenzstein' (vgl. Christmann 1963: 106). Letzteres trifft nach Ausweis der obigen Zitate auf das hier untersuchte „Gehemm“ am Forst jedoch nicht zu, das eindeutig keinen Grenzstein benennt, sondern wohl als Synonym zu Landgraben aufzufassen ist, denn auf der Karte steht eindeutig: *Gehemm oder Landgraben* (siehe oben). Schon für das 14. Jahrhundert ist die frühneuhochdeutsche Pluralform *klinken* f. Pl. im Sinne von 'Schlagbäume' (a. 1386-1390 bzw. 1400–1415, Chronik Jacob [Twinger] von Königshofen 935 – Lexer 1: 1626) bezeugt. Die Deutung als 'Schlagbaum' an einer Straße wird auch durch das „Lebacher Weistum“ von 1563 (Kopie 1606) bestätigt: *daüon dannen die Súbach hinab, an eine Straß hat eine Klinck gestand[en]* (LHAko 1C/7432: [144r], siehe unten Kap. 3).

dem / Gehemm oder Klincke, Landgraben / Landwehr p. gelegener Wäldger / keine erwehung thun [...] Saarbrücken den 8. Xbris 1744 (id. [63]).

¹ Siehe auch Nemnich 1798: 601 und DWB₁ 21: 1403, wo nur ein Beleg aus dem Jahr 1856 mit der Bedeutung 'arbre de lisière' zitiert wird.

² Siehe hierzu Besse/Besse/Volkmar 2022.

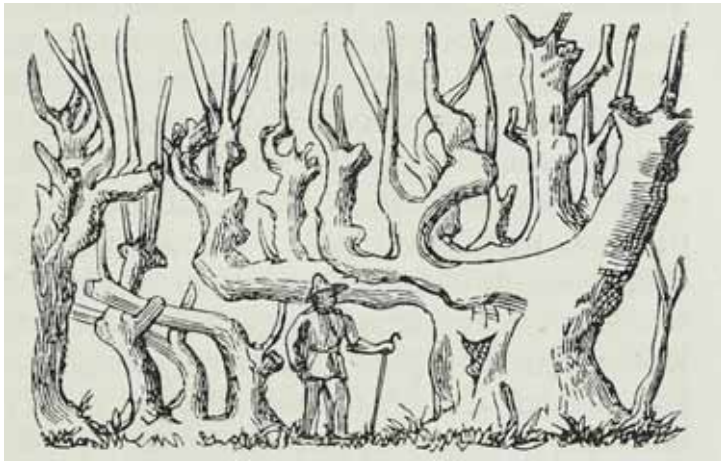


Abb. 12: Gebück oder Hege (Quelle: Demmin 1, 1877: 299)

fränkischen Grenzländern nur unter der Benennung Gebücker bekannt sind, bestanden nach der Schilderung des Pater von Eberbach aus einem etwa 50 Schritt breiten Waldstreifen, in welchem man alle Bäume in verschiedenen Höhen abgehauen und dann den neuen Ausschlag zur Erde niedergebogen und untereinander dicht verflochten hatte. Indem diese Bäume nun so fortwuchsen, entstand ein für Menschen und grosse Thiere fast undurchdringlicher Verhau, dessen nur theilweise Durchbrechung schon mehrere Tage Arbeit kostete. – Es waren besonders Hainbuchen, die zu Gebück-bäumen verwendet wurden [...]. (Demmin 1, 1877: 299, mit Fig. 748 und Fig. 749)

Das Gebück, auch *Hage/Hagen* genannt, wird als die älteste Form der Land- und Grenzwehren betrachtet. Es handelt sich hierbei also um ein „Hackelwerk“ (vgl. Jähns 1880: 463f.), *daß weder Menschen noch Vieh ohne Gewalt durchdringen kann* (Eggers 2, 1757: 26). Diese Landwehren zogen sich aber „nicht nur als blosses Hackelwerk oder als Gebück, sondern auch als ‘Knick’, d. h. als *h e c k e* bestehender Erdwall oder als Wall in Erde, ja in Stein [...] in geraden, krummen oder gebrochenen Linien zuweilen mehrere Meilen lang [...] hin.“ (Jähns 1880: 464, Herv. or.). Je nach der Beschaffenheit des Geländes konnten ihnen auch noch Gräben vorgelagert sein. Teilweise bilden sie noch heute die Grenzen von Gemeinden, Bezirken etc. (vgl. Götzinger 1885: 54). Im Kurfürstentum Trier bestanden die Landwehren früher – ähnlich wie im Rheingau – aus einem Gebück, einem Wall und einem Graben.

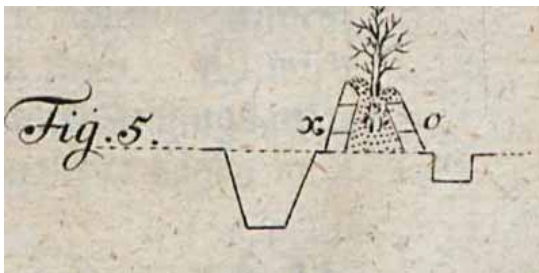


Abb. 13: Zwei Gräben und ein mittlerer Wall als Einfriedung (Quelle: Oest 1767: 103, Fig. 5)

Da die Höhe und Breite nicht so groß war wie die selbständiger Befestigungen, waren sie leicht der Zerstörung durch die Landwirtschaft ausgesetzt (vgl. Jähns 1880: 465 und 1113), wie dies auch bei dem „Köllertaler Landgraben“ der Fall ist. Auch im hier untersuchten „Forst“ sind diese Befestigungstypen – Gehemm, Gräben und Wall – miteinander kombiniert worden. In der Mitte des 18. Jahrhunderts scheinen zwei Gräben mit einem Wall in der Mitte generell üblich gewesen zu sein (siehe Abb. 13).

Ob aber das Gehemm am Landgraben im Köllertal tatsächlich mit dem „Gebück“ (siehe auch von Cohausen 13, 1874) gleichzusetzen ist, das sich auch an anderen Landgräben/-wehren findet und aus in den Boden gesteckten Zweigen lebender Sträucher besteht, geht jedoch aus den untersuchten Karten und historischen Quellen (siehe Kap. 1) nicht hervor; es ist aber zu vermuten. Denn beispielsweise am historisch bezeugten „Gehemm“ bei dem

Die etymologische Herkunft des Wortes „Gehemm“ ist zwar umstritten, aber es könnte zu dem Verb *hemmen* (vgl. Dittmaier 1963: 85)¹ gestellt werden und damit den Typ der in früheren Zeiten üblichen Landwehr benennen, der andernorts unter den Bezeichnungen *Gebück*² (siehe Abb. 12), *Genicke* etc. bekannt ist:

Die rheinländischen Gebücker (Hage, auch Hege, Hagen, Haine, Hackelwerke und Hackelzäune), in Sachsen Hecken, in Holstein Knicke oder Genicke, sowie im mittelalterlichen Latein Indago, auch Indagium genannt welche in all' den früher

¹ Auch Karl Rug (1984: 257) schließt sich dieser Auffassung an. Dittmaier stellt das Wort zwar zu *hemmen*, deutet es aber etwas anders: „G. bezeichnet demnach wohl einen steilen Hang, einen Ort, wo man den niederfahrenden Wagen stark abbremsen muß [...]“ (Dittmaier 1963: 85).

² Vgl. *auf denselben morgen zogen sie ... vor das Rheingau ... und lagerten sich ... hart an das gebück oder landwehr 'Hecke, Verhau, Landwehr, zur Befestigung einer Burg gehörig oder als Grenzhag' (a. 1470, Kremer, Fried. I 264 – DRW 3: 1300 s.v. Ge'bücke).*

Gewann „Auf Nicket“ (ZORA 2022), a. 1778 *auf nickel* (LHAko 702/309), zwischen dem ehemals lothringischen Dörsdorf und dem kurtrierischen Nachbarort Hasborn (vgl. Jäckel 2014: 15f., mit Abb. 5) sind heute noch die mit Haselnuss-Sträuchern dicht bewachsenen Wälle gut im Gelände zu erkennen, außerdem finden sich in der Nähe noch Mauerreste und ein Gelände, das im Dörsdorfer Ortsdialekt die *Traauf* [tra::f]¹ heißt. Zudem lief hier im Jahr 1778 die „Saarlouiser Straße“ (*faarlouier ftras* (LHAko 702/309)) vorbei. Auf eine römische bzw. romanische Kleinsiedlung, zumindest einen Hof, weisen in Dörsdorf noch die folgenden Flurnamenbelege aus dem 18. Jahrhundert und der heutige Straßennamen „In den Kurten“ (GeoPortal) hin: a. 1791 (Or., dt.) *an den Corten* (LHAko 24/958: Messprot. Schäfer, Tab. 19; id. 23. Verlosung, Nrn. 464–477: Wiesen), *In den Corten* (id. Nrn. 436–477: Wiesen), *In den Corten* (id. Tab. 5), *Wiessen in den Corten* (id. Tab. 21).²

Der Bereich „Trauf“ (a. 1460 und a. 1524 *drauff*) auf der Gemarkung von Malstatt-Burbach, um ein weiteres Beispiel zu nennen, liegt nicht am Waldrand, sondern mitten im Wald an einer Banngrenze. Der Flurname „Trauf“, aus mhd. *trouff*./n. ‚Traufe, Dachtraufe‘ (Lexer 2: 1531), ahd. *troufm*./n. (Ahd-AsGl. 10: 62) entstanden, bedeutet hier also nicht ‚Waldsaum‘³, sondern wohl ‚Abflussrinne des Regenwassers, welche die Banngrenze zwischen den Gemarkungen Burbach und Köllertal bildet‘ (vgl. Bauer 1947: 119), eine Bedeutung, die im „Deutschen Wörterbuch“ der Gebrüder Grimm für „nur österreichisch“⁴ gehalten wird, was wohl nicht zutreffend ist.

Die Bezeichnung „Gehemm“ hat sich in Dörsdorf und soweit bisher ersichtlich auch im Köllertal – im Gegensatz zu anderen Gegenden im Saarland – jedoch nicht in Flurnamen niedergeschlagen. Es ist auffällig, dass sich in der Nähe von Gehemm-Namen häufig auch der Flurname „Klink“ findet, vgl. z. B. die rezenten bzw. historischen Flurnamen *Gehemm*, *Am Gehemm*, *Klink* auf der Gemarkung von Bliessen (Landkreis St. Wendel), *Gehemm*, *Klinkberg* auf dem Bann von Gresaubach (Landkreis Saarlouis, siehe unten Kap. 3.2), *Gehemm* und *Klinck* auf der Gemarkung von Hassel (Stadtteil von St. Ingbert, Saarpfalz-Kreis), *Vor dem Leinser Gehemm*, *In der Klink ob der Straß* auf der Gemarkung von Güdesweiler (Landkreis St. Wendel) etc. (vgl. Besse/BesseMs).

2.4 Römerstraße „Teufelspowei“

Die Gehemm-Namen tauchen oft dort auf, wo zwei oder mehrere Bänne aufeinandertreffen; außerdem laufen dort vielfach auch noch alte Straßen vorbei, wie auch die oben genannten Beispiele aus Dörsdorf und Güdesweiler (vgl. Kap. 2.3) zeigen. Ähnliches ist auch im Bereich des hier behandelten Landgrabens am Forst zu beobachten. So erscheint in der *Grentz Beschreibung des Herchenbacher Bannes*, die sich zu Anfang des Herchenbacher Bannbuchs findet, der *Landgraben*, und zwar zum ersten Mal ab dem Grenzstein Nr. 21, der sich in der Nähe des Mallersbrunnens befindet, und außerdem der Name *Teufels Popej*, der auf eine gepflasterte Altstraße hinzuweisen scheint:

q/21. Einem Bannstein ohnweit dem MallersBrunnen, / an dem Landgraben stehend, Von diesem ziehet sich / der Bann dem Landgraben nach, zwischen denen / Feldern und Waldungen hinaus und hinum 136°. / biß zu dem / 22. Stein, auf des Teufels Popej am Landgraben, Von / solchem zur lincken Hand dem Landgraben nach 58° / [...]. (BannbHerchenb 1958-60: [12])

¹ Freundlicher Hinweis von Armin Caspar (Dörsdorf).

² Siehe auch Besse/Besse/Naumann 2014: 59f., mit Abb. 35.

³ Vgl. z. B. pfälz. (die Grenze verläuft) *off dem traff* ‚Waldrand‘ (a. 1528, StArch in NW-Deidh, Urk. 4 – PfWB 2: 436), schwäb. *trauf des waldes* ‚Holz-, Feld- oder Wiesenrand, der mit Laubwald bewachsen ist‘ (a. 1780, Stahl, Onomatologia forest. 4: 956 – DWB₁ 21: 1403), els. *˚ Trauf* m. ‚Rand des Waldes‘ (ElsWB 2: 743 s.v. *Trauf*); vgl. auch fnhd. *traufrecht* [n.] ‚das Recht zum Viehtränken am Waldrand‘ (FWBOnl. s.v. *trauf*).

⁴ Vgl. *˚ Trauf* m./n. ‚Wasserscheide, Grenzscheide (die Wasserscheide wird durch den Lauf des Regenwassers bestimmt, die Trauflinie fällt auch bei Häusern meistens mit der Eigentumsgrenze zusammen)‘ (DWB₁ 21: 1403: „nur österreichisch“, mit historischen Belegen aus österreichischen Weistümern (14., 16., 17. Jh.); *˚ Trauff* f./n. ‚Grenze von Wäldern, Rebbergen usw.‘ (SchweizWB 14: 352); *˚ Trauf* m. ‚Grenze des Weinbergs, besonders wenn er an einen Acker oder eine Wiese grenzt‘ (WDW 2: 3752).

Der Name *Teufels Popey*, der sich in dem Rittenhofer Flurnamen „Teufelspuwei“ (ZORA 2022)¹ erhalten hat, weist auf eine gepflasterte Straße hin, denn die „Powe“, aus französisch *pavé* m. entlehnt, bezeichnet z. B. im moselfränkischen und rheinfränkischen Dialekt ein ‘Straßenpflaster’ bzw. ‘eine gepflasterte Straße’ (vgl. PFWB 1: 641 u. RhWB 6: 588 s. v. *Pave*). Bereits Mitte des 18. Jahrhunderts war der Name „Teufelspuwei“ zum Flurnamen (im Tractus 8) geworden, wie die Einträge im Herchenbacher Bann- und auch im Steuerbuch² belegen:



Abb. 14: Alte Grenzeiche, „Zigeunereiche“ genannt, zwischen Niedersalbach und Obersalbach (Foto: Besse 2022)

Ackerland / aufs Teufels Popey / Ein Looß Ackerland / aufs Teufels Popey / genan[n]t, auf drey / Seiten der Forstwald / stost unten auf den / Landgraben oder Her= / chenbacher Bann. (Bannb-Herch 1758-60: [412])

In diesem Bereich wurde eine alte Römerstraße nachgewiesen, die früher durch den Forstwald „zwischen Köllertal einerseits und den Dörfern Sprengen und Schwarzenholz andererseits“ (Rug [1980]: 88, Nr. 57) verlief und Obersalbach – am Nordrand des Churhofer Gemeindewaldes an der sogenannten „Zigeunereiche“ (siehe Abb. 14) vorbeiführend – mit Püttlingen verbunden haben soll. Diese Eiche ist eventuell mit der „Schiedeiche“ (vgl. Rug [1980]: 88, Nr. 57) identisch, die bereits Philipp Georg von Piesport bei seiner Begehung des Forsts im Jahr 1631 sah: *aber alledings versteinet mit etlich[en] marck / steinen biß vff die schied aich* (a. 1631 (Kop. 1640), LHAKo 54P/237: [98r]; vgl. auch Rug 1950a). An dieser Strecke finden sich auch heute noch Grenzsteine (in dem obigen Aktenstück *marckstein[e]* genannt), die den Forst vom Wald der Äbtissin von Fraulautern abgetrennt haben; sie stammen allerdings aus dem Jahr 1777 (siehe Abb. 15).



Abb. 15: Grenzstein mit dem „Wagenrad“ (Abtei Fraulautern) aus dem Jahr 1777 zwischen Niedersalbach und Schwarzenholz (Foto: Besse 2022)

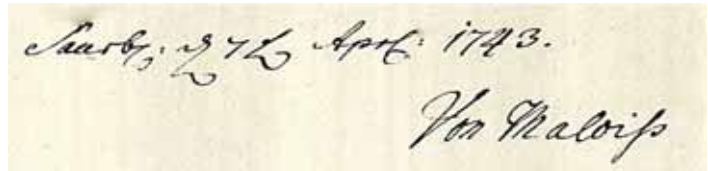
Nach der Meinung von Petra Bautz und Gunter Altenkirch ist das „Gehemm“ eine Art „Schallscheide“ (Bautz/Altenkirch 2011: 75), also ein Bereich, um den Sagen kreisen, wie z. B. die Sage vom Brudermord am „Gehemm“ in Kostenbach (Landkreis Merzig-Wadern), wo noch ein diesbezügliches Wegekreuz aus dem Jahr 1739 daran erinnert (vgl. Besse/BesseMs). So ranken sich auch um die „Teufelspuwei“ und den Forst ganz in der Nähe des oben beschriebenen Landgrabens/Gehemms mehrere Sagen: Hier soll ein Ritter in einem goldenen Sarg, zusammen mit seinen Knechten, begraben worden sein (vgl. Rug [1980]: 32, 88, 93 u. 97). In der Tat wurden im Sprenger Wald am „Hohen First“, dem bewaldeten Bergrücken zwischen Rittenhofen und Schwarzenholz, in der Nähe der Herchenbacher Banngrenze mehrere keltische Hügelgräber, eines davon im Jahr 1988 mit drei Wagenrädern und einem kleinen Goldring gefunden.³

¹ Siehe auch *Ackerland aufs Teufels Popey* (BannbHerch 1758-62: [425]); siehe auch Gillet 1993: 77: *Teufelspuwei* „an der Banngrenze nach Sprengen“.

² Vgl. *Ackerland / aufs deufels Popey* (SteuerbHerch 1758ca.: 147. 182).

³ Vgl. Rug [1980]: 88; Klein 2002.

In Rittenhofen und Umgebung kursieren zudem mehrere Sagen, welche die *Proforschjagden* mit dem wilden Jäger Maldix, auch *Maltiz*, *Maldit* oder *Maldiss* genannt, in diesem Wald am „Heidenhübel“ und „Derler Forst“ zwischen Püttlingen und Derlen (auf dem Gewann „Sägeborn“) zum Thema haben.¹ Eine solche Parforcejagd war eine Hetzjagd zu Pferd mit großen Hundemeuten (vgl. Rug [1980]: 95). Der Oberforstmeister von *Maltitz*, auch *Herr von Maltiss* genannt, ist in einem Aktenstück, das die Jahre 1741 bis 1743 betrifft und in dem es um einen Streit um die *Waldung und Rottbösch*e der Gemeinden Rittenhofen und Herchenbach geht, mehrfach erwähnt (vgl. LASb N-S II 2830: [48f.]) und dort aufgrund seiner eigenen Unterschrift *Von Maldiss* (siehe Abb. 16) historisch bezeugt. Unter diesen Sagen ist auch eine, welche auf die Geländeformationen aufmerksam macht: Beim inzwischen verschwundenen *Petersweiher* in Rittenhofen soll vor dem Dreißigjährigen Krieg ein Schloss gestanden haben. Der Rest des Burggrabens sei eine kleine hohlwegartige Vertiefung, die zur Schlucht bei dem einstigen Weiher geführt habe (vgl. Lohmeyer 2018: 277; Rug [1980]: 26 u. 83).



The image shows a handwritten document on aged paper. At the top, it reads 'Saarbr., 7. April 1743.' in cursive. Below this, the name 'Von Maldiss' is written in a larger, more formal cursive script.

Abb. 16: Unterschrift des Oberforstmeisters *Von Maldiss* vom 7. April 1743 (Quelle: LASb N-S II 2830: [41])

2.5 Alter und Funktion des „Köllertaler Landgrabens“ und der „Forst“

Die bisherigen Ergebnisse (aus den vorangegangenen Kapiteln) zum untersuchten „Köllertaler Landgraben“ seien hier überblickartig zusammengestellt, um anschließend seine Funktion beleuchten zu können:

- 1) Der Landgraben, der mit „Gehemm“ gleichgesetzt wurde, bestand aus zwei Gräben mit einem Aufwurf in der Mitte. Zu ihm wurden im 17. Jahrhundert sowohl der Bereich „Zwischen den Wählen/Wällen/Welden“ als auch die Traufbäume und Klinken gerechnet. In der Mitte des 18. Jahrhunderts waren weite Teile von ihm durch den Ackerbau bereits zerstört, und große Bäume wuchsen in ihm.
- 2) Er führte von Kölln/Engelfangen an dem herrschaftlichen Wald „Forst“ entlang bis zum Niedersalbacher Dorfbrunnen und lag in der Nähe der Römerstraße „Teufelspowei“.
- 3) Das Teilstück von Kölln bis etwa zum Schwenzelbrunnen (siehe unten Abb. 17) war nach den Berechnungen des Geometers Hahn 3.160 Schritte lang, die 1.040 Ruten ergaben (dies entspricht heute ca. 3,2 km), mit einer durchschnittlichen Breite von 3 oder 4 Ruten, sodass der Landgraben eine Fläche von 12 oder 16 Morgen einnahm. Auf dem Herchenbacher Bann war er – genauer der Bereich „Zwischen den Wählen/Wällen/Welden“ – $2\frac{1}{8}$ Morgen und 18 Ruten groß. Nach den Angaben des Jägers Schuler hatte er auf dem Niedersalbacher Bann vom Schwenzelbrunnen bis zum Niedersalbacher Dorfbrunnen eine Breite von 15 bis 30 Schuh.
- 4) Soweit aus den Karten ersichtlich war der Landgraben zunächst wohl nicht ausgesteint. Ein Grenzstein befand sich im Westen an einem Schnittpunkt mit der *Land Straß* (siehe Karte A von 1742 – siehe auch unten Abb. 17), die den Köllner vom Rittenhofer Bann trennte und dann weiter durch den Forst verlief. Im Jahr 1758 sollten jedoch an den Landgraben – wohl zum Schutz des „Forsts“ – zur Abgrenzung zum Bann der Gemeinde Herchenbach hin, deren Einwohner immer mehr Felder in den „Forst“ hineingetrieben hatten, Grenzsteine gesetzt werden², und zwar die Grenzsteine Nr. 46 bis Nr. 49, ab dem Bereich „Zwischen den Wählen/Wällen/Welden“ bis in die Nähe des Malersborns.

¹ Vgl. Lohmeyer 2018: 239 und 276; Rug [1980]: 32, 41–43, 88, 93, 95f., 97.

² Ähnliches ist auch im 18. Jahrhundert in anderen Teilen des Saarlandes zu beobachten, die eine großangelegte Vermessungs- und Landreform, mit Ausweisung von Schonungen, hervorriefen (vgl. Besse/Besse/Groß (i. Dr.) und Besse/Besse/Naumann 2022).

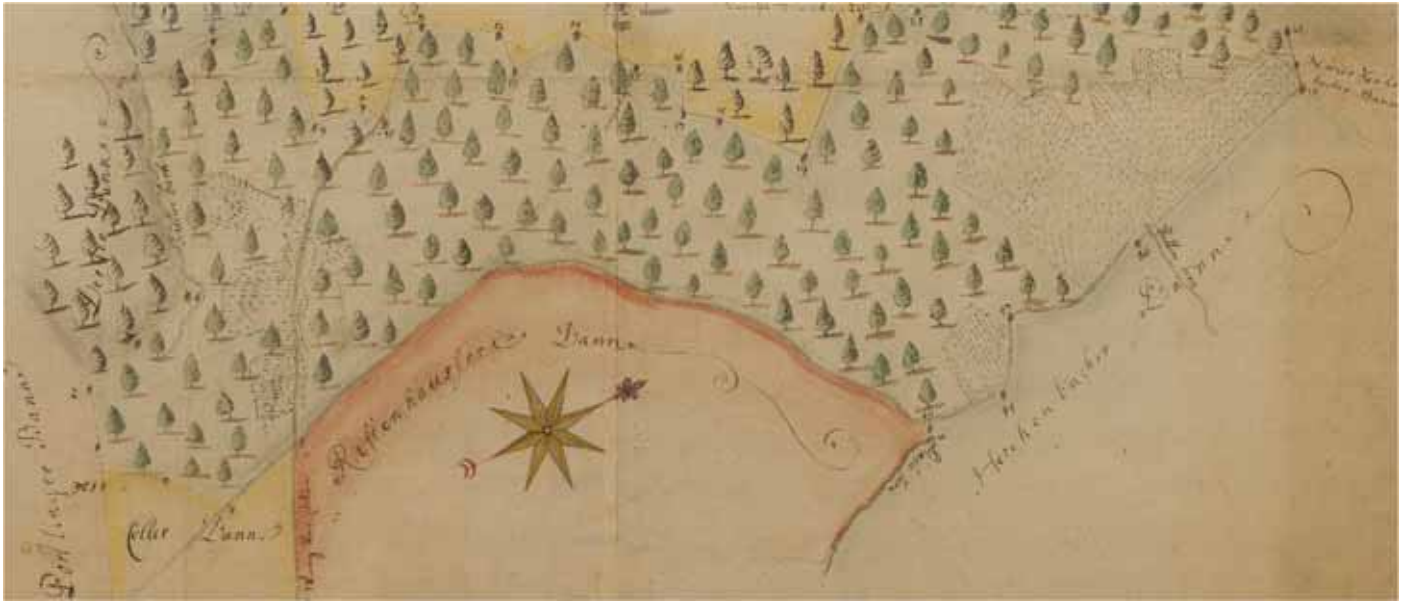


Abb. 17: Der Landgraben zog sich vom Köllner (Cöller) Bann bis zum Schwenzelbrunnen (Quelle: LHAKo 702/426)

5) Der Besitzer des Landgrabens war in der Mitte des 18. Jahrhunderts die „Gnädigste Herrschaft“; er gehörte also den Grafen von Nassau-Saarbrücken und damit zur Burg Bucherbach im Köllertal (auf der heutigen Gemarkung Engelfangen), die im Jahr 1334 errichtet, im Jahr 1546 umgebaut und ab dem Jahr 1645 eine Ruine wurde (vgl. TeildenkmallisteRVSB 2018: 23).¹ Der Landgraben sei später von der Herrschaft an die Niedersalbacher Einwohner verkauft worden. Überdies gehörte unbrauchbares Gelände im Landgraben der Gemeinde Rittenhofen.

Die Hauptfunktion des „Köllertaler Landgrabens“ bestand wohl in seiner grenzmarkierenden Funktion zu den Nachbarbännen. Zugleich sollte er aber auch ein Hindernis sein, also absperrende Funktion haben, wie die doppelten Gräben und der aufgeschüttete Wall in der Mitte, das Gehemm und auch die in der Nähe bezeugten Klinken belegen.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts betrachtete Philipp Georg von Piesport ihn als eine Art „Landwehr“. Sollte er den „Forst“ oder die Ländereien, die zur Burg Bucherbach, zu der Grafschaft Nassau-Saarbücken gehörten, schützen? Aber schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte der Landgraben seine Landwehr-Funktion bereits verloren, denn große Teile von ihm waren durch die landwirtschaftlichen Tätigkeiten zerstört worden und stellenweise war er mit großen Bäumen bestanden. Zu jener Zeit wurde ein Teil von ihm als „Viehtrieb“ genutzt, denn Geometer Deisinger hatte ihn auf der Tractus-Karte III der Kölln-Engelfanger Gemarkung, in der Nähe des heutigen Kehlbachs, mit einer eigenen Parzellennummer (Nr. 45) versehen und mit der Bezeichnung *Landgraben und viech trieb* eingetragen, ähnlich auch auf der zugehörigen Tractus-Übersichtskarte: *Landgraben und viehtrib* (siehe Abb. 18). Und auch



Abb. 18: „Landgraben und Viehtrieb“ auf der Übersichtskarte zu Tractus III des Kölln-Engelfanger Bannbuches (Quelle: LASb K Kat 273-286, Ausschnitt)

¹ Die Hauptfunktion der Wasserburg Bucherbach, die im Jahr 1362 als *maison dou Valdecogne* (Holzheimer o. J.) urkundlich erwähnt ist, soll darin bestanden haben, „als wichtiger Wirtschaftspunkt des Hauses Saarbrücken für Abgaben der umliegenden Bauern zu dienen“ (ib.).

im dazugehörigen Bannbuch selbst ist er in dieser Kombination im Tractus 3 für die Parzelle 44, wo er in der Überschrift (*die Breuth= wieß¹ / der Landt graben und weeg*) und auch als Anstößer genannt wird (*Landt /graben und viechtrieb*) und vor allem für die Parzelle 45 (*Landt graben und / Viech= trieb*) mit der Größe von $1 \frac{7}{8}$ Morgen aufgeführt, wo die Gemeinde (*gemeindt*) als sein Besitzer eingetragen ist (vgl. LASb N-S II 3201: [127] – siehe Abb. 19). An weiteren Stellen wird er ebenfalls als Aufstößer bzw. als Anlieger genannt (vgl. z. B. id. [123f.]). Das Wort „Viehtrieb“ kann zum einen den ‚Weg, durch welchen das Vieh auf die Weide getrieben wurde‘, zum anderen

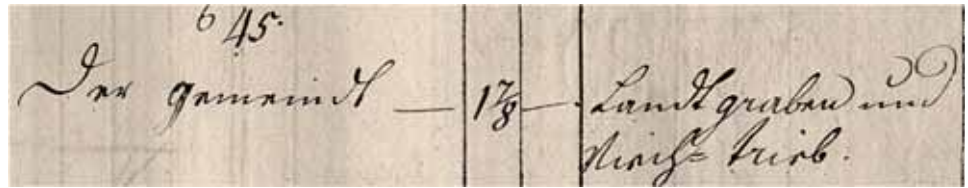


Abb. 19: „Landgraben und Viehtrieb“ im Cölln-Engelfanger Bannbuch (Quelle: LASb N-S II 3201: [127], Ausschnitt)

aber auch die ‚Weide‘ selbst bezeichnen (vgl. Adelung 4: 1197; DWB₁ 26: 99). Ob er diese Funktion schon in früheren Zeiten hatte, ist aus den Akten nicht ersichtlich. In diesem auf der historischen Karte markierten Bereich zweigt der Landgraben von dem *Gnädigste[n] Herrschafft= Wald*, gemeint ist der „Forst“, ab und läuft durch das Köllner Gewinn, das heute noch „Der Landgraben“ (ZORA 2022) heißt, bis zu einem kleinen bewaldeten Gebiet, das den rezenten Namen „Hommes“ (ib.) trägt, weiter. Das Gewinn namens „Der Landgraben“ zeigt auf der aktuellen Katasterkarte (siehe Abb. 20) noch dieselbe schmale langgestreckte Form wie der Landgraben auf der oben abgebildeten Tractus-Übersichtskarte.

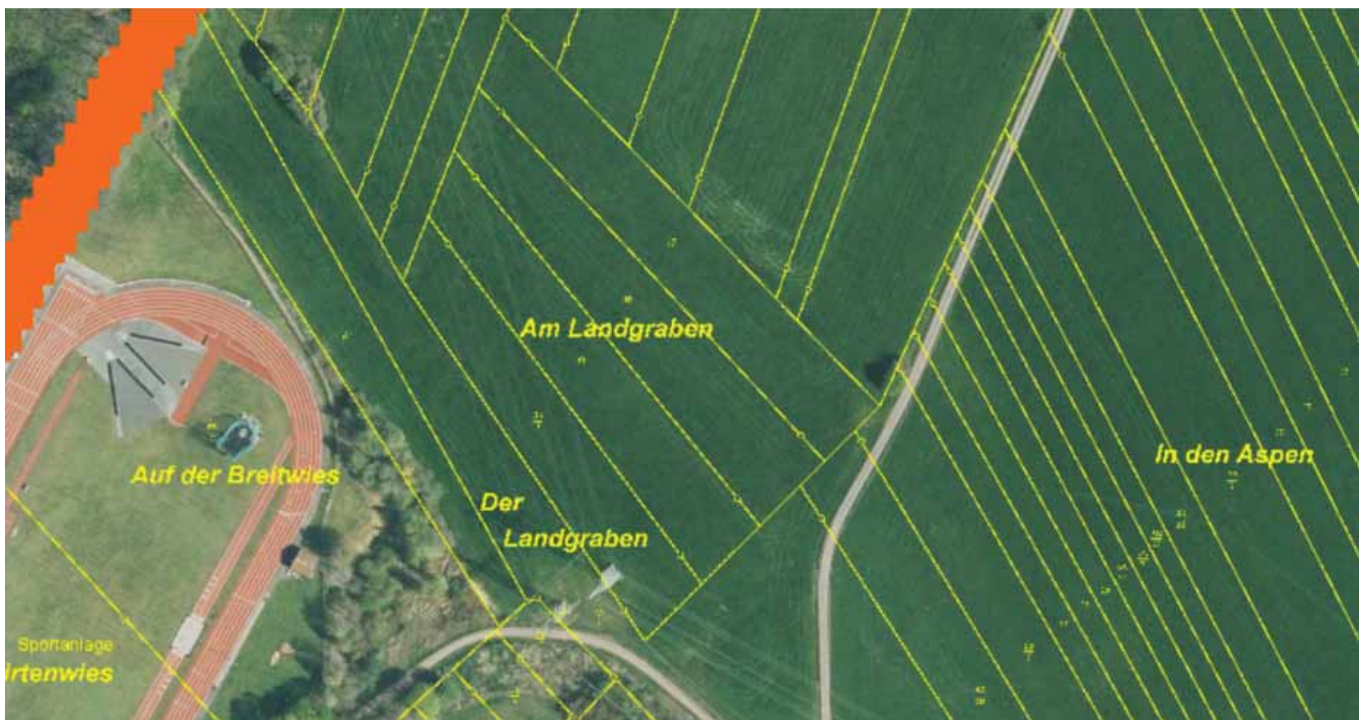


Abb. 20: Gewanne „Der Landgraben“ und „Am Landgraben“ (Quelle: ZORA 2022, Katasterkarte)

Interessant ist auch der Name des angrenzenden Gewinns, das heute „Am Landgraben“ (ZORA 2002) lautet. Nicht weit davon entfernt verlief die Römerstraße, vgl. den Gewinn-Namen „Hinter der Straß auf den Forst“ (siehe unten Abb. 21).

¹ *Breuth= wieß*: heute „Auf der Breitwies“ (ZORA 2022, siehe Abb. 20).



Abb. 21: Gewanne „Am Landgraben“ und „Hinter der Straß auf den Forst“ (Quelle: ZORA 2022)

Man könnte vermuten, dass der Bau des Landgrabens eine wichtige Rolle bei der Abgrenzung der Grafschaft Nassau-Saarbrücken von der Herrschaft Crichingen-Püttlingen spielte, die sozusagen als „Insel“ (Wagner 1994-97: 12. 18) von allen Seiten von der Grafschaft umgeben war. Auf der Landkarte von César Franc Cassini de Thury aus dem Jahr 1756 (siehe Besse/Besse/HandfestMs 12) sind französische Enklaven (*Terre de France*) um Obersalbach und Püttlingen (*Pettelange*) eingezeichnet, die zur Herrschaft Crichingen-Püttlingen gehörten. Erst am 15. Februar 1766 wurde diese Herrschaft an die Grafschaft Nassau-Saarbrücken übertragen (vgl. Sittel 1, 1843: 58). Auf der topographischen Karte dieser Grafschaft, die um 1767 datiert wird, ist außerdem auch Niedersalbach (*Nider Salbach*) als französische Enklave eingezeichnet; Reisweiler ist französisch und hagenisch, Falscheid aber französisch und nassauisch (vgl. Besse/Besse/Feld 2022: 4). Aber diese auf den ersten Blick ansprechende These wird durch die Tractus-Karten aus dem 18. Jahrhundert nicht bestätigt, da beispielsweise auf der Tractus-Übersichtskarte von Kölln-Engelfangen der Landgraben nicht entlang der Banngrenze zu Püttlingen im Süden eingezeichnet wurde. Es könnte aber auch sein, dass die Existenz dieses Teils des Landgrabens im kollektiven Gedächtnis schon nicht mehr präsent war und auch in der Landschaft seine Spuren schon verwischt waren, denn auch der Feldmesser Hahn konnte im Jahr 1742 in diesem Bereich keine Spuren des Landgrabens mehr finden (siehe oben Kap. 2.1). Bereits im Jahr 1640 hatte Oberamtmann Philipp Georg von Piesport eine Liste der Dörfer erstellt, die zum Köllertal gerechnet wurden, allerdings ohne Angabe der politischen Zugehörigkeit:

D[a]z Collethal helt in sich nachüolgende örther.

<i>Cöln.</i>	<i>Reitenhofen.</i>	<i>Elm.</i>	<i>Springen.</i>
<i>Derlen.</i>	<i>schwalbach.</i>	<i>Jngelfang[en].</i>	<i>Sellerbach</i>
<i>Straßen.</i>	<i>Etzenhofen.</i>	<i>Gichenbach.</i>	<i>Vbehofen.</i>
<i>Dilsperg.</i>	<i>Bitschiedt.</i>	<i>hilspach.</i>	<i>herchenbach.</i>
<i>Walpershof[en].</i>	<i>Nid[er]salpach.</i>	<i>Churhof.</i>	(LHAKo 54P/237: [104])

Es handelt sich um folgende Orte: Kölln (*Cöln*), Rittenhofen (*Reitenhofen*), Elm, Sprengen (*Springen*), Derlen, Schwalbach, Engelfangen (*Jngelfang[en]*), Sellerbach, die untergegangene Siedlung Strassen (*Straßen*), Etzenhofen, Güchenbach (*Gichenbach*), Überhofen (*Vbehofen*), Dilsburg (*Dilsperg*), Bitschied (*Bitschiedt*), Hilschbach (*hilspach*), Herchenbach, Walpershofen, Niedersalbach (*Nid[er]salpach*) und Obersalbach-Kurhof (*Chúrhof*).

Das Alter des „Köllertaler Landgrabens“ ist also anhand der bisherigen Quellen nicht genau zu bestimmen. Er muss aber schon vor dem Jahr 1634 bestanden haben, denn Philipp Georg von Piesport berichtet in seiner Beschreibung des „Forsts“ detailliert von dem „Gehemm“ (siehe oben Kap. 2.3) und erwähnt im Jahr 1634 bei der Entgegennahme des Mannlehens auch die Herchenbacher *Klinck* (LASb N-S II 2504: [2]). Aber schon fast ein Jahrhundert später war der Landgraben, das Gehemm, zum größten Teil zerstört und auch in der Memoria der Landbevölkerung nur noch bruchstückhaft präsent. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hatte dieser Landgraben die Funktion einer Grenze, die durch die „Traufbäume“ und „Klinken“ markiert war und zudem durch den doppelten Graben, den Aufwurf in der Mitte und das „Gehemm“ undurchdringlich und wehrhaft gemacht wurde. Dies entspricht dem an anderen Orten bekanntem „Gebück“, für das unter anderem je nach Region auch die Bezeichnungen *Hage, Hege, Hecken* etc. (siehe Kap. 2.3) verwendet wurden.

Einen ehemaligen „Hag“ am Forst erwähnte auch schon Philipp Georg von Piesport in seinem Bericht *wegen des Forsts*, also der Beschreibung der damaligen Grenzen des Forsts, in der Nähe der Burg Bucherbach: *Der forst fehrt gleich an Pütling[er] waldt an an dem Weg / gege[n] Bucherbach fast gege[n] den platz vber, / da der [darübergeschrieben: alte] haag gestande[n], strecket fort vff ein stein / welcher den pütling[er] ban vom Forst scheydet [...]* (a. 1631 (Kop. 1640), LHKo 54P/237: [98r]).¹ Der hier erwähnte Grenzstein ist wohl identisch mit dem Stein Nr. 1 auf der Waldkarte des Forsts bei Sprengen (LHAKo 702/426). Auch entlang der Niedersalbacher Banngrenze verlief im 18. Jahrhundert eine *Heege*, die auch hinter den Niedersalbacher Klinkwiesen vorbeiführte:

Von dießem der Heege nach an der Kreppen Wies bis an die Saarluiser Straaß, und über dieselbe an gedachter Straas stehenden 4ten Stein, in der Weite denen Krümmen nach gemessen 59° 3' Ferner der Heege hinter den Klinck Wiesen hinab nach, bis an die Pfefers Wieße, zu dem Stein sub N^o 5 [...] (BannbNied 1769-77ca.: [7]).

Diese *Heege* – das Wort geht auf mhd. *hege* f. 'Zaun, Hecke' (Lexer 1: 1205)² zurück – hatte wohl die Funktion eines „Bannzauns“, für den auch die Ausdrücke *Landwehr* oder *Gebück*³ synonym verwendet wurden. Diese umschloss früher die gesamte Stadt oder Dorfflur, einschließlich der Allmende, und konnte auch befestigt sein (vgl. Haberkern/Wallach 1, 2001: 61). Ein „lebendiger Zaun“ ist auch in der Walpershofer Bannbeschreibung (*dem Lebendigen Zaun und Heck nach*, BannbWalp 1759: [5]) und auch in der Herchenbacher Bannbeschreibung erwähnt:

Von diesem in gerader Linie / biß auf den Mühlengraben und den Mühlen= / graben hinauf 102° steht der / 6. Dreybännige Stein an den Wießen in unter / Allmeshofen, allwo in dieser Beschreibung / der Etzenhofer Bann sich endiget und sich die / Bannschiedung / mit Walpershoffen / in einem fast geraden Winckel über die Wiesen / hinauf zieht 39° 7' biß an den Lebendigen Zaun / am alten Heu Weeg und dem Zaun nach beßer / hinauf 36° steht der 7. Bannstein [...]

(BannbHerch 1758-62: [4]).

Wie man sich einen solchen „lebendigen Zaun“ des 18. Jahrhunderts vorzustellen hat, zeigt die Figur 856 in Krünitz' Enzyklopädie aus dem Jahr 1787 (siehe unten Abb. 22).



Abb. 22: Lebendiger Zaun in Krünitz' „Oeconomischer Encyclopädie“ (Quelle: Krünitz 16, 1787, Figur 856)

¹ Vgl. auch Rug (28.10.)1950 nach einer anderen Fassung (LASb N-S II 2503): *da der Haag gestanden*.

² Vgl. mndd. *hege* 'Hecke, Umzäunung von stachlichem Gebüsch' (MnddSchilÜ. 2: 222).

³ Zum *Gebück* siehe z. B. auch von Stromberg 10, 1861: 328ff. und die *Geometrische Carte über den Wald genannt das Gebück* aus dem Jahr 1759 (LHAKo 702/4625, UNr. Bl. 07, digital in APERTUS).

Von den Grafen Nassau-Saarbrücken wurde zu jener Zeit mehrfach angeordnet, aus Holzmangel keine Zäune aus Planken¹ oder Stangen zu verwenden, sondern lebende Hecken aus Dornsträuchern, Hainbuchen, Weiden oder ähnlichem anzupflanzen. Außerdem würde das noch vorhandene Holz für einen *Wehr-Zaun* benötigt; diesem Befehl seien aber, wie in der Forst-, Jagd- und Waldordnung von 1745 gerügt wird, bisher nur wenige nachgekommen:

daß keine andere Zäune mehr in Zukunfft, als lebendige Heegen von Dornen, Haynbuchen, Weyden, oder wo von es sonst geschehen mag, und die Beschaffenheit des Bodens es erfordert, angepflanzt, und das noch vorrähige alte Gehölzt an Orthen, wo es nöthig, zu einem Wehr=Zaun inmittelst gebraucht werde, wie Wir dann hierzu nochmahlen und zum letzten eine Zeit von 3. Jahren ein für allemahl anberaumen. Wer nach verfließung solcher Zeit unsern Befehl nicht befolget hat, und neue Plancken= oder Stangen= Zäune, sie seyen von Lager= oder anderem Holz, machet, demselben sollen nicht allein solche Zäune wieder weggerissen= sondern der Verbrecher, auch wegen seines Ungehorsams nach Befinden= oder vor 100. Plancken um 5. fl. gestraffet werden, doch sind die Setzlinge jedem unserer Unterthanen erlaubt, der Platz aber solche zu graben, muß von dem Förster benahmet werden. (zitiert nach Sittel 1, 1843: 260)

Auch sonst waren wohl in früheren Zeiten im Untersuchungsraum viele Hecken vorhanden, wie noch zahlreiche rezente Gewann-/Flurnamen bezeugen, z. B. der Herchenbacher Gewann-Name „Heckenland“ (ZORA 2022) in der Nähe des Gewanns „In der Klink“ (ib.). Die Gebücker hatten als Dorf- und Grenzwehr gedient. Sie seien aber nicht dazu bestimmt gewesen, von Bewaffneten verteidigt zu werden, sondern hätten nur die Funktion eines Näherungshindernis gehabt (vgl. Demmin 1, 1877: 299).² Ob der Köllertaler Landgraben aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges stammt, der auch im Köllertal viele Verwüstungen angerichtet hatte (vgl. Rug 1984: 189f.) oder vermutlich sogar bis ins Mittelalter hinaufreicht,³ müsste interdisziplinär mit Hilfe der Archäologie und der Geschichtswissenschaft geklärt werden. Vermutlich hatte der hier untersuchte Landgraben im Köllertal schon zu jener Zeit eine besondere Funktion für den „Forst“, der wohl als „Bannforst“ zu betrachten ist, in dem die hohe Jagd nur dem Grundherrn und den mit dem Wald Beliehenen zustand. Dies mündet in der mehrfach renovierten Forstordnung der Grafen von Nassau-Saarbrücken, die ihnen die Bestrafung von Wald- und Wildfrevel, das Verbot von Fruchtanbau, Schweineeintrieb, der Nutzung von Rodungen und Steinbrüchen sowie das Verlangen von Gebühren erlaubte (vgl. Wagner 1994-97: 11. 19. 21. 23). In den Köllertaler Bannbüchern⁴ werden daher die Weiderechte in dem „Forst“ gewöhnlich gleich zu Anfang im Detail geregelt. Der „Forst“, der große Wald, der zwischen den Gemarkungen von Kölln, Rittenhofen, Herchenbach, Niedersalbach sowie von Sprengen und Schwarzenholz liegt und dessen Grenzen bereits im 17. Jahrhundert vom Oberamtmann Philipp Georg von Piesport beschrieben worden waren, gehörte zu der Burg Bucherbach (vgl. Rug [1980]: 96; id. 1984: 48). In einem Aktenstück vom 13. Februar 1742 wird der *Bucherbacher Hoff* (LASb N-S II 2830: [48]) erwähnt. Am 22. Juni 1807 wurde der „Bucherbacher Hof“ in Engelfangen (genauer dessen *zerstörte Gebäulichkeiten*), der von dem Fürsten von Nassau-Saarbrücken herrührte und zu dem auch Ländereien auf den Bännen von Kölln, Sellerbach, Rittenhofen, Etzenhofen und auf dem „Forst-Bann“ zählten, an Heinrich Wahlster aus Bietschied verkauft (vgl. Schieder 3, 1991: Nr. 7180). Der „Forst“ wurde eventuell auch schon auf der oben besprochenen „Geometrischen Karte“ von 1742 (Karte A), bei der es auch um die Aussteinerung dieses Waldgebiets vom Dümelbrunnen bis zum Mallersborn ging, als

¹ Planke f. 'starkes dickes Brett zur Umfassung von Räumen, Bohle, Palissade' (DWB₁ 13: 1892); beispielsweise waren Gärten zu jener Zeit, wie z. B. auf der Gemarkung des Ortes Holz, mit *Planken* (Schieder 3, 1991: Nr. 7194) eingefasst oder auch ein Gut in Wahlschied (vgl. id. 7238); Wiesen waren gleichfalls *mit Bretter umgeben* (id. Nr. 7193).

² Vgl. auch von Cohausen 13, 1874: 172: „Die Benützung von Bäumen, Aesten und Dornen, um sich vor feindlichen Angriffen zu schützen, ist gewiss von allen Befestigungsanlagen die älteste, da sie den umschlossenen Ort zugleich zum Versteck macht, und so den Schutz um so wahrscheinlicher gewährte. – Aber sie bot sich auch überall da dar, wo Graben- und Wallaufwürfe oder Mauerbauten überhaupt nicht ausführbar waren, in dichten Wäldern, wo die Wurzeln die Arbeit hinderten, wie in steinlosem Lande; sie dienten dann als Schanzlinien, die auf Feld und Heide aus Wall und Graben bestanden, in den Wäldern als lebende Verhaue fortzusetzen. So sind der Pfahlgraben und gewisse Landgräben auf dem Hunsrück in manchen Lücken ergänzt gewesen.“

³ Vgl. hierzu z. B. Wörner/Heckmann 1884.

⁴ Siehe hierzu unten das Literaturverzeichnis in Kap. 6.3.1.

eigener „Bann“ genannt; allerdings ist dieser Beleg nicht ganz eindeutig, da zunächst eine Lücke gelassen wurde und später „Sellerbach“ von anderer Hand eingefügt wurde: *Geometrische Carthe wie der Rittenhoffer Bann / in seinem Bezirk, erstlich mit dem landgraben am Forst= [oder Forst= / bann (?)] / und so dann ferner neben dem Cöller bann, [von anderer Hand eingefügt: Sellerbach] / und Herchenbacher bann ordentlich abgesteinert ist [...]* (LASb K 1 1373 – siehe oben Abb. 1). Diese Karte wird auch in dem Aktenstück erwähnt, in dem es um den Streit bezüglich der Forst- und Weiderechte der Gemeinden Rittenhofen und Herchenbach ging. Dort wurde jedoch bezeichnenderweise das Syntagma *landgraben am Forst= [oder Forst=bann (?)]* durch den Ausdruck *Landgraben: oder Gehemm am Forst* (LASb N-S II 2830: [49]) ersetzt. Der „Forst=Bann“ soll im Gegensatz zum „Wild-Bann“ umfassender gewesen sein:

Der Forst=Bann schliesset gemeiniglich alles Jagd= und Forst=Wesen in sich, und begreiffet insbesondere die Forst=Sachen, und ist von dem Wild=Bann als ein Gantzes von dem Theile unterschieden. Wer also den Forst=Bann hat, kan auch gemeiniglich den Wild=Bann ausueben, derjenige aber, so den blossen Wild=Bann hat, besitzet nur einige Forst=Gerichtsbarkeit und Rechte. (Bücher-Saal 1, 1737: 408)¹

Die Grenzen des Forsts im Köllertal hatte – wie bereits oben erwähnt – Philipp Georg von Piesport im Jahr 1631 beschrieben, obwohl er ihn aus Zeitmangel und wegen des schlechten Wetters zusammen mit Johann Bauer von Sprengen, Karren Adam von Herchenbach und dem Büttel von Rittenhofen nur in Eile besichtigen konnte.² Der „Forst“ bezeichnet in der Rechtsterminologie u. a. ein ‘aus der gemeinen Nutzung ausgeschiedenes, vorbehaltenes Gebiet’, insbesondere ein ‘gehegtes Waldgebiet’ (vgl. DRW 3: 633f.).³ In althochdeutscher Zeit ist der *forst*, in Glossen auch *vorst* oder *vrst* geschrieben, ein ‘baumbestandenes Gebiet, Gehölz, Wald (aber wohl nicht Wald zur allg. Nutzung)’ und auch die ‘Waldung eines Herrschers’ (vgl. AWB 3: 1197). Er war besonders der Jagd vorbehalten (vgl. Dittmaier 1963: 78). So gingen auch die Grafen von Nassau-Saarbrücken im Forst im Köllertal, der wie bereits angemerkt zur Burg Bucherbach gehörte, auf die Jagd, wie aus einer alten Rechnung dieser Burg aus den Jahren 1534/35 hervorgeht: *den hirtz* (‘Hirsch’) *im Forst jagen* (zitiert nach Rug 1984: 87). Auf historischen Landkarten erscheint der Köllertaler Forst mit ganz unterschiedlichen Bezeichnungen:

- *Warnet Walt*: auf der Karte des Herzogtums Lothringen von Gerhard Mercator, erstellt 1563/64, gedruckt 1585 (vgl. Besse/Besse/HandfestMs 5) sowie auf der Karte des Herzogtums Lothringen von W. Blaeu von 1654 (vgl. id. 6);
- *Bois du Prince de Naßau*: auf der Landkarte von César Franc Cassini de Thury vom Jahr 1756 (vgl. id. 12);
- *Forstwald*: auf der Karte der Grafschaft Nassau-Saarbrücken von 1788 (vgl. id. 14).

Jost Trier⁴ stellte das Wort „Forst“ zu mittelniederländisch *dat vorste* ‘die Umhegung’ und brachte es mit *First* zusammen. Diese Herleitung ist aber aus chronologischen Gründen unwahrscheinlich, da schon das Althochdeutsche das Wort kennt (siehe oben). *Forst* soll außerdem der ‘umhegte’, dann der ‘gehegte Wald’ bedeuten, aber auch diese Herleitung ist umstritten (vgl. Kluge 2011: 311). Auf der Gemarkung von Sprengen trägt der Forst heute den Namen „Fürst“ (ZORA 2022).⁵ Im Rheinischen und Pfälzischen bedeutet *Firstf./m.* ‘Bergrücken’ (RhWB 2: 484) bzw. einen ‘langgestreckten Geländerücken’. Das Wort ist entstanden aus mhd. *virst* m. ‘Spitze des Daches, First; Gebirgskamm’ (Lexer 3: 367), ahd. *first* m./ (auch f.?) (AWB 3: 917).⁶ In der Neuauflage des „Deutschen Wörterbuchs“ der Gebrüder Grimm

¹ Siehe dagegen Haberkern/Wallach 1, 2001: 205 (s.v. *Forst*).

² Zu der später festgesetzten Grenze des „Forsts“ zwischen Püttlingen und Derlen siehe Besse/Besse 2021e: 40ff.; diese war zur Zeit Philipps Georg von Piesport noch strittig: *vndt / dan findet sich noch ein stein so da ligt vnd noch / nicht gesetzt, welcher den Pütling[er], vnd derler Ban / wie auch den forst scheyden soll[en], ist aber vngesetzt / plieb[en], weil[en] sich die derler vnd Pütling[er] deßweg[en] / nicht verglich[en] können [...]* (LHAKo 54P/237: [98r]); siehe auch nach einer anderen Fassung Rug 1950a.

³ Siehe auch Haberkern/Wallach 1, 2001: 104f.

⁴ Vgl. Jost Trier: Wege der Etymologie. Nach der hinterlassenen Druckvorlage mit einem Nachwort hg. von H. Schwarz. Berlin 1981: 132ff. [hier zitiert nach Kluge 2011: 311].

⁵ Vgl. auch die Flurnamen „Unterste Fürst“ und „Oberste Fürst“ in Hülzweiler (vgl. Bernhard 1992).

⁶ Vgl. auch Kluge 2011: 297; rheinfränkisch (pfälz.) *gelegen vff der fursten* (a. 1451, HornbGb – PfWB 2: 1397), *darvon auff einen stein in der firsten* (a. 1564, PfWeist 1: 220 – ib.).

wird der „Forst“ als ‚Wald‘, vor allem als ‚abgegrenzter, bewirtschafteter Wald, dessen Nutzung bestimmten rechtlichen Regelungen unterliegt‘ definiert und gleichfalls darauf hingewiesen, dass die Etymologie unklar sei (vgl. DWB₂ 9: 788). In der Tat zeigen die (Nassau)-Saarbrücker Waldordnungen, die ab dem Jahr 1603 verfasst wurden, dass für die Wälder eine Reihe von Regeln galten. So wurde beispielsweise die Waldweide mit Ziegen und Schafen, die den größten Schaden anrichteten, im Jahr 1745 verboten. Die große Bedeutung des „Forsts“ ist daran zu erkennen, dass das Wort „Forst“ neben „Wald“ ausdrücklich in den Titel der Nassau-Saarbrücker Waldordnungen aufgenommen wurde.¹

Im Gegensatz zu „Forst“ ist das Wort „Landgraben“ erst seit mittelhochdeutscher Zeit bezeugt. Anhand der historischen Belege (*lantgrabe*) wurde von Mathias Lexer (1: 1824) die Bedeutung ‚auf dem Land, Feld gezogener Graben, Grenzgraben‘ erschlossen. Ähnlich wird das Wort beispielsweise auch Anfang des 18. Jahrhunderts definiert: *gräben* [...], *welche* [...], *wann sie zu gränzen eines gebiets, gerechtigkeit und landschafft dienen, den nammen der land-graben und zäunen bekommen* (a. 1728, Leu, Eidg R. 2: 115² – DRW 8: 441). Das Wort „Landgraben“ scheint erstmals in dem Jahr 1252 belegt zu sein, und zwar im mittelniederdeutschen Sprachraum: *de myd unsem cappittel darsulvest alzodane holt unde lantgraven uppe dusse vordracht dorch des cloesters eghendom vor eyne beschuttinghe des landes uthgheteekent hebben* (WolfenbüttelLhArch – DRW 8: 440 s. v. *Landgraben*). Im „Deutschen Rechtswörterbuch“ wird hierfür die Semantik ‚Graben zur Verteidigung eines Landes, auch Grenzgraben‘ angegeben (vgl. DRW 8: 440). Für die frühneuhochdeutsche Zeit sind Belege aus dem Obersächsischen, dem Schwäbischen und aus dem Rheinfränkischen bekannt, die im „Frühneuhochdeutschen Wörterbuch“ mit der Semantikangabe ‚Graben, der als Grenzmarkierung zwischen einfachen Ackerstücken oder zwei Herrschaftsbezirken dient und mit Wasser gefüllt sein kann‘ (vgl. FWBOnl. s. v. *landgrabe*) versehen wurden. Wie im Falle des „Köllertaler“ und „Württembergischen Landgrabens“ (siehe unten Kap. 4) konnte ein solcher Graben auch mit Grenzsteinen versehen werden: fnhd. (rhfrk.) *gemarkung* [...], *von dannen hinabwärts bis an Virnheimer gemarkung, immaßen es im Landgraben abgesteint* (a. 1609, Kollnig, Weist. Schriesh. 16, 10 – FWBOnl. s. v. *landgrabe*). Das Wort wird in der frühneuhochdeutschen Periode aber auch im Sinne von ‚Verteidigungsgraben, Landwehr‘ verwendet und als ein Synonym von fnhd. *landwer* (vgl. FWBOnl. s. vv. *landgrabe* und *landwer*), nhd. *Landwehr*, angesehen:³

Landwehr, Landgraben, Landesmark, bedeutet im rechtlichen Verstande, die Gränze oder der Umfang eines Gebiets, so weit sich derselbe erstreckt. In natürlicher Bedeutung die Umschlies=sung des Gebiets durch aufgeworfene Gräben, gepflanzte Hecken, errichtete Land= und Maalsteine oder Haufen. Insbesondere werden Landwehren genennet, gewisse an den Hauptgränzen von alten Zeiten aufgeworfene Gräben, deren Schüttungen mit jungem holze belegt worden, welches nachdem es zu wachsen angefangen, von oben herein geknickt, und damit zuwege gebracht worden, daß es nicht in die Höhe, sondern dicht in einander gewachsen, und so dick geworden, daß weder Menschen noch Vieh ohne Gewalt durchdringen kann; daher sie an einigen Orten der Knickicht genennet werden. (Eggers 2, 1757: 26, Herv. or.)

Adelung definiert das Wort „Landgraben“ als ‚Graben, welcher durch ein ganzes Land, oder doch durch einen beträchtlichen Teil desselben geht; zumal, wenn er zugleich die Grenze eines Landes macht‘ (Adelung 2, 1793-1801: 1886).⁴

¹ Vgl. Sittel 1, 1843: 95f. 106. 127. 252ff.; Wagner 1994-97: 19. 27. Die Nassau-Saarbrücker Waldordnungen werden im Landesarchiv Saarbrücken (LASb N-S II 2307; 4337 und 4339, siehe Archivportal) aufbewahrt; zur Waldwirtschaft im Köllertaler „Forst“ siehe Rug 1984: 81f.

² Die vollständigen Literaturangaben zu den aus den Wörterbüchern zitierten Primärquellen (sie werden vor dem Bindestrich zitiert) werden aus Platzgründen hier nicht aufgeführt, sondern sind in den entsprechenden Wörterbüchern nachzusehen. Sie müssten in einem späteren Schritt im Hinblick auf die Schreibweise und auf die Urkundenform (Original oder Kopie) überprüft werden.

³ Vgl. *als wir vm gemeines nutz willen vndt umb unßer vnd der vnßern schirms willen ein lantgraben vnd landwehr machen* [...] *laßen haben* (a. 1483, Hist. Verein Heilbronn 24. Veröffl. 1963: 94 – DRW 8: 440); *an etlichen orten zieht man dicke hâger an denen gränzen, und machet darmit ein gebiet beschlossen, das heißt man eine landwehr, und wird* [...] *für eine vermarkung der herrlichkeit geachtet* (a. 1723, Beck, Gränzen 24 – DRW 8: 692).

⁴ Vgl. auch els. *Ueber den Landgraben längs des Eckenbachs als uralte Grenze zwischen Ober- und Unterelsass* ‚Landesgrenze‘ (Strassb. Stud. 2: 305 – ElsWB 1: 266).

Im „Deutschen Wörterbuch“ der Gebrüder Grimm (DWB₁ 12: 118) sind die wichtigsten Semantiken zusammengefasst:

- a) 'Graben, der ein Feldstück von einem andern absondert': (der Landgraf von Hessen) *möge in dieser centh alle landgraben, fluhrgräben und bache wenden und kehren nach nutz und notdurft des landes* (Weist. 1: 478 – DWB₁ 12: 118);
- b) 'Graben, der ein Gebiet vom andern sondert, Grenzgraben': *wysen vom gepick* ('Verhau') *und landgraben ane bis ane die Hermansburg* (Weist. 4: 583 – DWB₁ 12: 118);
- c) 'Graben, der auch Verteidigungszwecken dient': *im Elsass haben sie in eim schnaps die sechs und vierzig stätt und fünfzig schlösser uberrumpelt, unangesehen alle landsrettung, landkettung und landgräben* (Garg. 223b – DWB₁ 12: 118);
- d) 'Graben, der Wasser durch ein Land leitet' (Frisch 1: 569a – DWB₁ 12: 118).

Unter den rheinischen Flurnamen ist „Landgraben“ bereits ab dem Jahr 1481 zu finden, z. B. *op den Lantgraeffe* in Simpelfeld (AGV 32: 154 – Dittmaier 1963: 177), in Südhessen schon ab dem Jahr 1445: *uff den lantgrabin* in Bischofsheim (a. 1445, Stadtarchiv Frankfurt am Main, Karmeliterkloster, Urkunden, Nr. 76 – HessFIN).¹ Die *Landwehr*-Flurnamen schlossen sich nördlich an das Gebiet dieser Flurnamen an (vgl. Dittmaier 1963: 177). Aber auch der Flurname „Landgraben“ ist mehrdeutig, denn beispielsweise für die rheinischen Flurnamen werden die oben aufgezählten Bedeutungen a), b) und d) angenommen (vgl. ib.). Eine wichtige Quelle sind, wie die Belege in den konsultierten Wörterbüchern zeigen, die Weistümer, und hier besonders die in ihnen enthaltenen Grenzbeschreibungen, vgl. beispielsweise das Weistum von Bonn Rösberg (*Roeßbergh*): *Irstlich ligt ein In der Hemberger gassen langß des Pastors bitz, / Die ander Ist der schmitten hoeffstatt scheust vber den Landtgraffen* (a. 1340, WeistRösberg 384f.). Daher sind bei der Erforschung der Landgräben mehrere Quellentypen, z. B. Archivalien, besonders Weistümer, historische Karten, Flurnamen etc., unterstützt durch die Lokalprobe vor Ort, zu berücksichtigen, wie in dem folgenden Kapitel 3 deutlich wird.

3 Weitere Landgräben im Saarland

Anhand von archivalischen Sachakten, Landkarten und Flurnamen konnten für das Saarland weitere Landgräben, ab dem Jahr 1550, ermittelt werden. Die folgende Liste, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt – da hierzu eine Reihe von grundlegenden Forschungen auf der Basis von weiterem Archivmaterial nötig wären – stellt sie in knappen Zügen vor, mit dem Ziel, weitere Detailstudien anzuregen. Zunächst werden die beiden Landgräben und das Gehemm angesprochen, die in den verschiedenen Fassungen des „Lebacher Weistums“ seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bezeugt sind und die sich zum einen bei Landsweiler und Eidenborn, zum anderen bei der untergegangenen Siedlung Hermel bei Aschbach befunden haben.

3.1 Landgraben zwischen Landsweiler und Eidenborn (Landkreis Saarlouis)

Schon für das Jahr 1550 wird im „Lebacher Weistum“² bei der Beschreibung der Grenzen des Hochgerichts Lebachs ein Landgraben erwähnt, und zwar im Bereich Landsweiler – Eidenborn (beide Stadt Lebach, Landkreis Saarlouis), und ein weitererer „Auf Hermel“ (siehe unten Kap. 3.2). Die folgende „Bannweisung“ oder „Bezirkung“ (vgl. Eder 1978: 25 u. 68), d. h. die Beschreibung dieser Grenze, aus dem

¹ In Südhessen bedeutet „Landgraben“ zum einen den 'Grenzgraben an der alten mainzisch-pfälzischen Grenze, der auch Verteidigungszwecken diene' und zum anderen einen 'Graben, der Wasser durch das Land leitet' (vgl. SHW 4: 111).

² Das „Lebacher Weistum“ ist in mehreren Fassungen erhalten (vgl. auch Eder 1978: 260), hierfür werden folgende Siglen verwendet: W₁ für die Version im „Lebacher Jahrgeding“ aus dem Jahr 1550, die sich im „Sal- und Gültbuch der Kellerei St. Wendel“ (LHAKo 1C/7432: [138r ff.]) aus dem Jahr 1606 findet, W₂ für die Version aus dem Jahr 1563 in demselben St. Wendeler Sal- und Gültbuch (id. [143r ff.]) und W_{3R} für den Druck der Version aus dem Jahr 1550, die in einer Kopie des Jahres 1723 im Landesarchiv Saarbrücken im Bestand „Archiv Schloß Münchweiler Akten Nr. 314: 1-21“ überliefert ist und von Repplinger/Arnold 1991: 99 ediert wurde. Zu dem Grenzzug zwischen der Vierherrschaft Lebach und der Grafschaft Nassau-Saarbrücken im 18. Jahrhundert siehe Besse/Besse 2021d [Wiesbach – Eiweiler]; id. 2020 [Landsweiler – Eidenborn]; id. 2021a [Eidenborn – Lebach – Jabach]; id. 2021b [Knorscheid – Jabach – Lebach – Primweiler]; id. 2021d [Schmelz-Bettingen – Rummelbach – Gresaubach – Aschbach – Niedersaubach] und id. 2021c.

*Lebacher Jahrgedingh*¹ (von 1550) ist im „Sal- und Gültbuch der Kellerei St. Wendel“ aus dem Jahr 1606 überliefert:

Item weißet der Scheffen von Zeichen Zú Zeichen vndt / gemärck Zú gemärcken ahn dem Büchen Reiß², vom baúm / Zúm baúm, biß Vf die Weyer Hümeß³, daVon dannen / vf die groß Eich, stehet an dem wegh, da man gehet von / Landtsweiller⁴ Zú Búppach⁵, von der Eich, von Baum Zú Baum, / vndt ahn Kelmeß wald⁶ an dz floß, darnach dz floß vff / ahn Weißbacher Seiters⁷, von der Seiters der hüeber⁸ langs / biß ahn die halbe Eich, von der halber eichen an den Gütten= / bergh⁹, daúon daß floß aúß, biß ahn den Marck stein hiesets ahn Jweiller¹⁰, von dem Marckstein von baúm Zú baúm ahn Golecher born¹¹, daúon an deß Greiffes Boesch¹², von deß greiffes boesch ahn den Landt graben¹³, daúon daß floß ab ahn die Zweifeltigh Eich, vnden ahn Greißen Mýhlen¹⁴, von der Eichen an den Marck stein, hie seits ahn Jdenborn¹⁵, daúon ahn den Marck= stein Zwischen Meinen gsten herrn von NaBaúw, vnden ahn Gellen Peters wießen¹⁶, daúon [Von] baúm Zú baúm ahn Reinneiß Eich¹⁷, daseits ahn Jdenborn von Reinneiß Eich, ahn die Martbach¹⁸, von der Martbach biß in die Tholle¹⁹ [...]. (a. 1550 (Kop. 1606), LHAKo 1C/7432: [138r–138v], Herv. nicht or.)

Ähnlich steht es auch in einer anderen Fassung dieses Weistums, die in einer Kopie des 18. Jahrhunderts tradiert ist:

-
- ¹ Siehe LHAKo 1 C/7432: [137r ff.]; Jahrgeding 'jährlich zu bestimmter Zeit (ein- oder mehrmals) gehaltenes ländliches Gericht' (DRW 6: 411).
 - ² *Büchen Reiß*] *buiche reiß*e (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *Büchen Reiß* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂).
 - ³ *Weyer Hümeß*] *weyher lymeß* [sic] (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *Weyer Hümeß* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂), *Weyer Humbiß* ib.; *Weyher Hiemes* (a. 1734, Feld 1991: 71).
 - ⁴ *Landtsweiller*] *lantsweiller* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), heute Ort „Landsweiler“ (ZORA 2022).
 - ⁵ *Búppach*] *bubach* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), heute Ort „Bubach“ (ZORA 2022).
 - ⁶ *Kelmeß wald*] *Kalmeß walt* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), heute Wald und Gewinn „Calmeswald“ (ZORA 2022) auf Habacher Gemarkung.
 - ⁷ *Weißbacher Seiters/Seiters*] *wyspacher seitters* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}); *Wiesbacher Seiters* (a. 1734, Feld 1991: 71), vgl. den Wiesbacher Flurnamen „In der Seiters“ und weitere mit „Seiters“ gebildete Wiesbacher Flurnamen: „Fronseiters“, „Flurseiters“, „Kahlseiters“ und „Seiterswald“ (vgl. Schmitz 1936: 37).
 - ⁸ *hüeber*: heute „Hubwald“ (ZORA 2022), vgl. Besse/Besse 2018; id. 2021d: 8f., mit Abb. 8.
 - ⁹ *Gütten= / bergh*: vgl. *Am Gutenberg* (a. 1748, Biesel 1991a: 132; a. 1748, LHAKo 51,013/9; vgl. Besse/Besse 2018: 12f.), heute Landsweiler Gewinn „Am Gutenberg“ (ZORA 2022).
 - ¹⁰ *Jweiller* W₁, W₂] *Iweiller* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), heute Ort „Eiweiler“ (ZORA 2022).
 - ¹¹ *Golecher born*] *gelocher born* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3D}), *Gorliger born* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂); *Goelicher Bronnen* (a. 1563, EidenbornWeist – Biesel 1991a: 131), *Golocher Bronen* (a. 1564, EidenbornWeist – ib.), *golocher born* (a. 1706, Karte – id. 1991c: 150), *Golocher Born* (a. 1734, Feld 1991: 71), *Fontaine de Goloch* (a. 1748, Biesel 1991a: 131), *Golocher Brunnen* (a. 1761, Renovatur-Protokoll – ib.), *Golocher born*, bei Grenzstein Nr. 1 (a. 1762, LHAKo 51,013; vgl. Besse/Besse 2020: 75), vgl. den Eidenborner Waldnamen „Gohlocher Wald“ (ZORA 2022).
 - ¹² *Greiffes Boesch/greiffes boesch*] *griesse busch/griessen busch* [sic] (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *Greiffen Klebergh* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂), siehe unten „Greifen Kleberg“.
 - ¹³ *Landt graben* W₁, W₂] *landtgrabe* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}).
 - ¹⁴ *Greißen Mýhlen*] *grießer muehlen* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), vgl. hierzu Feld 2010: „Im Lebacher Weistum vom 14. Juli 1550 wird bei der Grenzbeschreibung eine zweifältige Eiche gegenüber der Grießen Mühle als Grenzmarke genannt. Im Eidenborner Weistum vom 9. September 1567 wird die gleiche Grenzmarke bestätigt. Zugleich wird berichtet, dass der Eidenborner Meier Peter Greiß eine Mahlmühle besitze.“; siehe auch [...] *untig die greisen Mühl in direkter Linie* (a. 1762, LHAKo 51,013/11), beim Grenzstein Nr. 30, vgl. auch Besse/Besse 2020: 80 und 81, Abb. 14.
 - ¹⁵ *Jdenborn*] *Eydenbohrn* u. *Idenbohrn* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}); heute Ort „Eidenborn“ (ZORA 2022), vgl. den Lebacher Gewinn-Namen „Am Eidenborner Stein ober der Straße“ (ZORA 2022).
 - ¹⁶ *Gellen Peters wießen*] *geelen peters wieße* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *Gehlen Petges wießen* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂); *in den alten stein untig Gehlen Peters Wiese* [...] *Wo wirklich ein alter Stein tief im Grund steht* (a. 1762, LHAKo 51,013/11), beim Grenzstein Nr. 43, vgl. auch Besse/Besse 2021a: 19 und 23, Abb. 12.
 - ¹⁷ *Reinneiß Eich*] *rimmels Eych* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *Remmes eich/Remße eich[en]* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂), *rimmels Eich* bei Grenzstein Nr. 57 (a. 1762, LHAKo 51,013: [8], siehe auch Besse/Besse 2021a: 21), siehe auch unten.
 - ¹⁸ *Martbach*] *marckbach* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *Mart bach* (a. 1563 (Kop. 1606) W₂), heute Gewässer und Gewinn „Maarbach“ (ZORA 2022).
 - ¹⁹ *Tholle*] *Thoele* W₁, *thoell* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *Thoelbach* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂), heute Gewässer „Theel“ (ZORA 2022).

ahn gelocher born, da von ahn den griesse busch, von des griessen busch ahn den landtgrabe datz an lantsweiller, da uon daß floß ab ahn die zwey faltige Eyche unde ahn grießer muehlen (a. 1550 (Kop. 1723), LASb MW 314: 1–21, zitiert nach Repplinger/Arnold 1991: 99, Herv. nicht or.).

Hier wird durch den Zusatz des Ortsnamens *lantsweiller* deutlich, dass sich dieser Landgraben bei dem heutigen Ort Landsweiler (Landkreis Saarlouis) befand. Dieses Dorf gehörte neben Lebach, Niedersaubach, Rummelbach, Hahn, dem von Hagenschen Wahlenhof, Jabach, dem Schloss zu Motten, dem lauterischen Hof Steinberg (Greinhof), der Weyermühle, der Kirchmühle, der Jean-Claude Mühle, dem Karghaus, dem Merzenbachhaus und der Ziegelhütte zu dem gemeinschaftlichen Lebacher Hofgericht (vgl. Repplinger/Arnold 1991: 10). Auch in der späteren Fassung des Lebacher Weistums aus dem Jahr 1563, die gleichfalls im St. Wendeler Sal- und Gültbuch von 1606 (und wohl auch in den Akten des Schlosses Münchweiler des 18. Jahrhunderts überliefert ist¹) wird dieser Landgraben noch erwähnt:

dannen ahn deß Greiffen Klebergh² vndt daüon an den Landt graben, / ahn die Roeßbach³, daüon dannen an die drey Zwinck eich, vndt / an Heuborn ist halber abgefallen, von der eichen an ein stein, / ligt an der Dörenborner wießer⁴, von dem Stein noch an einen / anderen Stein bey Gelen Petgeß wießen daüon dannen Vff / Mehrstein, eichen vndt Zeichen biß ahn Kalten Stein⁵, daüon dannen, / ahn Remmes eich, von der Remeß eich[en] in die Mart bach, daüon / dannen in die Thoelbach [...] (a. 1563 (Kop. 1606), LHAKo 1C/7432: [143v], Herv. nicht or.)

Das hier erwähnte Gewässer namens *Roeßbach*, dem die Grenze ab dem Landgraben folgt, ist mit dem heutigen „Roßbach“ (GeoPortal) identisch, vgl. auch den rezenten Gewinn-Namen „Ober der Roßbach“ (ZORA 2022). Die ebenfalls in den verschiedenen Weistumsfassungen und auch im Eidenborner Weistum vom 9. September 1567 als Bezugspunkt auftauchende „Greißen Mühle“ (*Greißen Mühlen* W₁, *grießer muehlen* W_{3D}) liegt an diesem Bach und ist nach dem Meier Peter Greiß benannt (vgl. Feld 2010). Vermutlich bezieht sich auch das in dem Lebacher Weistum von 1550 (Kopie 1606) – im Anschluss an den Landgraben – erwähnte *floß* (W₁) auf diesen Roßbach, aber das erste Teilstück des Baches könnte auch **Ballersbach* geheißen haben (vgl. das rezente Gewinn „Ballersbach“, ZORA 2022). Bei der Festlegung der Grenze zwischen dem Lebacher Ort Landsweiler und dem nassau-saarbrückischen Ort Eiweiler vom 12. Oktober 1762 werden diese Bezugspunkte bei der Grenzsteinsetzung ebenfalls genannt. Somit ist eine genaue Identifizierung der obigen Angaben aus dem Weistum möglich: *roßbach* (Gewässernamen) bei Grenzstein Nr. 26 (LHAKo 51,013/11) und *greisen Mühl*, bei Grenzstein Nr. 30 (ib.), dessen Fuß noch heute vorhanden ist (vgl. hierzu die Karte in Besse/Besse 2020: 80, Abb. 14). In dem Bereich zwischen dem *Greiffen Klebergh* – vgl. das Landsweiler Gewinn „An Greifenberg“ (ZORA 2022) bzw. „Am Greifenberg“ (GeoPortal) – und dem Roßbach wurde die frühere Grenze des Lebacher Hochgerichts von einer Straße – wie der Landsweiler Gewinn-Name „Am Saarlouiser Weg“ (ib.) belegt – durchschnitten (vgl. Besse/Besse 2020: 80, Abb. 14). Übrigens ist die im Lebacher Weistum als Grenzzeichen erwähnte *Remelß Eich* (W₁), *Remmes eich/Remeß eich[en]* (W₂) bzw. *rimmels Eych* (W_{3R}) im Jahr 1762 beim Grenzstein Nr. 57 nicht mehr vorhanden: *allwohn die = in Lebacher Weistumb angezogenen Rimmels Eich Vor alters⁶ gestanden* (LASb 51,013/[8]; vgl. Besse/Besse 2021a: 21).

Da jedoch die Angaben im Eidenborner Weistum aus den Jahren 1559 und 1564 von den Angaben in den beiden oben erwähnten Fassungen des Lebacher Weistums abwichen, waren Grenzstreitigkeiten

¹ Siehe LASb Mw 315: 1-14 (zitiert in Repplinger/Arnold 1991: 103, wo aber die Bannweisung nicht abgedruckt ist).

² *Greiffen Klebergh*: *Greiffen Kleeberg* (a. 1564, Eidenborner Weistum – Biesel 1991a: 132), *Greiffen Kleeberg* (a. 1706, Grenzbegehung – ib.), *greiff kleeberg* (a. 1706, LHAKo 51,13, Nr. 1, s. u. Abb. 23; Biesel 1991c: 150), *Greiffenberg* (a. 1761, Renovatur-Protokoll – Biesel 1991a: 132), siehe oben *Greiffes Boesch*.

³ *Roeßbach*: Gewässer *roßbach* (a. 1762, LHAKo 51,013, Nr. 11), bei Grenzstein Nr. 26 (siehe Besse/Besse 2020: 80, Abb. 14); vgl. das rezente Landsweiler Gewinn „Ober der Roßbach“ (ZORA 2002) und den Flurnamen „Unten in der Rossbach“ (Biesel 1991a: 134).

⁴ *Dörenborner wießen*: vgl. das rezente Lebacher Gewinn „In der Dörrenbach“ (ZORA 2022).

⁵ *Kaltens Stein*: heute Jabacher Gewinn „Kaltenstein“ (ZORA 2022) und das Naturdenkmal „Kaltensteine“ (ib.), vgl. auch Besse/Besse 2021a: 22, Abb. 11.

⁶ *vor alters* 'vor langer Zeit, einst' (DWB₂ 2: 589 s.v. *Alter*(C.1)).

in diesem Teilabschnitt vorprogrammiert und sind auch durch vielfältige historische Aktenstücke belegt (vgl. hierzu Biesel 1991a und 1991b)¹, denn „die Grenzlinie zwischen der Vierherrschaft Lebach und dem Fürstentum Nassau-Saarbrücken verlief vom Goloher Brunnen bis zum Roßbach laut obigen Weistümern unterschiedlich.“ (Biesel 1991c: 149). So ritten Lebacher und nassauische Beamte bei einer Ortsbegehung im Jahr 1706 diesen Grenzzug zunächst gemäß den Angaben des Eidenborner Weistums ab: „Roßbach, Markstein, Handorn, Klingelborn, Scheidung, Goloher Born“ (LASb N-S II/ 2259 – ib.), auf dem Rückweg entsprechend den Angaben des Lebacher Weistums: „Goloher Brunnen, Greiff Kleeberg, Landgraben, Roßbach“ (ib.). Da noch alle Grenzzeichen vorhanden waren, wurde jedoch darauf verzichtet, eine Kommission zur Klärung dieser Grenzlinie einzurichten (vgl. Biesel 1991c: 149). Anlässlich dieser Ortsbegehung wurde auch eine Kartenskizze erstellt, auf welcher glücklicherweise der oben im Lebacher Weistum erwähnte Landgraben mit der Bezeichnung *Lands= grab* und einer Länge von 250 Ruten, zwischen *greiff Kleeberg* und dem *Fluss rasbach* (heute: „Roßbach“, siehe oben), eingezeichnet wurde (siehe Abb. 23).

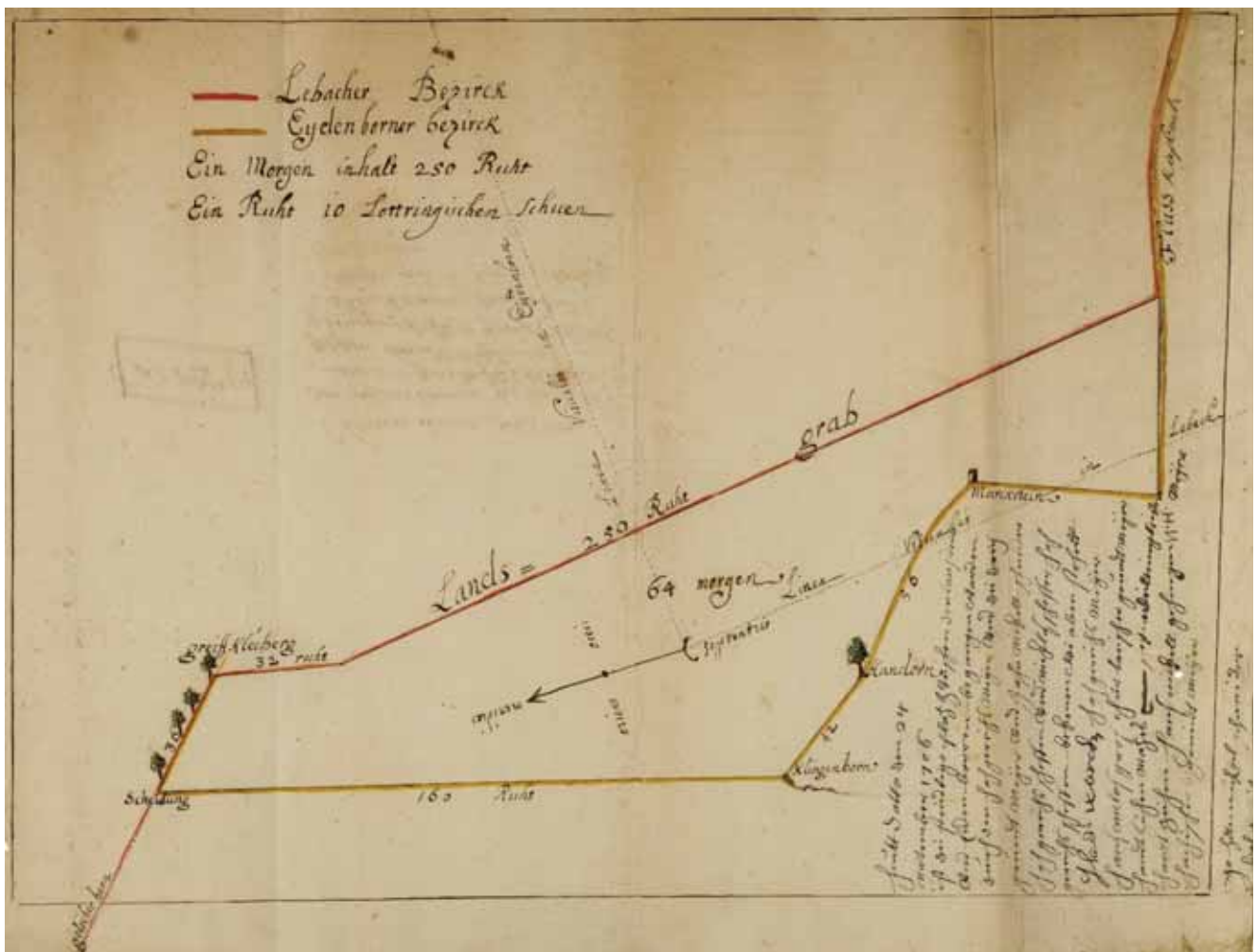


Abb. 23: Landgraben (*Lands= /grab*) in der Nähe des *greiff Kleeber[s]* im Jahr 1706 (LHAKo 51,013, Nr. 1, fol. 66)

Auch noch im Jahr 1734 wird der Landgraben bei Verhandlungen über die Regulierung der Lebacher Hoheitsgrenze erwähnt: *daß am sogenannten Klingelborn zum Landgraben zu bei sechs Morgen Feld von den Eidenbornern abgezogen worden seien* (Feld 1991: 71).

Nach Ausweis der vorstehenden historischen Karte und den Angaben im Lebacher Weistum befand sich dieser Landgraben in der Nähe des heutigen Gewanns „An Greiffenberg“ (ZORA 2022). Früher hieß dieses Gewann bzw. der Berg „Greif(en) Kleeberg“. Der in dem Eidenborner Weistum von 1564 sowie in den Grenzstreitigkeiten zwischen Landsweiler und Eidenborn von 1761/62 erwähnte „Graue

¹ Siehe auch Besse/Besse 2018.

Stein“ (vgl. das Eidenborner Gewann „Beim grauen Stein“, ZORA 2022), der in der Nähe gestanden hat, soll auch „Buseck’scher Grenzstein“ genannt worden sein (vgl. Biesel 1991a: 132). Ob daher der hier besprochene Landgraben mit dem Geschlecht von Greiffenklau und dem Geschlecht Buseck (Herrschaft Eppelborn), das sein Rechtsnachfolger gewesen sein soll (vgl. ib.), oder nur mit der oben erwähnten Straße im Zusammenhang steht, müsste noch geklärt werden.¹

3.2 Landgraben bei Hermel (Wüstung, Landkreis Saarlouis)

In der Fortsetzung der Grenzbeschreibung des Lebacher Hochgerichts in obigem Weistum aus dem Jahr 1550 (Kopie 1606) wird ein zweiter *Lantgraben*, und zwar „auf Hermel“ (*vff hermel*) erwähnt. Bei „Hermel“ handelt es sich um einen untergegangenen Hof der Abtei Tholey, um eine sog. Wüstung² auf dem Aschbacher Bann (Stadt Lebach, Landkreis Saarlouis): *L’Abbaye de Tholey a eu autres fois vne Cense a Aspach appelle hermel* (a. 1699, LHAko 182/108: 286: Kontraktenbuch).³ In diesem Zusammenhang tauchen auch die Wörter „Gehemm“, „Trauf“ und „Klinke“ auf:

[...] *von der Martbach biß in die Tholle, daüon ahn die groß Brück / Zwischen dem Herrn von der Motten Achten⁴ vndt Brimeß weiller / = Gütteren⁵ von der großer buchen biß ahn den Schwartz[en] pfüel⁶ / = Von baüm Zú Baüm, daüon ahn Müirets waldt⁷ den traüph⁸ / = Vff ahn den gezeichneten Eichbaum oben an dem endt, daüon ahn / = ein gemärckten Baüm biß in die Odenbach⁹ ahn die groß Eich, / = am pade von der großen eichen von baüm Zú baüm biß / = Zwischen hiederßdorff¹⁰ vndt Betting[en]¹¹ ahn ein Zwey fache / = gezeichnete Eich, daüon an den Ren wegh¹² an die gezeichnete / Eich, von der gezeichneten Eichen an die durrenbach¹³, von der / [fol. 139r] 130. / Derrenbach ahn die Saubach¹⁴ dauon ahn Schlims*

¹ Ein weiterer Beleg für den Landgraben zwischen Landsweiler – Eidenborn soll aus dem Jahr 1761 stammen (vgl. GenLex s.v. *Landgraben*, ohne Angabe der Quelle [steht evtl. im Renovatur-Protokoll von 1761, siehe hierzu Biesel 1991a: 132]).

² Siehe zu den Wüstungen im Saarland Staerk 1976: 230.

³ Ein noch früherer Beleg findet sich aus dem Jahr 1535 im Schwarzbuch der Abtei Tholey: *bitz ahn Hermell* (LASb Amtsbuch MF 8 (Inv.Nr. 2184): 94f.: Bezirkung des Zenners von Dörsdorf), siehe auch Besse/Besse/Naumann 2014: 9ff., mit Abb. 3, vgl. die rezenten Aschbacher Gewann-Namen „Auf dem kleinen Hermel“, „Auf dem langen Hermel“ und „Auf dem spitzen Hermel“ sowie den Thalexweiler Gewann-Namen „Unten am Hermel“ (vgl. ZORA 2002).

⁴ *Motten Achten*] *Motten achten* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂), vgl. heute „Hofgut La Motte“ (GeoPortal); siehe auch Naumann 2000: 495ff.

⁵ *Brimeß weiller = Gütteren*] *brymsweiller güttern* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), vgl. heute Ort „Primweiler“ (ZORA 2022); *Primbs bach* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂).

⁶ *Schwartz[en] pfüel*] *schwartzten foull* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *Schwartz Pfüel* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂).

⁷ *Müirets waldt*] *mauretz walt* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *Moritz waldt* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂), heute Wald namens „Moritzwald“ (ZORA 2022) auf Hüttersdorfer Gemarkung, vgl. auch das Hüttersdorfer Gewann „Am Moritzwald“ und „Röder auf dem Moritzwald“ (ib.).

⁸ *trauph* [wohl nicht als *trausch* zu lesen], vgl. die entsprechende Stelle in den anderen Fassungen: *drauff* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *von dem Schwartz Pfüel ahn Moritz waldt, bis in die Trauff* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂).

⁹ *Odenbach*] *oden bach* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}); *Odenbach* (a. 1558 (Kop. 1722 der Kop. von 1708), LASb Münchweiler Akten Nr. 258: Bettinger Weistum: Bezirkung des Zenners von Bettingen – Even 1979: 78), heute Gewässer „Todenbach“ (ZORA 2022).

¹⁰ *hiederßdorff*] *Hydersdorff* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), heute Ort „Hüttersdorf“ (ZORA 2022).

¹¹ *Betting[en]*] *Bettinge* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), heute Ort „(Schmelz-)Bettingen“ (ZORA 2022); *Bettinger pfadt* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂).

¹² *Ren wegh*] *rennwegh* (a. 1550 (Kop. 1763), W_{3R}); *Rennenweg* (a. 1558 (Kop. 1722 der Kop. von 1708), LASb Münchweiler Akten Nr. 258: Bettinger Weistum: Bezirkung des Zenners von Gresaubach – Even 1979: 78), *auf der Rhein Straaß* auf Bettinger Bann (a. 1791, LAsp W1/1919; Besse/Besse 2021: 14, Abb. 10), vgl. Bettinger Gewann „Auf der Rheinstraße“ (ZORA 2022) u. Schmelz-Bettinger Gewanne „Auf der Rennstraße“ (ib.) u. „Ackerland auf der Rennstraße“ (ib.).

¹³ *durrenbach/Derrenbach*] *Durrenbach* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}); *das flösgen die Dorrbach genant*, bei Grenzstein Nr. 43 (a. 1762, LHAko W 51,013), *In der Dörrenbach* auf Rummelbacher/Gresaubacher Bann (a. 1791, LAsp W1/31,2; vgl. Besse/Besse 2021: 23, Abb. 23), heute Gewässer u. Gresaubacher Gewann „Dörrenbach“ (ZORA 2022).

¹⁴ *Saubach*] *Saubach* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}; a. 1563 (Kop. 1606), W₂).

brücken¹, von der Schlimbs brücken vf an daß gehemme², d[a]z Zwischen Graüen Saubach vndt Rimmelbach ligt daüon den gründt vf biß vf Grose Saubacher Büttelfeldt³ daüon ahn Saübacher gehemme an Steinbergh⁴ daüon von baüm Zü baüm, ahn den Nörrenborn⁵ von dem Norrenborn biß in den hinderst Laubach⁶, daüon von baüm Zu baüm, ahn den grinnenborn⁷, von dem Berg den trauff langs an den Gaü weldt⁸, daüon an den Landtgraben vf hermel, von baüm Zü baüm ahn Saübacher Born⁹, von dem Born in die Saübach daüon an die Klincke die in der Saübach stehet, von der Klincken biß in die Thoele biß ahn daß Büchen Reiß, da hat der Scheffen angefang[en] vndt läst es auch in dem bezirck pleiben. (a. 1550 (Kop. 1606), LHAko 1C/7432: [138v–139r], Herv. nicht or.)

Der „Rennweg“ (*Ren wegh*) bezeichnet eine Altstraße (eine „sogenannte Römerstraße“, vgl. Christmann 1965: 33f.), hier eine Altstraße zwischen Bettingen und dem Dörrenbach, vgl. das Gewinn *Auf der Rhein Straaß* (a. 1791, LAsp W 1/31.2).¹⁰ Dieser Landgraben, der auch in der Fassung des Lebacher Weistums in einer Abschrift vom 15. Mai 1723 überliefert ist (*lantgrabe uff hermel, von dem landtgrabe* (LASb Mw. Akten 315: 1-14 – Repplinger/Arnold 1991: 99)¹¹, muss sich also zwischen dem Gaufeld/Gauwald – vgl. das rezente Rümmelbacher Gewinn „Auf dem Gaufeld“ (ZORA 2022) – und der Wüstung Hermel befunden haben (siehe unten Abb. 24). Der *Gemeine Hermel* ist – wie eine andere historische Karte zeigt – identisch mit *Obere Hermel* (LAsp W1/1924).¹² In dem Lebacher Weistum aus dem Jahr 1563¹³ wird der hier untersuchte Grenzzug mit dem Landgraben ebenfalls erwähnt, aber mit teilweise abweichenden Bezeichnungen und Bezugspunkten:

¹ *Schlims brücke/Schlimbs brücken*] *schlumbs brucke/schlumms bruck* (a. 1550 (Kop. 1763), W_{3R}), *ein brück Zü Saubach heist Schlenßbrück* [oder evtl. als *Schleußbrück* zu lesen?] (a. 1563 (Kop. 1606), W₂); vgl. *Schlumbergs Feld* u. *Schlumbergs-Wäldgen* (a. 1791, LAsp W 1/31,2; vgl. Besse/Besse 2021: 30, Abb. 30) und das Rümmelbacher Gewinn „Auf dem Schlumberg“ (ZORA 2022).

² *gehemme* W₁, W_{3R}] *gehem* W₂.

³ *Graüen Saubach*: heute Ort „Gresaubach“ (ZORA 2002); *Rimmelbach*: heute Ort „Rümmelbach“ (ib.); *Grose Saubacher Büttelfeldt*] *Bottelfeldt* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂), vgl. *Butel Hümes Heck* (a. 1791, LAsp W 1/31,2; vgl. Besse/Besse 2021: 30, Abb. 30).

⁴ *Steinbergh* W₁, W₂] *steinberch* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}); *Steinbergh* (a. 1535, LASb Amtsbuch MF8 (Inv.Nr. 2184): Schwarzbuch; vgl. Besse/Besse/Naumann 2014: 9ff.), heute Berg „Steinberg“ (ZORA 2022), vgl. *Zum Steinberger Hof* auf Niedersaubacher Bann (a. 1791, LAsp W1/31,2; vgl. Besse/Besse 2021: 48; Abb. 51) u. den Rümmelbacher Gewinn-Namen „Auf dem Steinberg“ (ib.). Der „Steinberger Hof“ ist mit dem „Greinhof“ identisch (siehe unten u. Abb. 26).

⁵ *Nörrenborn/Norrenborn*] *noeren born/noeren bohrn* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *Norrenb[orn]* (a. 1563 (Kop. 1609), W₂); *Nierenborn* auf Niedersaubacher Bann (a. 1791, LAsp W1/1921; vgl. Besse/Besse 2021: 48, Abb. 51).

⁶ *hinderst Laubach*] *hinderst Saupach* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *hinderste Laubach* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂), heute „Birkenböschbach“ (GeoPortal).

⁷ *grinnenborn*] *grun born* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *Greinneßborn/Greines born* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂); *Grinborn* (a. 1558 (Kop. 1722 der Kop. von 1708), LASb Münchweiler Akten Nr. 258: Bettinger Weistum: Bezirkung des Zenners von Gresaubach – Even 1979: 78), *greineborn* auf Niedersaubacher Bann (a. 1791, LAsp W1/31,2; vgl. Besse/Besse 2021: 48; Abb. 51), *greinborn* (a. 1791, LaSp W1/1921; vgl. Besse/Besse 2021: 49; Abb. 52); vgl. *Grinhof* (a. 1779, LAsp W1/1926), *Grinhoff* (a. 1779, Naumann 2000: 465), vgl. das rezente Gewinn „Beim Greinhof“ (ZORA 2022).

⁸ *Gaü weldt* [wohl nicht als *Gauwaldt* zu lesen(?)] *gauwaldt* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *Gauwaldt* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂); *Gambet* (a. 1535 (Or.), LASb Amtsbuch MF 8 (Inv. Nr. 2184): Schwarzbuch; vgl. Besse/Besse/Naumann 2014: 9ff., mit Abb. 3), *Gau Veld* (a. 1787-91, LAsp W1/31,01), *Gau Feld* auf Niedersaubacher Bann (a. 1791, LAsp W1/31,2; vgl. Besse/Besse 2021: 48, Abb. 51), vgl. den Gewinn- und Flurnamen „Auf dem Gaufeld“. Im Jahr 1708 gehörte der „Gauwald“ (ca. 4 Tagwerk) dem Grafen von Öttingen (a. 1708, Archiv des Departements Meurthe et Moselle zu Nancy B 11722: Einwohnerverzeichnis – Naumann 2002: 1261).

⁹ *Saübacher Born*] *saubacher bohrn* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}), *Suberger born* (a. 1563 (Kop. 1606), W₂).

¹⁰ Vgl. Besse/Besse 2021: 23, Abb. 23 und id. 14, Abb. 10.

¹¹ [...] *von der Durrenbach in die Saubach, da von ahn schlumbs brucke, von d. schlumms bruck biß auf das gehemme daß zwischen gröffe saubach und rimmelbach ligt, davon den grundt uff biß uf gröffe [sic] saubacher buttel feldt, da von ahn gröffe saubacher gehemes ahn steinberch, davon [...], an den noeren born, von dem noeren bohrn biß in die hinderst Saupach, dauon [...] ahn den grun born von dem born den drauff langst ahn den gauwald, von dem gauwald ahn den lantgrabe uff hermel, von dem lantgrabe [...] ahn saubacher bohrn, von dem bohrn in die saubach da von in die Klincke, die in der saubach statt, von der Klincke biß in die thoell [...]* (a. 1550 (Kop. 1723), W_{3R}, Herv. nicht or.).

¹² Siehe auch Besse/Besse 2021c: 69, Abb. 79.

¹³ In Repplinger/Arnold 1991: 103f. ist die Passage zum Landgraben aus dem Aktenstück LASb Archiv Schloß Münchweiler Akten Nr. 315, S. 1–14 nicht abgedruckt worden.

biß ahn ein brück Zú Saubach heist Schlenßbrück, daüon dannen / Vf an ein gehern, vndt fortan Eichen Zeichen vndt gutter gemercken / nach, biß Vf Bottelfeldt, daüon dannen an den Steinbergh / an die Straß bey eine Klinck, von der Klincken, an den Norrenb[orn] / [fol. 144r] 135. / Vndt daüon dannen eichen Zeichen Vndt güten gemercken nach / in die hinderste Laubach, dafort ahn Eichen vndt Zeichen nach, / an den Greinneßborn von dem Greines born an Hoffmans / wald¹ in den Traüff, daüon dannen bey dem Gau waldt / auß an den Landt graben, von dem Landt graben, Eichen Zeichen / sampt güten gemercken nach biß ahn die Rufebesch hümes, / von der Hümes an den Suberger born, daüon dannen die / Súbach hinab, an eine Straß hat eine Klinck gestand[en], Vndt / Von der Straßen die Saubach in biß in die Thoelbach / auß der Thoelbach wiederumb wie vorn angefang[en]. (a. 1563 (Kop. 1606), LHAko 1C/7432: [143v-144r], Herv. nicht or.)

Das „Saubacher“ / „Gresaubacher Gemhem“, um das im 18. Jahrhundert ein heftiger Streit zwischen Gresaubach und Rümmelbach wegen des Fällens von Grenzbäumen entbrannt war (vgl. Dimel [1978]), ist auf mehreren historischen Karten aus dieser Zeit namentlich eingetragen (siehe unten Abb. 25²).

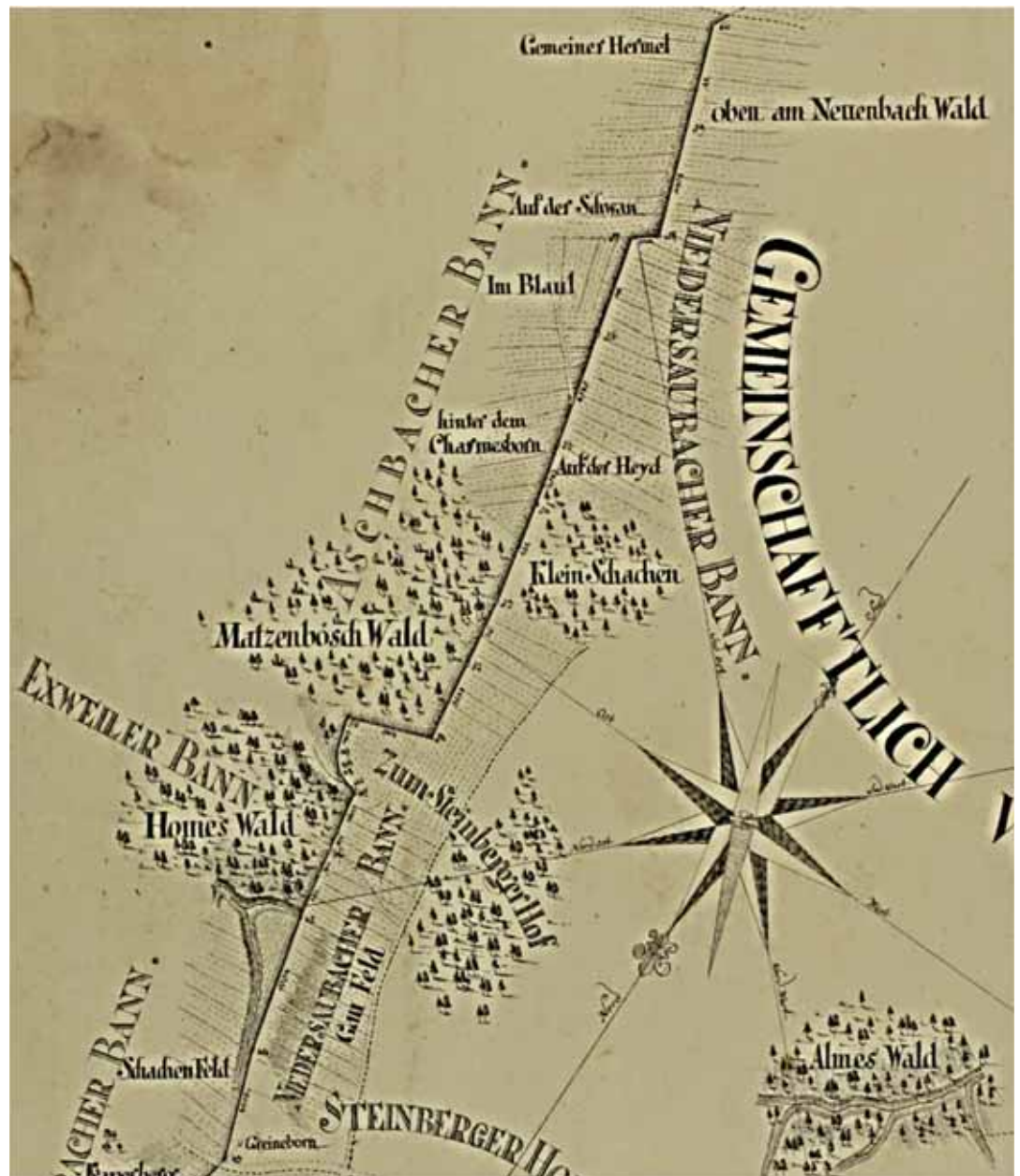


Abb. 24: Grenze vom Greinborn (Greineborn), am Gau Feld entlang, bis zum Gemeine[n] Hermel im Jahr 1791, gesüdete Karte (LASp W 1/1920,2; Ausschnitt)

¹ *Hoffmanns waldt*: scheint hier mit dem „Homeswald“ (ZORA 2022; siehe hierzu auch Besse/Besse/Naumann 2022: 5 u. 24ff.) identisch zu sein – vgl. auch den Gewinn-Namen „Am Humeswald“ (ZORA 2022) – und nicht mit einem anderen Wald namens „Hofmannswald“ ganz in der Nähe, auf dem Klapperberg auf Hächsten (siehe Besse/Besse/Naumann 2022: 5 und 32, mit Abb. 26 und Abb. 27).

² Siehe auch die Karte LASp W 1/31/(Unternummern) 01 bis 05 (a. 1791).



Abb. 25: *Gehemm* (siehe Pfeil) an der Grenze zwischen dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken und dem vierherrschen Hochgericht Lebach von 1791 (Quelle: LAsp W 1/1926, Ausschnitt)

Es erscheint auch auf einer französischsprachigen Karte des 18. Jahrhunderts in der Schreibweise *Gueheme* (siehe Abb. 26) und hat sich heute noch in dem Gewinn-Namen „Gehemm“ (ZORA 2022) erhalten.

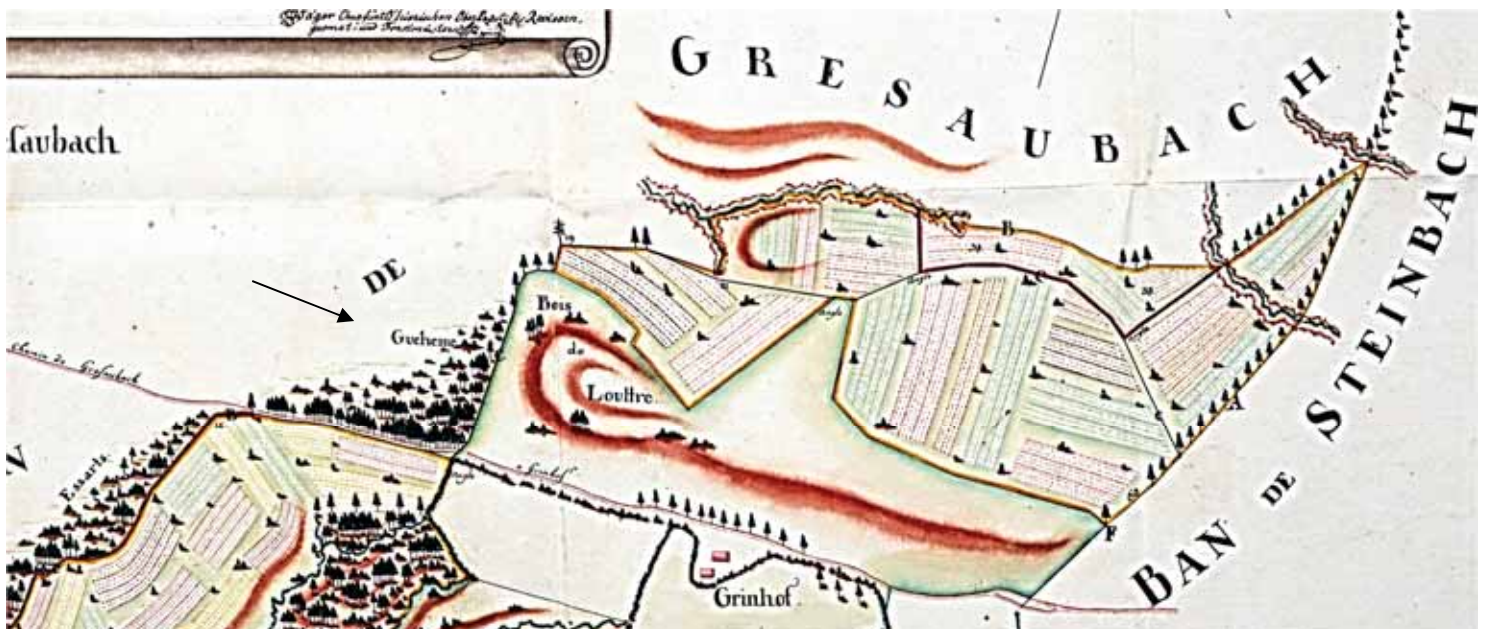


Abb. 26: *Gehemm* (*Gueheme*, siehe Pfeil) zwischen Gresaubach und Rümmelbach in der Nähe des Greinhofs (*Grinhof*) im Jahr 1779 (LAsp W1/1926, Ausschnitt)

An dieses *Gehemm* der pfalz-zweibrückischen Hoheit grenzt auf Niedersaubacher Seite der „Klinkberg“ (ZORA 2022) an, der im 18. Jahrhundert zum vierherrschen Hochgericht Lebach gehörte, vgl. den *Klingberg*¹ und das Gewinn *Auf dem Klingberg* im Jahr 1791, auf dem sich übrigens auch der *Nierenborn*² befand, der in dem Lebacher Weistum als „Nörrenborn“/„Norrenborn“ (siehe oben) erwähnt ist. Auch hier gab es in der Nähe eine Straße, vgl. den Gewinn-Namen *Unten am Klapperberg auf die Straaß*, der jedoch auf der Steinbacher Generalkarte zur Zweibrücker Bannrenovation von 1790 vom Geometer nicht namentlich eingetragen worden war (siehe Besse/Besse 2021c: 58, Abb. 61). Nach der Fassung des Lebacher Weistums aus dem Jahr 1550 stand die am Ende der Grenzbeschreibung erwähnte Klinke in der Saubach, während sie sich nach der Version aus dem Jahr 1563 an der Straße

¹ *Klingberg*: heute Berg und Gewinn „Klingberg“ (ZORA 2022) auf Gresaubacher Bann, vgl. auch den Rümmelbacher Gewinn-Namen „Am Klingberg“ (ib.).

² Siehe Besse/Besse 2021c: 32, Abb. 32; id. 46, Abb. 47 und id. 48, Abb. 51: *Noerrenborn*, *noeren born*, *noeren bohrn*.

befunden haben soll (siehe oben).¹ Die im Lebacher Weistum erwähnte „Laubach“ ist ebenfalls auf einer historischen Karte, und zwar auf einer kolorierten Federzeichnung, die Henry LeClerc im Jahr 1757 anlässlich der „Grenzstreitigkeiten zwischen den Dörfern Gresaubach (Lothringen), Niedersaubach und Rümmelbach (Reich)“ anfertigte, bei dem Punkt B zu finden, wie in der Legende zur Karte (siehe Abb. 27) zu lesen ist:

*Von dem büchstaben / A bis zú dem B ist eine kleine Höhe Von alten Eichbäumen² welche seindt ange-
deütet worden durch die – / gresaúbacher gemeinden Vor die schiedt mit denen steinbacher. / B Ist der
graben mit nahmen Laúbach, alwo die andeutung der gresaúbacher gemein Lothringer Herrschafft – /
anzeigt. mit denen Contestierten plätzen úndt Einwohner von niedersaubach úndt Remelbach Kayserliche
Reichs= / = Römische Unterthanen eines theils anhängende des hochgerichts Lebach. Von da an den büch-
staben / C welcher der anfang ist von Vorgemelter höhen. (a. 1757 (Or.), LHAKo 702/6727; Herv. or.)*



Abb. 27: *Laubach* bei Punkt B und eine Reihe von Eichbäumen als Grenzmarkierung zwischen Gresaubach und Steinbach (LHAKo 702/6727, Ausschnitt)

So lassen sich – wie oben aufgezeigt – aus den unterschiedlichen Angaben in den verschiedenen Fassungen des Lebacher Weistums und mit Hilfe historischer Karten und der Grenzsteinforschung wichtige Hinweise zur Lokalisierung der in ihm genannten Landgräben gewinnen. Dennoch bleiben Fragen offen, da einerseits auf Aschbacher Bann unterhalb des Gewanns „Auf dem Schwan“ die oben genannten drei Gewanne liegen, die mit dem Element „Hermel“ zusammengesetzt sind („Auf dem kleinen, langen bzw. spitzen Hermel“), also der Bereich, an dem im 18. Jahrhundert die Grenze verlief. Andererseits gibt es aber auch auf der Thalexweiler Gemarkung ein Gewann namens „Unten am Hermel“, in der Nähe der Homesmühle, und darüber hinaus den Flurnamen „Hinter dem großen Graben“, der einen großen Bereich östlich des heutigem Aschbacher Sportplatzes bezeichnet. Von der oben genannten Grenze zwischen Pfalz-Zweibrücken und dem Hochgericht Lebach (siehe oben Abb. 24 und Abb. 25) liegt das Gewann „Hinter dem großen Graben“ (siehe unten Abb. 28) allerdings zu weit entfernt, sodass dieser Name wohl mit der sog. tiefen „Hümes“ in Verbindung steht, die den Homeswald durchzieht.

¹ Vgl. beispielsweise auch das rezente Körpricher Gewann „Auf der Straß“ an der Grenze zu Falscheid, von dem nicht weit entfernt die Gewanne „Im Soolg auf die Klink“, „In der Klink auf dem Soolg“ und „Beim Rothbäckelchesbaum in der Klink“ (vgl. ZORA 2022) liegen.
² Diese Baumreihe und weitere Reihen solcher Grenz bäume, z. B. im Norden des Greinhofes (*Grinhof*), sind auch auf anderen historischen Karten (siehe oben) sehr gut zu erkennen. Ob sie zu jener Zeit als „Trauf“ bezeichnet wurden, geht aus den bisher untersuchten Kartenlegenden jedoch nicht hervor.

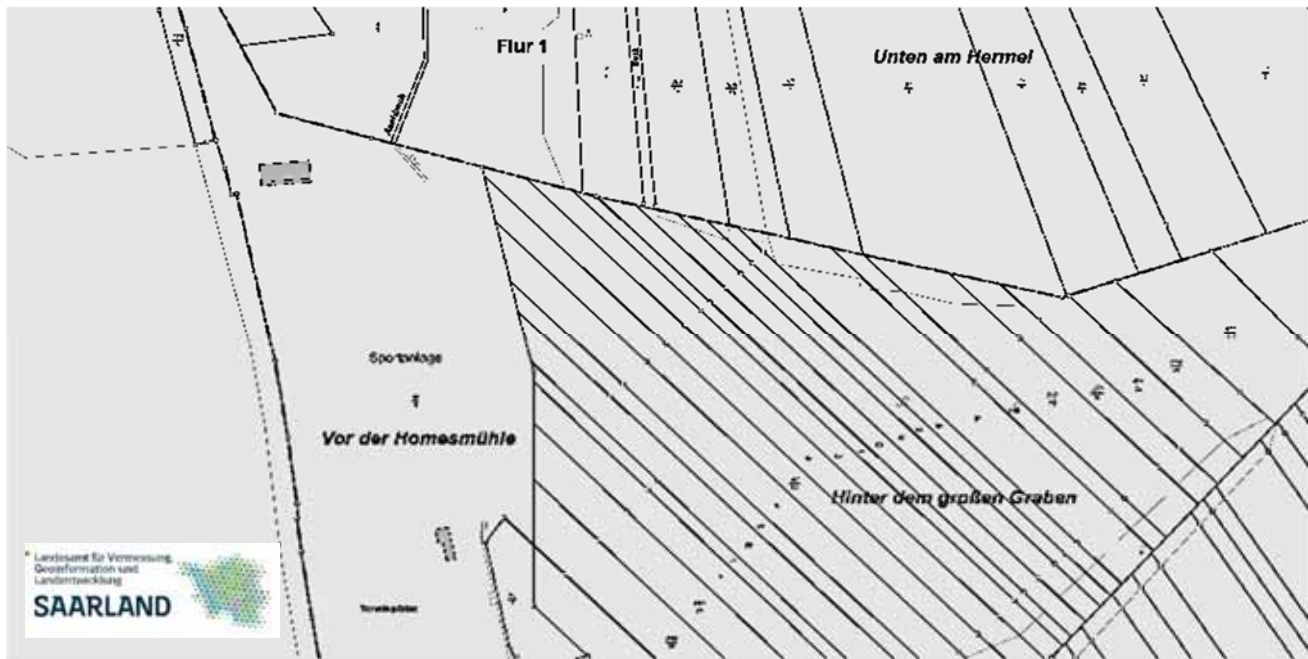


Abb. 28: Thalexweiler Gewanne „Unten am Hermel“ und „Hinter dem großen Graben“ (Quelle: ZORA 2022)

Die übrigen Fassungen des Lebacher Weistums, die noch im Detail zu untersuchen wären, könnten evtl. noch weiteres Licht in dieses Dunkel bringen.

3.3 „Saarbrücker Landgraben“

Für die Stadt Saarbrücken ist ein Landgraben ab dem Jahr 1597 bezeugt: *by dem Landtgraben* (Sbr. GP – Bauer 1957: 150, Nr. 173; vgl. auch id. S. 379).¹ Laut einer Urkunde aus dem Jahr 1618 verlief die Grenze *den Landgraben hinab biß in Wolfßweier* (LASb U 50 – id. 379), also bis zum späteren „Folster Weiher“, dessen Name sich noch in einigen rezenten Flurnamen erhalten hat (vgl. Bauer 1957: 379). Dieser Weiher findet sich auf historischen Karten aus dem Jahr 1746 (LHAKo 702/432 (siehe unten Abb. 29) und id. 702/433), auf denen auch die Grenze mit den Grenzsteinen eingezeichnet ist. Der „Landgraben“ ist auf ihnen aber nicht namentlich eingetragen. Er habe sich nach der Ansicht von Gerhard Bauer wohl von der Spicherer Straße bis zu diesem Weiher gezogen, und zwar auf Saarbrücker (Breitenbacher) Seite und sei quer zur Straße verlaufen, um diese zu sperren, wie mehrere Karten (renovierte Saarbrücker Karten) zeigten; auf dem Messtischblatt sei er als hohlwegförmiger Geländeeinschnitt eingezeichnet. Mitte des 20. Jahrhunderts sei er als Feldweg noch deutlich im Gelände sichtbar gewesen sein (vgl. Bauer 1957: 379). Dieser Landgraben wird von Bauer als „alte Saarbrücker Stadtbefestigung“ (id. 150, Nr. 173) interpretiert. In dem Flurnamen *der Landgraben* blieb er auch auf der St. Annualer Gemarkung bis heute konserviert (vgl. id. 188, Nr. 138). Laut Adolph Köllner soll der Landgraben der „District, rechts am Eingang des Hinterthales, am Weg nach Annual“ (Köllner A. 1, 1865: 185, Anm. 95) sein.² Oberhalb der St. Annualer Felsenwege befindet sich der sog. Keltenring, am Hegenmeister-Bergmannsweg im Stiftswald von St. Annual. Es soll sich hierbei um eine Fliehburg aus der Hallstattzeit (um 650 v. Chr.) handeln, die deutlich an den Doppelwällen und dem „Landgraben“ zu erkennen sei (vgl. FFH-Managementplan 2015: 10, mit Abb. 7; Saarbrücker Stadtrundweg s. v. *Keltenstein*).

¹ Es wäre noch zu prüfen, ob dieser Beleg mit dem folgenden identisch ist: „22. September 1597. Herrn Gericht die Eichel im Malstatter Weg und uff der Harnißbach[...] an der Sar, und die Bäum bei dem Landgraben[...] uff Steigung ausgeben. Sind Wilhelm Pfeilstücker um 22 Batzen verblieben.“ (Köllner A. 1, 1865: 185).

² Adolph Köllner erwähnt den Saarbrücker Landgraben für den Zeitraum von 1570–1600: „Städtisches Eigenthum war seit Jahrhunderten Alles was innerhalb der Ringmauern der Stadt lag, alle Wege, freie Plätze, die Stadtgräben, und was in diesem Bezirke nicht Privaten gehörte. So auch in dieser Periode verschiedene Wald=Parcellen, z. B. im Gebück, Schutzberg, Hinterthal und beim Landgraben, sodann alle Bäume, wo sie an Heinwegen und Rainen standen; das Oedland am Hahnen, der Breitenbacher Wald.“ (Köllner A. 1, 1865: 213, Herv. nicht or.).



Abb. 29: Folster Weiher, in dessen Nähe der Saarbrücker Landgraben verlaufen sein soll (Quelle: LHAKo 702/432)

3.4 Landgraben bei Wahlen (Landkreis Merzig-Wadern)

Für Wahlen (Gemeinde Losheim am See, Kreis Merzig-Wadern) wird ein „Landgraben“ in einer historischen Quelle aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts erwähnt: *oben der merkesgreth bis wieder den landgraben* (a. 1721 (Or., dt.) GEB – Kunz/Völlono 2009: 112). Noch heute findet sich auf der Wahleiner Gemarkung auf dem „Schlädeberg“ (ZORA 2022) der rezente Flurname „Am Landgraben“ (ib.). Nach der Ansicht von Constantin von Briesen hatte sich auf der Hochebene zwischen den Dörfern Rimlingen, Rissenthal, Wahlen und Losheim ein wichtiger Verteidigungsplatz der Römer, ein „verschanztes Lager“ (von Briesen 1863: 9) befunden, denn hier sei die Römerstraße, die von Trier nach Saarbrücken führte, verlaufen. Der Berg fällt an drei Seiten meist steil ab, während er sich jedoch nach Wahlen hin abflacht. Diese Seite sei durch einen tiefen Wallgraben, „Landgraben“ genannt, gedeckt. Aber durch das Pflügen seien der Wall und der Graben schon zum größten Teil eingeebnet und außerdem mit Hecken bewachsen. Jedoch seien beide an zahlreichen Stellen noch deutlich zu erkennen. Aber irrig sei die Auffassung der Bevölkerung, die den Landgraben auch „Schwedenwall“ nenne, „da nie eine zahlreiche Kriegsmacht der Schweden in hiesige Gegend gekommen“ (id. 9f.) sei.¹ Von Ph[ilipp] Schmitt wird die Größe und der Verlauf dieses Landgrabens noch detaillierter beschrieben:

Ein wichtiger Vertheidigungsplatz in unserer Nähe war die Hochfläche zwischen Reimsbach und Losheim. [...] Diese Hochebene bildet ein Dreieck. Die Grundlinie a b, welche der Kamm des Grackelsberges² ist, geht von Reimsbach bis ½ Stunde oberhalb Oppen. Dort setzt sich fast in einem rechten Winkel die andere Seite b c bis Niederlosheim an und geht von da weiter fort bis Losheim, d. Die dritte Seite zieht von Losheim bis Reimsbach, heißt also a d. [...] Das Innere bildet den größten Theil des Bannes Wahlen, welcher in der Linie a d an die Bänne von Rissenthal und Rimmlingen grenzt. [...] Nun zieht sich von a bis d theilweise grade am Bergabhänge, sonst auf der Wasserscheide, in der ganzen Linie ein alter Graben, Landgraben genannt. Er ist beim Punkte a, an dem Grackelsberge, gut erhalten, dient bald, oben am Bergabhänge fortlaufend, als

¹ Vgl. Schmitt 1830: 100f.: „Die Leute erzählen, die Schweden hätten den Landgraben angelegt und damals auch das fast im Mittelpunkte des Ringes liegende Urwahlen mit der Capelle zerstört. [...]. Als Spur von den Römern an diesem Orte fand ich nur das Stück eines Gefäßes von *terra sigillata*. – Die Sage von den Schweden bedeutet hier wenig. In dieser Gegend war nie eine zahlreiche Schwedenmasse oder sonst eine Kriegsmacht thätig. Von dem Fürsten von Hohenlohe, der 1792 in der Nähe ein Lager hatte, ist der Graben auch nicht angelegt, die alten Leute wüßten noch davon.“; siehe auch Staerk 1976: 385 (s.v. *Urwahlen*).

² Vgl. *Krackels-Berg* (a. 1766, LHAKo 702: 299) auf der Karte von A. Jäger und *grackels-berg* (ib.) in der dazugehörigen Legende.

Fuhrweg, ist hier an der, der Hochebene zugekehrten Seite senkrecht, 4–5 Fuß hoch, am Felsen abgebrochen, nach der andern Seite flach, beginnt da, wo er den Weg von Rissenthal nach Wahlen durchschnitten hat, der Wasserscheide nachzugehen, ist hier 10 Schritte breit, 4 Fuß tief, bildet so einen mit Hecken bewachsenen, zwischen den Ackerfeldern bis Losheim laufenden Streifen. Stellenweise hat er auf der Innenseite noch den Rest seines Walles. Hier und da ist er in 10–20 Schritt langen Stücken verpflügt. – Bei Losheim läuft er in eine Bergschlucht aus. Dieser Graben deckte also die zugängliche Seite a d; die Stücke a b und b c waren durch die Bergabhänge unzugänglich (Schmitt 1830: 99f.).

Ganz in der Nähe finden sich auf einer kolorierten und lavierten Federzeichnung des Geometers A. Jäger aus dem Jahr 1766 die Bezeichnung *Geisweiller Kling*¹ und *Lückner Trauff* (vgl. auch dem *Trauff* nach in der dazugehörigen Legende) eingetragen, und zwar an der Grenze zwischen dem Wald Lückner (*Lückner Waldt*) und dem *Chür Fürstliche[n] = Medüm* (siehe Abb. 30).



Abb. 30: *Lückner Trauff* (siehe Pfeil) auf einer Karte von A. Jäger im Jahr 1766 (LHAKo 702: 299, Ausschnitt)

In der Legende zu dieser Karte wird auch der Landgraben erwähnt: *6^{to} a Nr^o 43. dem dreyBännigen stein nemblich ad N: 44. und so forth der linie nach bis ahn den landgraben 81.*). Hieraus geht auch hervor, dass der Grenzstein Nr. 81 an diesem *landt graben*, der an diesem Punkt die *Hohe Saarlou[er] Straß* kreuzte, stand (siehe Abb. 31).



Abb. 31: Landgraben beim Grenzstein Nr. 81 (siehe Pfeil) im Jahr 1766 (LHAKo 702: 299, Ausschnitt)

¹ Zu der Siedlung Geisweiler (Gemeinde Reimbach, Landkreis Merzig-Wadern), die auf dieser Karte skizziert ist und vor dem Jahr 1500 wüst gefallen sein soll, siehe Staerk 1976: Nr. 136.

3.5 Landgraben im Ostertal (Landkreis St. Wendel)

Ein im Ostertal gelegener Bezirk wird in urkundlichen Quellen als „Königreich“ bezeichnet. Bei der Aussteinung dieses Geländes, dem späteren „Königreicherhof“, mit 65 Grenzsteinen, von denen sieben den Marker „MC de F“ (Madame Camasse de Forbach) und die Jahreszahl 1762 trugen, wird auch ein „Landgraben“ erwähnt: So wurde *an der Ecke des Waldes Krottelbacher Loch in dem da befindlichen Landgraben oberhalb des Stockweihers an der von Lichtenberg nach Breitenbach führenden Landstraße* der erste Stein gesetzt (vgl. Zink 1963/64: 36).

3.6 Landgraben zwischen Marpingen und Alweiler (Landkreis St. Wendel)

In einem Aktenstück, das von der „Beschreibung der Gemeinde- und Abteiwaldungen im Oberamt Schaumburg handelt“ und aus dem Jahr 1787 stammt, ist ebenfalls ein Landgraben zu finden: *An der Rutter am Landgraben / eine Rotheck von ongefehr 80. Morgen / haltent* (LHAKo 24/922: 17). Dieser Landgraben, der sich hinter dem Marpinger Gewinn-Namen „In der Landgrafenheck“ (ZORA 2022) verbirgt, befand sich an der Gemarkungsgrenze zwischen Marpingen und Alweiler (beide im Landkreis St. Wendel), vgl. die Gewinn-Namen „In den Rütterswiesen“ (ib.) auf der Marpinger und „Rudertwald“ (ib.) auf der Alweiler Gemarkung. Auf dem Marpinger Bann gibt es außerdem noch das „Gehemm“, den Wald „Klingen“, den Gewinn-Namen „Im neuen Gehemm“ und eine ehemalige Römerstraße (vgl. ib.).

3.7 „Oberlimberger Landgraben“ (Landkreis Saarlouis)

Auf der Gemarkung von Oberlimberg (Ortsteil der Gemeinde Wallerfangen, Landkreis Saarlouis) findet sich noch der rezente Flurname *Am Landgraben* (ZORA 2022). Ein westlich dieses Dorfes gelegener Graben soll im vorigen Jahrhundert *Landgraben* genannt worden sein und auch eine Gaststätte in der Ortsmitte soll denselben Namen tragen (vgl. GdeWallerfangen s.v. *Oberlimberg*).

Viele der einstmals vorhandenen Landgräben sind durch den Pflug zerstört worden. Wie aufgezeigt können vielfältige Quellen, z. B. historische Akten oder Flurnamen, über sie Auskunft geben. Besonders durch systematische Auswertung der saarländischen Weistümer, und vor allem der Bannweisungen, die noch nicht systematisch erfasst sind (vgl. Eder 1978: 26), könnten wohl noch weitere Landgräben im Saarland ermittelt und eine wichtige Forschungslücke geschlossen werden. Als Vergleichsbeispiele werden im folgenden Kapitel der Karlsruher und der relativ gut erforschte „Württembergische Landgraben“ herangezogen.

4 „Karlsruher“ und „Württembergischer Landgraben“ als Vergleich

Als Beispiel eines Landgrabens mit der heutigen Funktion als Hauptwassersammler¹ für eine Stadt, kann das Beispiel des über 9 km langen Landgrabens von Karlsruhe dienen, der beim „Ausbau von Schloß Gottesaue ab 1588 unter Markgraf Ernst Friedrich [...] zur Entwässerung des Feuchtgebietes der Kinzig-Murg-Rinne angelegt“ (Plate 1998: 239) wurde. Von Gottesaue in Richtung Mühlberg laufend entwässerte er zunächst dieses Gebiet in den Fluss Alb und diente später nach der Gründung von Karlsruhe im Jahr 1715 auch als Löschwasserreservoir. Im Jahr 1889 wurde er bis zur Gemarkungsgrenze gegen Durlach weitergeführt. Der Plan, ihn zusätzlich zu einem richtigen Schiffskanal auszubauen, wurde dagegen nie umgesetzt (vgl. ib. und id. 240. 243). Ob der Köllertaler Landgraben der Wasserversorgung diente, ist aus den bisher bekannten Archivalien nicht zu ermitteln. Der Bereich um den Schwenzelborn ist heute noch sumpfiges Gebiet.

Laut Dietrich Lutz, der ein Teilstück des ehemaligen „Württembergischen Landgrabens“ bei Heimsheim im Enzkreis detailliert untersuchte und durch Fotos dokumentierte, seien die Landgräben überwiegend auf dem Gelände der betreffenden Herrschaft angelegt worden, außer wenn das Gelände es nicht gestattete.² Solche Landgräben, deren Bedeutung der Bevölkerung heute nicht mehr durchsichtig ist, seien großen Gefahren der Zerstörung, vor allem durch die Landwirtschaft, ausgesetzt, z. B. durch Aufschüttung des Grabens³ oder durch Einebnung der Wälle. So sind sie teilweise nur noch mit Mühe im Gelände zu erkennen und in einigen Gebieten nur noch dort erhalten geblieben, wo sie sich in bewaldetem Gebiet befinden. Für den Enzkreis stellte Lutz fest, dass die *Landgräben* oder *Landheger*⁴ eine Erscheinung des Spätmittelalters seien, die an verschiedenen Stellen beobachtet werden könnten. Ungefähr seit der Mitte des 15. Jahrhunderts seien größere und kleinere Territorien mit derartigen Anlagen umgeben worden. Als Beispiele nennt er den Landgraben im Zabergäu (1489/1492 errichtet) und weitere Fälle im Landkreis Karlsruhe (vgl. Lutz 1979: 19). Das Wort „Landgraben“ ist aber schon wesentlich früher bezeugt, denn der Erstbeleg für dieses Rechtswort stammt aus dem Jahr 1252 (siehe oben Kap. 2.5). Hauptfunktion des Landgrabens sei die eindeutige Sichtbarmachung der Grenzen im Gelände. Den militärischen Schutz stuft Lutz dagegen als gering ein.⁵ Meist hätten diese Gräben aus Wall und Graben bestanden und – falls das Gelände es erlaubte – innerhalb der Landesgrenzen gelegen. Hierbei sei der Aushub des stets außen liegenden Grabens zu einem Wall aufgeschüttet worden. Insgesamt hätten Wall und Graben im Durchschnitt eine Breite von 6–8 m aufgewiesen und der Höhenunterschied zwischen der Krone des Walls und der Sohle des Grabens habe maximal 4 m betragen, „wobei der Graben meist ohne Berme⁶ direkt in den Wall übergang“ (Lutz 1979: 19). In einigen Fällen soll der Wall auch mit dichten Büschen bewachsen gewesen sein. Als Bauzeit für den Landgraben bei Heimsheim im Enzkreis kann anhand der Grenzsteine, mit denen er teilweise ausgesteint war und die auf das Jahr 1581 datiert werden konnten, das frühe 16. Jahrhundert angenommen werden. Erste schriftliche Erwähnungen fänden sich jedoch erst im Zusammenhang mit Ausbesserungsarbeiten in den Jahren 1621/22 und 1628 während des Dreißigjährigen Krieges (vgl. ib.).

¹ Vgl. Plate 1998: 239 (mit Abb.): „Er ist in gewisser Hinsicht das älteste Bauwerk der Stadt Karlsruhe, mit Sicherheit ist er ihr längstes – und gleichzeitig auch ihr unsichtbarstes: der Landgraben. Bereits im 16. Jahrhundert angelegt und im wesentlichen in den Jahren 1878–1895 ausgebaut, erfüllt der Kanal bis heute seine Funktion als Hauptsammler der Großstadt Karlsruhe. Ins Bewußtsein der Öffentlichkeit tritt der über 9 km lange Abwasserkanal immer nur dann, wenn über seine [...] Existenz in Zusammenhang mit Baumaßnahmen diskutiert wird.“

² Vgl. auch zum Folgenden Lutz 1979: 19.

³ Einen solchen Fall beschreibt Dietrich Lutz bei Heimsheim im Enzkreis (vgl. Lutz 1979: 19ff.).

⁴ *Landhege* f. 'Umfriedung – auch als Landeswehre – zu einer ausgedehnten Befestigungsanlage ausgebaut, damit auch Landes- und Rechtsgrenze' (DRW s.v. *Landhag(en)*).

⁵ Vgl. Lutz 1979: 19: „Das Überqueren der Grenze sollte nur an den dafür vorgesehenen Durchlässen möglich sein, die dann besonders gesichert waren. Militärisch ist der Wert eines derartigen Landgrabens gering, doch reichte er aus, um kleinere Kontingente, vor allem berittene Truppen, vom Überschreiten der Grenze abzuhalten. Als Nebeneffekt konnten so wenigstens teilweise auch Schmuggel und unerlaubte Grenzübertritte verhindert werden.“

⁶ *Berme* f. 'schmalere Gang am Graben unten im Wall; Streifen Lands, der vor oder hinter dem Deich stehen bleibt' (DWB₁ 1: 1526: < frz. *berme*), ~ 'Böschungabsatz' (DRW 2: 45).

5 Ausblick

Der ehemalige „Köllertaler Landgraben“ verlief – nach den Ergebnissen der bisherigen, in den vorangegangenen Kapiteln vorgestellten Untersuchung – also vom Köllner Bann bis zum Niedersalbacher Dorfbrunnen. Bei den Lokalproben in den Jahren 2021 und 2022 konnten im Geländeverlauf von ihm allerdings nur noch geringe Reste festgestellt werden. Am deutlichsten ist der tiefe Graben heute noch an der „Forstecke“, in der Nähe der sog. Sauwasen (siehe Kap. 2.1), zu erkennen und sein weiterer Verlauf oberhalb des Schwenzelborns anhand der Bodenwellen noch zu erahnen. Dann verliert sich aber seine Spur. Weitere Landgräben im Saarland konnten gleichfalls anhand von Flurnamen und archivalischen Quellen, mit Hilfe historischer Karten und der Grenzsteinforschung, z. B. in Saarbrücken, bei Wahlen, bei Landsweiler und in der Nähe der Wüstung Hermel, ausfindig gemacht werden.

Interessant sind auch weitere „Gräben“ im Saarland, die sich häufig in Flurnamen niedergeschlagen haben. Es könnte sich hierbei um natürliche (wie z. B. die oft in den Weistümmern und historischen Dokumenten erwähnten „Hümesse“) oder um künstlich angelegte Bodenvertiefungen handeln. Dies wäre durch ein genaues Aktenstudium zu klären. So wird beispielsweise in den beiden Niedersalbacher Bannbüchern das Gewann „Winkelhaken“, in dialektaler Form aufgeführt, das zu Wiesen angelegt war: *Wießen im / Winckel Hocken* (BannbNied 1762-80: [524])¹, vgl. das heutige Gewann „Winkelhaken“ (GeoPortal) bzw. „Im Winkelhaken“ (ZORA 2022), das sich nicht weit entfernt von der heutigen Niedersalbacher Straße namens „In der Klink“ (ib.) befindet. In unmittelbarer Nähe verläuft ein Graben, der auf den heutigen Karten mit der Bezeichnung „Stichgraben“ (ib.; GeoPortal) eingetragen ist. In diesem Stichgraben fließt der „Salbach“ weiter. Welche Bewandnis es mit diesem Stichgraben auf sich hat, ob er in Zusammenhang mit dem alten Landgraben steht oder einfach nur ein späterer künstlicher Wassergraben oder ein Graben zur Entwässerung darstellt und wie alt er ist, müssten weitere Untersuchungen zeigen. In den untersuchten archivalischen Quellen ist er bisher noch nicht aufgetaucht. Das Wort *Stichgraben*, für das im „Deutschen Wörterbuch“ der Gebrüder Grimm ein Beleg aus dem Jahr 1928 genannt wird, bezeichnet einen ‚schmalen Verbindungsgraben zwischen zwei größeren Gräben‘ und sei seit dem 1. Weltkrieg ein üblich gewordenes Wort geworden (vgl. DWB₁ 18: 2716). Da sich aber in dem Niedersalbacher Gewann „Hinter dem Krepp“ auch die Gewannbezeichnung „Im Stichgraben“ (ZORA 2022, siehe auch Bebauungsplan) findet, könnte das Wort hier eventuell schon wesentlich älter sein. Dies müsste aber durch die Suche nach dem Erstbeleg und genaue Durchsicht der beiden Niedersalbacher Bannbücher aus dem 18. Jahrhundert überprüft werden. In den betreffenden Registern taucht das Wort als Flurname nicht auf. Durch Aktenstudium zu klären ist außerdem die Bedeutung des Gewann-Namens „Hinterm Graben“ (ZORA 2022), der auf der Kirchhofer Gemarkung liegt. Ein weiterer Graben, der im Cölln-Engelfanger Bannbuch in dem Gewann *im Schwarzen Pfuhl* (heute „Im Schwarzenpfuhl“ (ib.) bzw. „Schwarzenpfuhl“, siehe GeoPortal) erwähnt wird und auch auf der zugehörigen Tractus-Karte XII vom Geometer Deisinger mit der Bezeichnung *graben* eingetragen wurde, ist wie der oben beschriebene Köllertaler Landgraben ebenfalls ein Grenzgraben. Er zieht sich an dem herrschaftlichen Wald (*Gnädigster = Herrschaft Waldung*) entlang. Auch auf der Cölln-Engelfanger Tractus-Übersichtskarte ist er zu sehen. Vermutlich ist er mit dem hier fließenden „Schlebach“ (GeoPortal) identisch:

zu dem [...] / 19^{ten} Bannstein, welcher auß gerissen / und abgebrochen ist, und also dießes der zweyte / neu zu sezente Stein währe, von welchem / aber mahlen in Einem Bogen zur Lincken / dem Hochrech und Lauch aichen nach / 57^o 3´ biß in den graben außen im / Schwarzen Pfuhl welcher Platz auf der / Cartte mit dem Buchstaben E. Signiret / Allwo in dieser Beschreibung der / Pittlinger Bann sich Endiget oder Ver / Laßen wirdt, und die Engelfanger Schiedung Sich mit / Gnädigster = Herrschaftl Waldung Lincker Hand an / dem Graben außen jm Schwarzen Phuhl / Hin auf und in Herrsch[aft]= wald Hin / auf ziehet [...].
(BannbCöllEng 1759: [10])

Erkenntnisse über den weiteren Verlauf des hier untersuchten „Köllertaler Landgrabens“ könnten eventuell auch noch durch die detaillierte Durchsicht der Köllertaler Weistümmern aus den Jahren 1448, 1452, 1518 und 1524 (vgl. Eder 1978: 259) und der Rechnungen „über Schloß Bucherbach“

¹ Siehe zu dem Appellativ *Winkelhaken* m. ‚kleineres Winkelmaß; gebogenes Metallteil etc.‘ (DWB₁ 30: 369).

(LASB II 3032) von 1422-1423 und 1500-1572¹ gewonnen werden, die bisher nur in Auszügen von Karl Rug publiziert wurden.² Auch die Untersuchung der Nassau-Saarbrücker Verordnungen und historischer Aktenstücke über den „Frohndienst“ der Grafschaft Saarbrücken, beispielsweise vom 29. Juli 1569 bis zum 1. August 1670 (vgl. Sittel 1, 1843: 94. 99) könnte evtl. noch weitere klärende Aspekte liefern. Zu Landgräben aus anderen Gebieten (z. B. in Linz) – auch als Flurname (z. B. in Ahrweiler³ oder Hoppstädten-Weiersbach⁴) und sogar als Bezeichnung eines Forsts⁵ – gibt es in den Archiven mehrere Akten, Skizzen⁶ und Karten⁷, deren eingehendes Studium weiter zur Klärung dieses früheren Grenz- und Befestigungssystems beitragen könnte.

Der hier untersuchte „Köllertaler Landgraben“ sollte als herausragendes Kulturdenkmal (Bodendenkmal/Geländedenkmal) für das Saarland in die Landesdenkmalliste aufgenommen und unter besonderen Schutz gestellt werden, denn mit den ganz in der Nähe liegenden keltischen Hügelgräbern und der Burg Bucherbach bildet er ein schützenswertes Ensemble im Köllertal. Die Bestimmung seines Alters und seiner genauen Funktion muss der weiteren (archäologischen und geschichtswissenschaftlichen) Forschung überlassen bleiben. Es wurde aber deutlich, dass der Köllertaler Landgraben (bzw. Landwehr) ein komplexes Gebilde aus Gräben, Wall, Gehemm, Traufbäumen und Klinken ist, die auch an anderen Orten des Saarlandes festzustellen sind. Die Aufarbeitung der Geschichte des Köllertaler Forsts anhand von archivalischen Akten, historischen Karten, alten Grenzsteinen und Flurnamen, die eventuell weiteres Licht in die Bedeutung des Köllertaler Landgraben bringen könnte, wäre ebenso wie die eingehende Untersuchung der übrigen Landgräben und sonstigen Gräben⁸ eine dringliche Aufgabe, zumal diese schützenswerten Bodendenkmäler, besonders durch die Landwirtschaft, einer zunehmenden Zerstörung ausgesetzt sind.

¹ Siehe auch Rug 1994: 255 und passim.

² Allerdings erwähnt Rug 1984: 255 nicht die Rechnung der Jahre 1422-1423, andererseits werden im Archivportal für den Südwesten/Landesarchiv des Saarlandes die von Rug genannten Rechnungen aus den Jahren 1447–1499 nicht aufgeführt.

³ Vgl. LHAKo 730/Karte 110 018: „Stadt Ahrweiler, dann Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler Flur 17, genannt Landgraben, Nr. 350 (1824–(1869)) [siehe APERTUS].

⁴ *in Landgraben Dillgen, aus Landgrabendölgen hinauf auf das Höchst in die alt Eiche* (a. 1762, LAsp B2, NR. 19/3, fol. 59r und 59v – Weber 2011: 2011).

⁵ Vgl. LHAKo 302,00172: „Verletzung des Eigentums der Witwe Trodten in Fritzdorf im Forst Landgraben in der Gemarkung von Berkum“. 1813 [siehe APERTUS].

⁶ Vgl. LHAKo 1C/4389: „3 ähnliche Skizzen und Beschreibung der strittigen Grundstücke, Ansicht der Mayener Oberpforte, Wege, Landgraben und Schanze“. Ohne Jahresangabe [siehe APERTUS].

⁷ Vgl. Archivportal für den Südwesten, <http://www.bestaende-landesarchiv.saarland.de/> und Apertus [Zugriff: jeweils 10.1.2022, Stichwort „Landgraben“].

⁸ Vgl. z. B. den Gewinn-Namen „Hinter dem Graben“ (ZORA 2022) auf der Knorscheider Gemarkung und den Lebacher Straßennamen „Auf dem Graben“ (GeoPortal).

6 Verzeichnisse

6.1 Abkürzungsverzeichnis

ahd.	althochdeutsch	n.	Neutrum
els.	elsässisch	Or.	Original
f.	feminin	pfälz.	pfälzisch
fnhd.	frühneuhochdeutsch	rhfrk.	rheinfränkisch
Herv. or.	Hervorhebung(en) original	schwäb.	schwäbisch
Kop.	Kopie	s. u.	siehe unten
m.	maskulin	s. v.	sub voce
mhd.	mittelhochdeutsch	u. a.	unter anderem
mndd.	mittelniederdeutsch		

6.2 Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abb. 1 „Köllertaler Landgraben“ auf der <i>Geometrischen Carthe</i> des Feldmessers Hahn von 1742 (Quelle: LASb K 1 ^o 1373)..	6-7
Abb. 2 „Köllertaler Landgraben“ auf der Karte „Waldgebiet bei Sprengen“ aus dem 18. Jahrhundert (Quelle: LHAKo 702/426) ...	9
Abb. 3 <i>Landgraawe</i> (siehe Pfeil), ein Verbindungsweg zwischen Püttlinger Straße und Riegelsbergstraße an der Gemarkungsgrenze zwischen Köllerbach und Sellerbach (nach ZORA 2022, Lizenz-Nr. 4/22)	11
Abb. 4 Landgraben an der „Forstecke“ bei der Lokalprobe im Februar 2022 (Foto: Thomas Besse 2022).....	12
Abb. 5 Bereich <i>Zwischen den Wählen</i> (siehe Pfeil) auf der Rittenhofer Übersichts-Tractus-Karte (Quelle: StAPüttl 1 – 1010, Ausschnitt)	13
Abb. 6 Alter Waldstein am Landgraben an der Grenze zu Rittenhofen (Foto: T. Besse 2022)	14
Abb. 7 <i>Gnädigste</i> Herrschaft als Besitzer des „Landgrabens“ und „zwischen den Wählen“ (Quelle: BannbHerch 1758-62: [418])	14
Abb. 8 Größe des „Landgrabens“ in der „Rekapitulation“ (Quelle: BannbHerch 1758-62: [432])	15
Abb. 9 Der Gemeinde Rittenhofen gehörte unbrauchbares Land im Landgraben (Quelle: BannbRitt 1760: [125]).....	15
Abb. 10 <i>Gehemm oder Landgraben</i> auf der <i>Geometrischen Carthe</i> von 1742 (Quelle: LASb K 1 ^o 1373, Ausschnitt)	16
Abb. 11 Philipp Georg von Piesport erhält im Juli 1630 das „Haus Bucherbach“ als Lehen (Quelle: LHAKo 54P/63)	17
Abb. 12 <i>Gebück</i> oder <i>Hege</i> (Quelle: Demmin 1, 1877: 299)	20
Abb. 13 Zwei Gräben und ein mittlerer Wall als Einfriedung (Quelle: Oest 1767: 103, Fig. 5)	20
Abb. 14 Alte Grenzeiche, „Zigeunereiche“ genannt, zwischen Niedersalbach und Obersalbach (Foto: Besse 2022)	22
Abb. 15 Grenzsteine mit dem „Wagenrad“ (Abtei Fraulautern) aus dem Jahr 1777 zwischen Niedersalbach und Schwarzenholz (Foto: Besse 2022)	22
Abb. 16 Unterschrift des Oberforstmeisters <i>Von Maldiss</i> vom 7. April 1743 (Quelle: LASb N-S II 2830: [41])	23
Abb. 17 Der Landgraben zog sich vom Köllner (<i>Cöllner</i>) Bann bis zum Schwenzelbrunnen (Quelle: LHAKo 702/432)	24
Abb. 18 „Landgraben und Viehtrieb“ auf der Übersichtskarte zu Tractus III des Cölln-Engelfanger Bannbuches (Quelle: LASb K Kat 273-286, Ausschnitt)	24
Abb. 19 „Landgraben und Viehtrieb“ im Cölln-Engelfanger Bannbuch (Quelle: LASb N-S II 3201: [127], Ausschnitt)	25
Abb. 20 Gewanne „Der Landgraben“ und „Am Landgraben“ (Quelle: ZORA 2022)	25
Abb. 21 Gewanne „Am Landgraben“ und „Hinter der Straß auf den Forst“ (Quelle: ZORA 2022)	26
Abb. 22 Lebendiger Zaun in Krünitz' „Oeconomischer Encyclopädie“ (Quelle: Krünitz 1787, Figur 856).....	27
Abb. 23 Landgraben (<i>Lands= /grab</i>) in der Nähe des <i>greiff Kleebergs</i> im Jahr 1706 (LHAKo 51,013, Nr. 1, fol. 66).....	34
Abb. 24 Grenze vom Greinborn (<i>Greineborn</i>), am <i>Gau Feld</i> entlang, bis zum <i>Gemeine[n] Hermel</i> im Jahr 1791, gesüdete Karte (LAsp W 1/1920,2; Ausschnitt)	37
Abb. 25 <i>Gehemm</i> (siehe Pfeil) an der Grenze zwischen dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken und dem Hochgericht Lebach von 1791 (Quelle: LAsp W 1/1920, Ausschnitt)	38
Abb. 26 <i>Gehemm (Gueheme)</i> , (siehe Pfeil) zwischen Gresaubach und Rummelbach in der Nähe des Greinhofs (LAsp W 001/0019, Ausschnitt)	38
Abb. 27 <i>Laubach</i> bei Punkt B und eine Reihe von Eichbäumen als Grenzmarkierung zwischen Gresaubach und Steinbach (LHAKo 702/6727, Ausschnitt)	39
Abb. 28 Thallexweiler Gewanne „Unten am Hermel“ und „Hinter dem großen Graben“ (Quelle: ZORA 2022)	40
Abb. 29 Folster Weiher, in dessen Nähe der Saarbrücker Landgraben verlaufen sein soll (Quelle: LHAKo 702/432)	41
Abb. 30 <i>Lückner Trauff</i> (siehe Pfeil) auf einer Karte von A. Jäger im Jahr 1766 (LHAKo 702: 299, Ausschnitt)	42
Abb. 31 Landgraben (<i>landt graben</i>) beim Grenzstein Nr. 81 (siehe Pfeil) im Jahr 1766 (LHAKo 702: 299, Ausschnitt) ...	42
Abb. 32 undatierte Bleistiftskizze auf der Rückseite der Karte aus LHAKo 702/426	53

6.3 Quellen- und Literaturverzeichnis

6.3.1 Archivalische und unpublizierte Quellen

BannbCöllEng 1759 siehe unten LASb N-S II 3201.

BannbEtz 1757-59 siehe LASb N-S II 3168.

BannbFalsch 1761 siehe LASb N-S II 3169.

BannbGüchÜb 1757 siehe LASb N-S II 3185.

BannbHerch 1758-62 siehe ArchHerch.

BannbHeusw 1757 siehe LASb N-S II 3187.

BannbHilsch 1757 siehe LASb N-S II 3188.

Besse/BesseMs = Maria Besse/Thomas Besse: Kulturhistorische und namenkundliche Betrachtungen zu den Gehemmenamen, besonders im Amt Schaumburg [in Druckvorbereitung].

Besse/Besse/HandfestMs = Maria Besse/Thomas Besse/Stefan Handfest: Köllertal und Umgebung auf historischen Karten. Püttlingen [in Druckvorbereitung].

WeistRösberg = Achten oder Weißthumb der gerechtigkeiten deß Dorffs vnnd herligkeit zu Roeßbergh, welchs Scholtiß, Scheffen vnnd Geschworen daselbst zu allen herrn gedingen Inhalt alter Rollen vur recht erkennen vnnd weisen. A°. M.CCC.IIIII. In: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiocese Köln Heft 20, Köln 1869, S. 384–388.

Archiv des Heimatvereins Herchenbach (ArchHerch):

BannbHerch 1758-62 = Mess- und Bannprotokoll von Herchenbach. 1758-62 [BannbHerch 1758-62].

SteuerbHerch 1758ca. = Steuer Catastrum oder Güther Extract alle gemeßenen grund=Stücke aus dem Renovatur Protocol des dorff Bann[s] zu Herchenbach. Nebst denen darauf nach dem wahren Ertrag gerechnet und ausgeworffenen Schatzungs Capitalien. [1758ca.; auch noch spätere Einträge bei den Besitzern].

Hessisches Hauptstaatsarchiv (HHStAW):

HHStAW 121/U von Piesport 1630 Juli 30 = Bestand 121 Nr. U von Piesport 1630 Juli 30: Philipp Georg von Piesport, Rat und Oberamtmann zu Saarbrücken, Revers zum inserierten Lehnsbrief des Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrücken über das laut Urkunde von 1629 Juni 19 für ihn und seine Frau Margreth von Fleckenbühl ihm neu zu Mannlehen verliehene Haus Bucherbach im Köllertal mit Zubehör, Frondiensten und dem Wald Forst. 30. Juli 1630, zitiert nach <https://arcinsys.hessen.de/> [Zugriff: 22.9.2022].

Landesarchiv des Saarlandes, Saarbrücken (LASb):

LASb Amtsbuch MF8 (Inv.Nr. 2184): Schwarze Buch der Abtei St. Mauritius Tholey. 1594-1773. [zitiert als „Schwarzbuch“].

LASb K Kat 273-286 = Verjüngter Geometrischer Grund-Riss von dem Ganzen Bann Rittenhofen. 1759.

LASb K 1° 1373 = Geometrische Carthe wie der Rittenhofer Bann in seinem Bezirck [...] abgesteint ist. Handzeichnung 1742 [aus einem Bericht von Hahn 1742; siehe auch LASb N-S II 2830].

LASb MF 302 = Bestand MF (Mikrofilme) Akte/Amtsbuch MF 302: Nassau-Saarbrücken II 3227: Renovaturprotokoll, Meß- und Bannbuch Rittenhofen 1758. 166 Aufnahmen [BannbRitt 1760; Original im Stadtarchiv Püttlingen].

LASb Nachlass Rug Nr. 29 = Karl Rug: Burg Bucherbach.

LASb Nachlass Rug Nr. 42 = Karl Rug: Köllertaler Renovatur-Protocolle. 1684.

LASb N-S II Heusw 1 = Bannbuch Niedersalbach. 1780 [BannbNied 1762-80].

LASb N-S II 2504 = Nachrichten über Besitz und andere Rechte von Bucherbach und Derlen. 1634/[1635ca.].

LASb N-S II 2830: Die Forst- und Weiderechte der Gemeinden Rittenhofen und Herchenbach. 1725, 1741–1744 [S. 33: zugehörige Karte: jetzt unter der Signatur LASb K 1° 1373].

LASb N-S II 3032 = Rechnungen über Schloß Bucherbach. 1422–1423, 1500–1572.

LASb N-S II 3168 = Mess- und Bannbuch von Etzenhofen. 1757 [BannbEtz 1757-59].

LASb N-S II 3169 = Mess- und Bannbuch von Falscheid. 1761 [BannbFalsch 1761].

LASb N-S II 3185 = Mess- und Bannbuch von Güchenbach und Überhofen. 1757.

LASb N-S II 3187 = Mess- und Bannbuch von Heusweiler. 1757 [BannbHeusw 1757].

LASb N-S II 3188 = Mess- und Bannbuch von Hilschbach. 1757 [BannbHilsch 1757].

LASb N-S II 3201 = Mess- und Bannbuch von Kölln mit Engelfangen. 1759 [BannbCöllEng 1759].

LaSb N-S II 3217 = Mess- und Bannbuch von Niedersalbach. 1769-77ca. [BannbNied 1769-77ca.].

LaSb N-S II 3256 = Mess- und Bannbuch von Walpershofen. 1759 [BannbWalp 1759].

LaSb N-S II Heusw 1 = Mess- und Bannbuch von Niedersalbach. 1762-80 [BannbNied 1762-80].

BannbNied 1762-80 siehe LASb N-S II Heusw 1.

BannbNied 1769-77ca. siehe LASb N-S II 3217.

BannbRitt 1760 siehe LASb MF 302 und StAPüttl B1 1010.

BannbSell 1757 siehe StAPüttl B 1 – 1009.

BannbWalp 1769f. siehe LASb N-S II 3256.

SteuerbHerch 1758ca. siehe ArchHerch.

Landesarchiv Speyer (LAsp):

LAsp W 1/31/(Unternummer) 01 bis 05 = Grenzberichtigung und Aussteinerung zwischen dem Hochgericht Lebach und den Gemeinden Bettingen, Gresaubach [...]. 1791.

LAsp W1/1919 = Grenze zwischen dem Bettinger und dem Nieder-Saubacher Bann. 1792.

LAsp W 1/1920 = Grenze zwischen Pfalz-Zweibrücken und dem Hochgericht Lebach. 1791.

LAsp W 1/1924 = Grenze zwischen dem Aschbacher Bann (Pfalz-Zweibrücken) und dem Niedersaubacher Bann (Vierherrisches Hofgericht Lebach). 1791.

LAsp W1/1926 = Zwischen den Einwohnern der zum Reich gehörigen Orte Nieder-Saubach und Rimmelbach und den Einwohnern des lothringischen Ortes Gresaubach strittigen Gebiete. 1791.

Landeshauptarchiv Koblenz (LHAKo):

LHAKo 1C/4389 = Bestand 1C, Nummer 4389: 3 ähnliche Skizzen und Beschreibung der strittigen Grundstücke, Ansicht der Mayener Oberpforte, Wege, Landgraben und Schanze. [Ohne Jahresangabe].

LHAKo 1C/7432 = Sal- und Gültbuch der Kellerei St. Wendel (mit Weistüchern). 1606.

LHAKo 24/922 = Beschreibung der Gemeinde- und Abteiwaldungen im Oberamt Schaumburg. 1877.

LHAKo 24/958 = Dörsdorfer Messprotokoll. 1791.

LHAKo 51,013/11 = Die Festlegung der Grenze zwischen dem Lebacher Ort Landsweiler und dem Nassau-Saarbrückischen Ort Eiweiler. 1762.

LHAKo 54 P/63 = Wilhelm Ludwig, Graf zu Nassau-Saarbrücken, belehnt den Oberamtmann Philipp Georg von Piesport und Frau mit dem Haus Bucherbach im Köllertal. Juli 1630. Pergament.

LHAKo 54 P/237 = Sammelband des Philipp Georg von Piesport: Collectanea. Allerhand Nachrichten von dem Meinigen, so tumultuarie zusammen kolligiert und geheftet und [...]. 1640.

LHAKo 182/108: 286 = Kontraktenbuch des Klosters Tholey über Verpachtungen von Höfen, Mühlen und Gütern. 1696 - 1710.

LHAKo 302,001/72 = Bestand 302,001, Nummer 72: Verletzung des Eigentums der Witwe Trodten in Fritzdorf im Forst Landgraben in der Gemarkung von Berkum. 1813.

LHAKo 700,316 = Bestand 700, Nummer 316: Nachlass Philipp Georg v. Piesport (1584-1660, Oberamtmann in Saarbrücken. (1457-) 17. Jh. [hier zitiert nach APERTUS, Zugriff: 4.3.2022].

LHAKo 702/299 = Bestand 702, Nummer 299: Hochgericht Nunkirchen und Wahlen. 1766.

LHAKo 702/309 = Bestand 702, Nummer 309: J. Coster: Bänne Theley, Hasborn, Dautweiler, Imsbach. 1778 [digital in APERTUS, Zugriff: 2.9.2022].

LHAKo 702/426: Waldgebiet bei Sprengen. o.D. [18. Jh.].

LHAKo 702/428 = Bestand 702, Karte 428: Grenze zwischen dem kurtrierischen Amt St. Wendel und Nassau-Saarbrücken bei Oberlinxweiler und Werschweiler. 1758. [digital in APERTUS, Zugriff: 4.3.2022].

LHAKo 702/ 432 = Bestand 702, Karte 432: Grenze zwischen der Stadt Saarbrücken und dem lothringischen Spicheren. 1746 [digital in APERTUS, Zugriff: 4.3.2022].

LHAKo 702/433 = Bestand 702, Karte 433: Grenze der Stadt Saarbrücken und dem lothringischen Spicheren. 1746 [digital in APERTUS, Zugriff: 4.3.2022].

LHAKo 702/4625, UNr. Bl. 07 = Bestand 702, Karte 4625, UNr. Bl. 07: Atlas der Birkenfelder und Abentheurer Forsten, „Geometrische Carte über den Wald genannt das Gebück“. 1759 [digital in APERTUS, Zugriff: 4.3.2022].

LHAKo 702/6726 = Bestand 702, Nummer 6727: Hoheitsgrenze zwischen den lebachischen Orten Landsweiler, Lebach und Jabach und den saarbrückischen Orten Eidenborn und Knorscheid. 1762.

LHAKo 702/6727 = Bestand 702, Nummer 6727: Henry LeClerc: Grenzstreitigkeiten zwischen den Dörfern Gresaubach (Lothringen), Niedersaubach und Rimmelbach (Reich). 1757.

LHAKo 730/110 018 = Bestand 730, Karte 110 018: Stadt Ahrweiler, dann Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler Flur 17, genannt Landgraben, Nr. 350. 1824–(1869).

Stadtarchiv Püttlingen (StAPüttl):

StAPüttl B 1 – 1009 = Mess- und Bannbuch von Sellerbach von 1758-1760 [BannbSell 1758-1760].

StAPüttl B 1 – 1010 = Mess- und Bannbuch Rittenhofen 1760 [BannbRitt 1760]. Hrsg. von Maria und Thomas Besse: Mess- und Bannbuch des Dorfes Rittenhofen von 1758–1762. Edition (in Auszügen) mit Einleitung und Erläuterungen. [in Vorbereitung].

StAPüttl B 1– 5577 = Mess- und Bannbuch von Herchenbach von 1758 – 1762 [BannbHerch 1758-1762]. Hrsg. von Maria und Thomas Besse: Mess- und Bannbuch des Dorfes Herchenbach von 1758–1762. Edition (in Auszügen) mit Einleitung und Erläuterungen. [in Vorbereitung].

6.3.2 Publierte Quellen und Sekundärliteratur

- AhdAsGl. 10 = Rudolf Schützeichel (Hg.): Althochdeutscher und altsächsischer Glossenwortschatz. Bd. 10. Tübingen 2004.
- Albert u.a. = Amanda Albert u.a.: Landsweiler Geschichtsbilder. Entstehen, Wachsen und Entwicklung eines Dorfes. Landsweiler 1991.
- Bauer 1957 = Gerhard Bauer: Die Flurnamen der Stadt Saarbrücken. Bonn 1957.
- Bautz/Altenkirch 2011 = Petra Bautz/Gunter Altenkirch: Der Graf von Schellenbach. Sagenwelten und volkskundliche Erläuterungen aus Thalexweiler und Umgebung. Thalexweiler 2011.
- Bergius 16, 1771 = Johann Heinrich Ludwig Bergius (Hg.): Policey= und Cameral=Magazin in welchem nach alphabetischer Ordnung die vornehmsten und wichtigsten bey dem Policey= und Cameralwesen vorkommende Materien [...] erläutert werden. Bd. 16. Frankfurt am Mayn 1771.
- Besse/Besse 2016 = Maria Besse/Thomas Besse: Grenzsteine zwischen Püttlingen und Derlen (1786). In: Köllertaler Jahrbuch. Ereignisse – Geschichte – Kultur Bd. 5 (Beiträge zur Regionalgeschichte; Bd. 38), 2016, S. 48–57.
- Besse/Besse 2018 = Maria Besse/Thomas Besse: Grenzausgleich zwischen Eiweiler und Landsweiler vom Hubwald bis zum Krohwald im 18. Jahrhundert. In: Der Köllertaler Bote Nr. 46, Juni 2018, S. 11-22.
- Besse/Besse 2020 = Maria Besse/Thomas Besse: Die Grenze zwischen der Vierherrschaft Lebach und der Grafschaft Nassau-Saarbrücken von 1762. Teil 1: Hoheitsgrenze zwischen Landsweiler und Eidenborn (Grenzsteine Nr. 1 bis 30). In: Unsere Heimat Jg. 45, Heft 2, 2020, S. 73–81.
- Besse/Besse 2021a = Maria Besse/Thomas Besse: Grenzsteine zwischen der Vierherrschaft Lebach und der Grafschaft Nassau-Saarbrücken von 1762. Teil 2: Hoheitsgrenze zwischen Eidenborn, Lebach und Jabach (Nrn. 31 bis 66). In: Unsere Heimat Jg. 46, Heft 1, 2021, S. 18–25.
- Besse/Besse 2021b = Maria Besse/Thomas Besse: Grenzsteine zwischen der Vierherrschaft Lebach und der Grafschaft Nassau-Saarbrücken von 1762. Teil 3: Hoheitsgrenze zwischen Knorscheid, Jabach und Lebach bis Primsweiler (Nr. 67–82). In: Unsere Heimat Jg. 46, Heft 4, 2021, S. 151–158.
- Besse/Besse 2021c = Maria Besse/Thomas Besse: Historische Grenzsteine. Grenzzug zwischen der Vierherrschaft Lebach und dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken von 1791 (Lebach/Schmelz). Thalexweiler ³2021.
- Besse/Besse 2021d = Maria Besse/Thomas Besse: Historische Grenzsteine um Wiesbach aus dem 18. Jahrhundert. Überlegungen zur zweigestrichenen Wolfsangel. In: Eppelborner Heimathefte Nr. 20, November 2021, S. 4–16.
- Besse/Besse 2021e = Maria Besse/Thomas Besse: Püttlinger Grenzstein-Tour. Grenze zwischen Püttlingen/Bous von 1771, Püttlingen/Völklingen von 1783, Püttlingen/Engelfangen/Kölln/Derlen von 1786 und Püttlingen/Köllertaler Wald von 1788. Püttlingen 2021, auch unter <https://www.puettingen.de/freizeit-tourismus/kultur-geschichte/literatur> [Zugriff: 10.11.22].
- Besse/Besse 2022: Maria Besse/Thomas Besse: Mess- und Bannbuch der Dörfer Kölln und Engelfangen 1759. Edition (in Auszügen) mit Einleitung und Erläuterungen. Püttlingen 2022, auch unter <https://www.puettingen.de/freizeit-tourismus/kultur-geschichte/literatur> [Zugriff: 10.11.22].
- Besse/Besse/Feld 2022 = Maria Besse/Thomas Besse/Klaus Feld: Falscheider Grenzstein-Tour. Lebach/Thalexweiler 2022.
- Besse/Besse/Groß (i. Dr.) = Maria Besse/Thomas Besse/Robert Groß: Lothringische Waldreform im Amt Schaumburg. Vermessung der Winterbacher Gemeindewälder in den Jahren 1757 und 1772. In: Saargeschichten [im Druck].
- Besse/Besse/Naumann 2014 = Maria Besse/Thomas Besse/Johannes Naumann: Landschaft und Kulturraum von Dörsdorf (Lebach) vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Thalexweiler 2014.
- Besse/Besse/Naumann 2022 = Maria Besse/Thomas Besse/Wendelinus Naumann: Wälder der Abtei Tholey im 18. Jahrhundert. Tholey/Thalexweiler 2022.
- Besse/Besse/Volkmar 2022 = Maria Besse/Thomas Besse/Timo Volkmar: Vermessung von Rittenhofen und Herchenbach samt Wäldern durch den Nassau-Saarbrücker Feldmesser Hahn in den Jahren 1739 bis 1742. In: Köllertaler Bote Nr. 56, November 2022, S. 6–13.
- Biesel 1991a = Alfred Biesel: Die Flurnamen von Landsweiler. In: Albert u.a. 1991, S. 129-136.
- Biesel 1991b = Alfred Biesel: Grenzstreitigkeiten zwischen Landsweiler und Eiweiler. In: Albert u.a. 1991, S. 142–148.
- Biesel 1991c = Alfred Biesel: Grenzstreitigkeiten Landsweiler–Eidenborn. In: Albert u.a. 1991, S. 149–151.
- Briesen von 1863 = Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig im Regierungs=Bezirk Trier, bearbeitet durch Constantin v. Briesen. Saarlouis 1863.
- Bücher-Saal 1, 1737 = Juristischer Bücher=Saal, Oder: Gruendliche Nachricht von denen besten Juristischen Buechern, Der beruehmtesten Rechts=Gelehrten Leben, Und andern zur Rechts=Gelahrheit dienenden Sachen. Erstes Stueck. Leipzig 1737.
- Christmann 1963 = Ernst Christmann: Vom „Wolfsгалgen“ bis zum „Gehemm“. Beiträge zur saarländischen Rechtsgeschichte und Volkskunde. In: Saarbrücker Hefte 17, 1963, S. 94–107.
- Christmann 1965 = Ernst Christmann: Flurnamen zwischen Rhein und Saar. Speyer 1965.
- Cohausen von 13, 1874 = A. v. Cohausen: Das Rheingauer Gebück mit einer Übersichtskarte. In: Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung Bd. 13, 1874, S. 149–178, bes. S. 169ff.

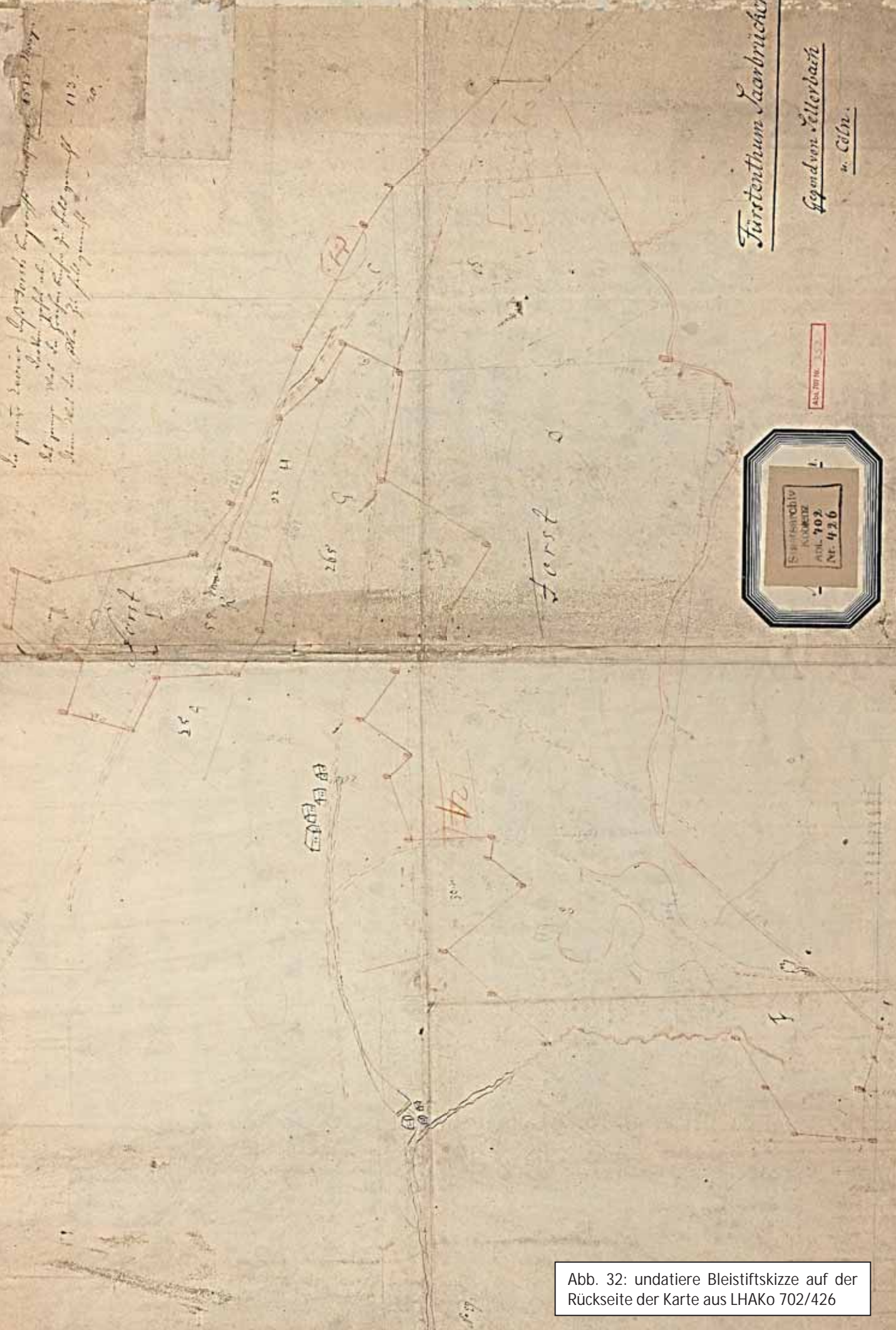
- Demmin 1, 1877 = August Demmin: Handbuch der bildenden & gewerblichen Künste [...]. Bd. 1. Leipzig 1877.
- Dimel [1978] = Dora Dimel: Kampf um die Lebacher „Schiedbäume“. Streitigkeiten zwischen Lebach und Gresaubach im 18. Jahrhundert. In: Briefmarkenausstellung 30. Sept. und 1. Okt. 1978. Lebach – Stadtteil Gresaubach. [Gresaubach 1978], S. 29–34.
- Dittmaier 1963 = Heinrich Dittmaier (Bearb.): Rheinische Flurnamen. Bonn 1963.
- Eder 1978 = Irmtraut Eder: Die saarländischen Weistümer, Dokumente der Territorialpolitik. Saarbrücken 1978.
- Eggers 2, 1757 = Jacob von Eggers: Neues Kriegs=Ingenieur-Artillerie-See= und Ritter-Lexicon [...]. Theil 2. Dresden/Leipzig 1757.
- Even 1979 = Josef Even: Das Bettinger Weistum von 1558. In: Unsere Heimat 3, 1979, S. 77-81.
- Feld 1991 = Klaus Feld: Landsweiler. Geschichtliche Entwicklung eines Dorfes. In: Albert u.a. 1991, S. 63-85.
- Feld 2010 = Klaus Feld: Eidenborner Mühle. In: Historischer Kalender Lebach 2010: Die Lebacher Mühlen. August 2010.
- Gillet 1993 = Josef Gillet: Flurnamen und Ortsnamen in Püttlingen und im Köllertal. Püttlingen 1993.
- Göttinger 1885 = Ernst Göttinger: Reallexicon der deutschen Altertümer. Ein Hand- und Nachschlagebuch der Kulturgeschichte des deutschen Volkes. 2., vollständig umgearbeitete Aufl. Leipzig 1885.
- Haberkern/Wallach 1, 2001 = Eugen Haberkern/Joseph Friedrich Wallach: Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit. 9. Auflage. Bd. 1. Tübingen/Basel 2001.
- Jäckel 2014 = Herbert Jäckel: Hoheitsgrenze zwischen dem kurtrierischen Hasborn und dem lothringischen Dörsdorf (1733). In: Besse/Besse/Naumann 2014, S. 15f.
- Jacobson 8, 1795 = Johann Karl Gottfried Jacobsons technologisches Wörterbuch. Achter Teil. Berlin/Stettin 1795.
- Jähns 1880 = Max Jähns: Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance. Technischer Theil. Leipzig 1880.
- Klein 2002 = Heinz Klein: Die Keltengräber im Herchenbacher Wald. In: Köllertaler Bote 13, Oktober 2002, S. 6.
- Kluge 2011 = Kluge. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Bearbeitet von Elmar Seebold. 25., durchgesehene und erweiterte Auflage. Berlin/Boston 2011.
- Köllner A. 1, 1865 = Geschichte der Städte Saarbrücken und St. Johann. Nach Urkunden und authentischen Berichten bearbeitet von Adolph Köllner. Bd. 1: Historische Nachrichten. Saarbrücken 1865.
- Köllner F. 1841 = Friedrich Köllner: Geschichte des vormaligen Nassau-Saarbrück'schen Landes und seiner Regenten. Saarbrücken 1841.
- Krünitz 16, 1787 = Johann Georg Krünitz: Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirtschaft. Bd. 16: Von Gan bis Gelb. Berlin 1787.
- Kunz/Völlono 2009 = Ruth Kunz/Maria Völlono: 'Nordwörter' und 'Südwörter' im Saar-Mosel-Raum. Alte Wortschichten in Toponymen eines exemplarischen Interferenzraumes. Saarbrücken 2009.
- Lexner = Matthias Lexner: Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1872–1878 mit einer Einleitung von Kurt Gärtner. 3 Bde. Stuttgart 1992.
- Lohmeyer 2018 = Karl Lohmeyer: Die Sagen der Saar. 5. Aufl. Gesamtausgabe. Saarbrücken 2018.
- Lutz 1979 = Dietrich Lutz: Der Landgraben bei Heimsheim im Enzkreis oder: Ein ganz „normaler“ Fall. In: Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes Jg. 8, Jan. – März 1979, S. 19–23.
- Naumann 2000 = Johannes Naumann: Die Freiherren von Hagen zur Motten. Blieskastel 2000.
- Nemnich 1798 = Philip Andreas Nemnich: Wörterbücher der Naturgeschichte. Leipzig 1798.
- Oest 1767 = Nikolaus Oest: Oeconomisch-practische Anweisung zur Einfriedung der Ländereien [...]. Flensburg 1767.
- Plate 1998 = Ulrike Plate: Der Landgraben in Karlsruhe. In: Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes Jg. 27, Nr. 4, 1998, S. 239–243.
- Repplinger/Arnold 1991 = Vierherrschaft Lebach. Das Hochgericht im 18. Jahrhundert. Das Ende und die 'Französische Zeit'. Saarbrücken 1991.
- Rug 1950a = Karl Rug: Der Forst im Köllertal und seine Grenzen. In: Saarbrücker Zeitung (Beilage der „Saarbrücker Zeitung“) vom 28. Oktober 1950.
- Rug 1950b = Karl Rug: Der Forst im Köllertal und seine Grenzen (Fortsetzung und Schluss). In: Saarbrücker Zeitung (Beilage der „Saarbrücker Zeitung“) Jg. 2, Nr. 43, vom 15. November 1950.
- Rug [1980] = Das Köllertal erzählt. Sagen, Märchen, Erzählungen und Lieder aus alter Leute Munde gesammelt und aufgezeichnet durch Karl Rug. Püttlingen 1980.
- Rug 1984 = Karl Rug: Burg Bucherbach im Köllertal. Saarbrücken 1984.
- Schieder 3, 1991 = Wolfgang Schieder (Hg.): Säkularisation und Mediatisierung in den vier rheinischen Departements 1803–1813. Edition des Datenmaterials der zu veräußernden Nationalgüter. Teil III: Saardepartement. Datentechnisch aufbereitet von Manfred Koltes. Boppard am Rhein 1991.
- Schmitt 1830 = Ph[ilipp] Schmitt: Der Kreis Saarlouis und seine nächste Umgebung unter den Römern und Celten. Ein Bericht an die Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier. Trier 1830.

- Schmitz 1936 = Nikolaus Schmitz: Ortsgeschichte von Wiesbach, Humes, Kutzhof, Lummerschied und Wahlschied. Reprint des Werkes von 1936 neu aufgelegt von Artur Johann Brill. Saarbrücken 1995.
- Seweloh 1807 = Carl Seweloh: Gränzrevision und Gränzregulierung in rechtlicher und mathematischer Hinsicht. Fulda 1808.
- Sittel 1, 1843 = Johann Mathias Sittel: Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze. Bd. 1. Trier 1843.
- Staerk 1976 = Dieter Staerk: Die Wüstungen des Saarlandes. Beiträge zur Siedlungsgeschichte des Saarraumes vom Frühmittelalter bis zur Französischen Revolution. Saarbrücken 1976.
- Stromberg von 10, 1861 = Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, welcher die wichtigsten und angenehmsten geographischen, historischen und politischen Merkwürdigkeiten des ganzen Rheinstroms von seinem Ausflusse in das Meer bis zu seinem Ursprunge darstellt. Mittelrhein. Der II. Abtheilung 10. Band. Coblenz 1861.
- Trier, Jost: Wege der Etymologie. Nach der hinterlassenen Druckvorlage mit einem Nachwort hg. von H. Schwarz. Berlin 1981.
- Wagner 1994-97 = Arnold Nikolaus Wagner: Chronik zur Waldgeschichte des Saarländischen Raumes von der Eiszeit bis heute. Schwalbach-Elm 1994-97.
- Weber 2011 = Rolf Weber: Die Hoppstädten-Weiersbacher Talweite in Spätantike und Mittelalter. In: Peter Gaffga/H. Wolfgang München (Hgg.): Hoppstädten-Weiersbach. Landschaft – Kultur – Geschichte. Bd. 1. Hoppstädten-Weiersbach 2011, S. 181–269.
- WDW = Maria Besse/Wolfgang Haubrichs/Roland Puhl: Wörterbuch der deutschen Winzersprache. Ein europäisches Fachwörterbuch zu Sprache und Kultur des Weines. 2 Bde. Mainz 2022 [auch online: WDW 5.0, <https://www.wdw.uni-trier.de/onlinewb/index.php>, Zugriff: 3.01.2022].
- Wörner/Heckmann 1884 = Ernst Wörner/Max Heckmann: Orts- und Landesbefestigungen des Mittelalters mit Rücksicht auf Hessen und die benachbarten Gebiete. Mainz 1884.
- Zink 1963/64 = Albert Zink: Zur Geschichte „Königreichs“ [sic] und des Königreicherhofes im Ostertal. In: Heimatbuch des Landkreises St. Wendel. X. Ausgabe 1963/64.

6.3.3 Internetadressen

- Adelung 1793-1801 = Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. Ausgabe letzter Hand. Leipzig 1793-1801, <https://www.woerterbuchnetz.de/> [Zugriff: 30.6.2022].
- APERTUS: Rheinland-Pfalz, Landesarchivverwaltung, <https://apertus.rlp.de/> [Zugriff: 10.1.2022].
- Archivportal = Archivportal für den Südwesten, <http://www.bestaende-landesarchiv.saarland.de/> [Zugriff: 10.1.2022].
- AWB = Althochdeutsches Wörterbuch, <http://awb.saw-leipzig.de/> [Zugriff: 1.7.2022].
- Bernhard 1992 = Heinz Bernhard: Flurnamen von Hülzweiler. [Hülzweiler 1992] (Schriftenreihe: Mein Heimatdorf), http://www.von_huelzweiler.de/flurnamen [Zugriff: 12.2.22].
- BesseForum = Thomas Besse: Forum Grenzsteine, <http://www.de.abesse.de/grenzsteine.html> [Zugriff: 30.6.2022].
- DWB₁ = Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, <https://www.woerterbuchnetz.de/> [Zugriff: 3.10.2022].
- DWB₂ = Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. <https://www.woerterbuchnetz.de/> [Zugriff: 3.10.2022].
- DRW = Deutsches Rechtswörterbuch, <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/> [Zugriff: 9.1.2022].
- ElsWB = Wörterbuch der elsässischen Mundarten, <https://www.woerterbuchnetz.de/> [Zugriff: 3.10.2022].
- FFH-Managementplan 2015 = ARK Umweltplanung und -consulting Partnerschaft: FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet 6708-301 „Stiftswald und Felsenweg St. Arnual“. Saarbrücken 2015, <http://212.88.146.11/natura2000/Natura2000/Management-Planung/Text.pdf> [Zugriff: 3.6.2022].
- FWBOnl. = Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, <https://fwb-online.de/lemma/langhalm.s.0m> [Zugriff: 16.2.2022].
- GenLex = Genealogie-Lexikon und Wörterbuch für Heimatforscher in der Saargegend, <https://genlex.de/> [Zugriff: 12.2.2022].
- GeoPortal = GeoPortal.Saarland, <https://geoportal.saarland.de/> [Zugriff: 11.11.2022].
- HessFIN = Hessische Flurnamen, <https://www.lagis-hessen.de/> [Zugriff: 16.1.2022].
- Holzheimer o. J. = Marc Holzheimer: Bucherbach. In: EBIDAT – Die Burgendatenbank, <http://www.ms-visucom.de/cgi-bin/ebidat.pl?id=5310> [Zugriff: 13.2.2022].
- Karte der Rheinlande von Tranchot und Müffling = <https://www.shop.lvgl.saarland.de/> [Zugriff: 11.11.2022].
- Kuphal-Karte von 1801–1820 = <https://www.shop.lvgl.saarland.de/> [Zugriff: 11.11.2022].
- PfWB = Pfälzisches Wörterbuch, <https://www.woerterbuchnetz.de/> [Zugriff: 9.1.2022].
- RhWB = Rheinisches Wörterbuch, <https://www.woerterbuchnetz.de/> [Zugriff: 16.2.2022].
- SchweizWB = Schweizerdeutsches Idiotikon, <https://www.idiotikon.ch/> [Zugriff: 3.10.2022].
- SHW = Südhessisches Wörterbuch, <https://www.woerterbuchnetz.de/> [Zugriff: 8.7.2022].
- Teildenkmalliste RV SB = https://www.saarbruecken.de/kultur/stadtgeschichte/denkmaeler/teildenkmalliste_saarbruecken [Zugriff: 21.2.2022].
- ZORA = Karten der Landeskatasterverwaltung, Lizenz-Nr. 4/22.

la poutre d'acier / la poutre de fer
de la poutre de fer / la poutre de fer
de la poutre de fer / la poutre de fer
de la poutre de fer / la poutre de fer



Furstenthum Saarbrücken

Gegend von Ellerbach

n. Cöln.



Abb. 32: undatierte Bleistiftskizze auf der Rückseite der Karte aus LHAko 702/426

Bei der Lokalprobe im Winter 2021/22, auf der Suche nach den Grenzsteinen um die im Köllertal gelegenen Dörfer Rittenhofen und Herchenbach und deren Wälder, stießen die Autoren auf den „Landgraben“. Ähnlich erging es auch dem Landmesser Hahn in der Mitte des 18. Jahrhunderts, als er eine Neuvermessung ihrer Außengrenzen und der zugehörigen Wälder vornehmen und detaillierte Karten zeichnen sollte. Glücklicherweise sind außer seiner detaillierten Beschreibung im Landeshauptarchiv Koblenz und im Landesarchiv Saarbrücken weitere Akten und Karten erhalten geblieben, die über diesen „Köllertaler Landgraben“ Auskunft geben. Deren Auswertung vervollständigt das Bild, das schon Philipp Georg von Piepsort Mitte des 17. Jahrhunderts in seiner Beschreibung der Grenzen des Köllertaler „Forsts“ andeutete.

Die vorliegende Untersuchung beleuchtet auf der Basis von Archivalien und mithilfe der Flurnamen die Frage nach der Größe, Beschaffenheit und Funktion dieses „Köllertaler Landgrabens“ und möchte die Öffentlichkeit für die Erhaltung dieses bedeutenden Kulturdenkmals sensibilisieren. Durch landwirtschaftliche Tätigkeiten bereits weitestgehend zerstört sind seine Reste in dem Gewinn „Forstecke“, ganz in der Nähe der durch das Musik-Festival „Rocco del Schlacko“ bekannt gewordenen Sauwasen, noch heute zu sehen.

